

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern  
**Band:** 7 (1907)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Reglement

16. Januar  
1907.

für die

## Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung des § 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens und in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patentes zur Ausübung des höheren Lehramtes zeitgemäß festzustellen; auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

### I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

**§ 1.** Für Bewerber um ein Patent zur Ausübung des höheren Lehramtes findet jährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, in Bern eine Prüfung statt.

Der Zeitpunkt derselben wird von der Direktion des Unterrichtswesens bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

**§ 2.** Diejenigen, welche diese Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten ein Diplom, in welchem ihre

**Jahrgang 1907.**

16. Januar  
1907. Befähigung zum Lehramt an den oberen Klassen der Gymnasien (Literar- oder Realabteilung) unter Angabe der Prüfungsfächer beurkundet wird.

**§ 3.** Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: deutsche, lateinische, griechische, französische, englische, italienische, hebräische Sprache, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie und Geologie, Botanik, Zoologie, Geographie, Pädagogik.

## II.

### Die Prüfungskommission.

**§ 4.** Die Prüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Sie wird vom Regierungsrat auf die Dauer von 4 Jahren ernannt.

**§ 5.** Die Prüfungskommission beruft nicht zur Kommission gehörende Examinatoren, wenn solche zugezogen werden müssen.

**§ 6.** Sie entscheidet auf Grund der eingereichten Ausweise über die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung.

**§ 7.** Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren erhalten für die mündliche Prüfung und für die Durchsicht der schriftlichen Arbeiten ein Taggeld von Fr. 10. Ihre Reiseauslagen werden ihnen zu 30 Cts. per Kilometer vergütet.

## III.

### Anmeldung und Zulassung zum Examen.

**§ 8.** Die Kandidaten melden sich schriftlich beim Präsidenten der Prüfungskommission.

16. Januar

1907.

Der Anmeldung, welche die Fächer enthalten soll, in denen sie geprüft sein wollen, haben die Bewerber einen Heimatschein, ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden und ein curriculum vitæ beizulegen.

**§ 9.** Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen sich die Kandidaten darüber ausweisen, daß sie die Maturitätsprüfung in der humanistischen oder der realen Richtung mit Erfolg bestanden und drei Jahre lang akademische Studien gemacht haben.

Das Sekundarlehrerpatent gilt als Ersatz für das Maturitätszeugnis.

Kandidaten, welche nicht bereits im Lehramt gewirkt haben, müssen sich darüber ausweisen, daß sie während ihrer akademischen Studienzeit sich mindestens vier Wochen regelmäßig beim Unterricht an den oberen Klassen eines Gymnasiums zuhörend oder lehrend beteiligt haben.

**§ 10.** Jeder zum Examē zugelassene Kandidat hat bei der Kanzlei der Direktion des Unterrichtswesens eine Gebühr von Fr. 50 zu erlegen.

Die Gebühr für Ergänzungsprüfungen beträgt Fr. 25.

#### IV.

##### Das Examen.

**§ 11.** Die Wahl der Fächer steht dem Kandidaten frei; doch muß er in wenigstens zwei Hauptfächern und einem Nebenfach sich der Prüfung unterziehen. Außerdem ist die Prüfung in der Pädagogik obligatorisch. Inhaber des bernischen Sekundarlehrerpatentes sind von der theoretischen Prüfung in Pädagogik dispensiert.

**§ 12.** Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen:

16. Januar  
1907.

- a. In einer längern Hausarbeit, welche der Kandidat mit Benutzung aller ihm zugänglichen Hülfsmittel anfertigt und zu der ihm zwei Monate Zeit eingeräumt werden.

Das Thema ist mit besonderer Rücksicht auf die eigentümliche Studienrichtung des Kandidaten von der Prüfungskommission zu bestimmen.

Die Hausarbeit wird nicht nur sachlich, sondern auch mit Rücksicht auf Stil und Ausdruck geprüft.

- b. In kürzeren Klausurarbeiten, welche der Kandidat unter Aufsicht anzufertigen hat und zu welchen ihm für jedes Fach höchstens vier Stunden eingeräumt werden.

Die mündliche Prüfung dauert für jedes Hauptfach eine Stunde, für die Pädagogik und die übrigen Fächer je eine halbe Stunde.

In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat über die Hausarbeit genau Auskunft und Rechenschaft zu geben.

**§ 13.** Kandidaten, welche eine wissenschaftliche Abhandlung veröffentlicht haben, kann die schriftliche Hausarbeit erlassen werden.

**§ 14.** Die Benutzung fremder Hilfe, sowie jeder Betrug wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

**§ 15.** Es werden in den einzelnen Fächern nachstehend bezeichnete Leistungen und Kenntnisse gefordert :

**A. Deutsche Sprache.**

**I. Für deutsche Bewerber.**

*Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Eine Untersuchung, die durch selbständiges Quellenstudium der wissenschaftlichen Erforschung der deutschen Literaturgeschichte dient.

2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung und grammatische Erklärung eines mittelhochdeutschen Textes. *b.* Ein Aufsatz literarhistorischen Inhalts.

16. Januar  
1907.

*Mündliche Prüfung.*

- a.* Formale und sachliche Erklärung eines neuhochdeutschen Textes.
- b.* Kenntnis der deutschen Literaturgeschichte (mit besonderer Berücksichtigung der klassischen Periode), der historischen Grammatik der deutschen Sprache, insbesondere Kenntnis des Mittelhochdeutschen und Neuhochdeutschen.

**II. Für französische Bewerber.**

*Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines größeren und schwierigeren Stücks aus einem deutschen Schriftsteller oder eine literarhistorische, auf selbständiger Quellenforschung beruhende und die nötige Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur bekundende Untersuchung. Beides ist in deutscher Sprache abzufassen.
2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung und grammatische Erklärung eines neuhochdeutschen Textes. *b.* Ein Aufsatz literarhistorischen Inhalts. Beides ist in deutscher Sprache abzufassen.

*Mündliche Prüfung.*

Vertrautheit mit der deutschen Literaturgeschichte. Kenntnis der wichtigsten Momente der deutschen Sprachgeschichte. Fähigkeit, einen schwierigeren neuhochdeutschen

16. Januar  
1907. Text sprachlich und metrisch zu erklären. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt.

**B. Lateinische Sprache.**

*Schriftliche Prüfung.*

1. **Hausarbeit:** Kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stücks aus einem lateinischen Schriftsteller oder eine literaturgeschichtliche, auf selbständiger Quellenforschung beruhende und die nötige Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur bekundende Untersuchung.
2. **Klausurarbeiten:** *a.* Version eines schwierigeren Stücks aus einem der auf der oberen Schulstufe in Betracht kommenden Schriftsteller. *b.* Aufsatz aus der lateinischen Literaturgeschichte oder den Altertümern.

*Mündliche Prüfung.*

- a.* Ausgedehntere Belesenheit, besonders in den für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftstellern; Fähigkeit, leichtere Stellen aus denselben *ex tempore* zu übersetzen, schwierigere Stellen sich nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen methodisch zurechtzulegen.
- b.* Vertrautheit mit der Literaturgeschichte, der Geschichte, der Geographie und Topographie, sowie mit den Altertümern und der Mythologie.
- c.* Kenntnis der vergleichenden Grammatik der lateinischen Sprache.

**C. Griechische Sprache.**

*Schriftliche Prüfung.*

1. **Hausarbeit:** Kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stücks aus einem griechischen Schriftsteller.

16. Januar  
1907.

- chischen Schriftsteller oder eine literaturgeschichtliche, auf selbständiger Quellenforschung beruhende und die nötige Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur bekundende Untersuchung.
2. Klausurarbeiten: *a.* Version eines schwierigeren Stückes aus einem der auf der oberen Schulstufe in Betracht kommenden Schriftsteller. *b.* Aufsatz aus der griechischen Literaturgeschichte oder den Altertümern.

*Mündliche Prüfung.*

- a.* Ausgedehntere Belesenheit in den Klassikern, besonders in den für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftstellern; Fähigkeit, leichtere Stellen aus denselben *ex tempore* zu übersetzen und schwierigere Stellen sich nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen methodisch zurechtzulegen.
- b.* Vertrautheit mit der Literaturgeschichte, der Geschichte, Geographie und Topographie, sowie mit den Altertümern und der Mythologie.
- c.* Kenntnis der vergleichenden Grammatik der griechischen Sprache.

**D. Französische Sprache.**

**I. Für französische Bewerber.**

*Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Eine Untersuchung, die durch selbständiges Quellenstudium der wissenschaftlichen Erforschung der französischen Literaturgeschichte dient.
2. Klausurarbeiten: *a.* Übertragung eines altfranzösischen Textes ins Neufranzösische und genaue grammatische Erklärung desselben. *b.* Aufsatz über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte in französischer Sprache.

16. Januar  
1907.

*Mündliche Prüfung.*

- a. Erklärung eines schwierigeren Textes nach Inhalt und Form.
- b. Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

**II. Für deutsche Bewerber.**

*Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen Frage auf Grund selbständiger Quellenstudien, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stücks aus einem französischen Schriftsteller.

Die Arbeit ist in französischer Sprache abzufassen.

2. Klausurarbeiten: a. Übersetzung eines schwierigeren Stücks aus einem älteren oder neueren Schriftsteller mit genauer grammatischer Erklärung. b. Aufsatz über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte, in französischer Sprache.

*Mündliche Prüfung.*

Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

Die Prüfung findet in französischer Sprache statt.

**E. Englische Sprache.**

*Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen Frage auf Grund selbständiger Quellenstudien, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stücks aus einem englischen Schriftsteller.

Die Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines schwierigeren Stücks aus einem älteren oder neueren Schriftsteller mit genauer grammatischer Erklärung. *b.* Aufsatz in englischer Sprache über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte.

16. Januar  
1907.

*Mündliche Prüfung.*

Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

Die Prüfung findet in englischer Sprache statt.

**F. Italienische Sprache.**

*Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen Frage auf Grund selbständiger Quellenstudien, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stücks aus einem italienischen Schriftsteller.

Die Arbeit ist in italienischer Sprache abzufassen.

2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines schwierigeren Stücks aus einem älteren oder neueren Schriftsteller mit genauer grammatischer Erklärung. *b.* Aufsatz in italienischer Sprache über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte.

*Mündliche Prüfung.*

Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

Die Prüfung findet in italienischer Sprache statt.

16. Januar  
1907.

**G. Hebräische Sprache.**

*Schriftliche Priifung.*

Übersetzung eines hebräischen Textes ins Deutsche  
(Französische).

*Mündliche Priifung.*

Fähigkeit, leichtere Stellen ex tempore zu übersetzen;  
Sicherheit in der Formenlehre und den Hauptregeln der  
Syntax.

**H. Geschichte.**

*Schriftliche Priifung.*

1. Hausarbeit: Eine auf kritische Untersuchung ge-  
gründete Darstellung eines historischen Gegenstandes  
unmittelbar aus den Quellen und mit Berücksichtigung  
der schon vorhandenen Bearbeitungen.
2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung und Erklärung eines  
historischen Dokuments. *b.* Ein Aufsatz geschicht-  
lichen Inhalts.

*Mündliche Priifung.*

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der allgemeinen  
Geschichte, insbesondere im Altertum der orientali-  
schen, griechischen und römischen Geschichte, in der  
mittleren Zeit und in der Neuzeit außer der Bekannt-  
schaft mit der vaterländischen Geschichte Kenntnis der  
Geschichte der Hauptvölker und ihrer Kolonien, vorwiegend  
nach der politischen Seite, aber auch nach der Seite der  
wirtschaftlichen und geistigen Kultur, Kenntnis der Quellen  
und Übung im Gebrauch derselben, Kenntnis der wichtig-  
sten Bearbeitungen.

**J. Mathematik.***Schriftliche Prüfung.*16. Januar  
1907.

1. Hausarbeit: Eine größere Arbeit aus irgend einem Gebiete der Mathematik, mit welchem sich der Kandidat speziell beschäftigt hat.
2. Klausurarbeiten: Lösung von Aufgaben aus den für die mündliche Prüfung näher bezeichneten Gebieten.

*Mündliche Prüfung.*

Lösung von Aufgaben aus der analytischen Geometrie des Raumes und der höheren Kurventheorie, aus der synthetischen, der darstellenden und der praktischen Geometrie, der Differential- und Integralrechnung, der Theorie der Gammafunktionen und Bernoullischen Funktionen, der hypergeometrischen Reihen, der elliptischen und Besselschen Funktionen oder der Zahlentheorie.

Kandidaten, welche in den angewandten Gebieten der Mathematik unterrichten wollen, haben sich durch Vorlegung von Zeichnungen über genügende Leistungen im technischen und Plan-Zeichnen auszuweisen; dafür werden sie aber von der Prüfung in den elliptischen Funktionen oder Besselschen Funktionen oder der Zahlentheorie dispensiert

Kandidaten, welche sich ausschließlich der reinen Mathematik widmen, werden von dem Examen in der praktischen und darstellenden Geometrie dispensiert.

**K. Physik.****I. Für Kandidaten mathematischer Richtung.***Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Kritische auf Quellenstudien gestützte Bearbeitung eines speziellen Abschnittes aus dem Gebiete der Experimental-Physik.

16. Januar  
1907.

2. Klausurarbeiten: Lösung von Aufgaben aus der Experimental-Physik, sowie von solchen aus dem Gebiete der mathematischen Physik.

*Mündliche Prüfung.*

Kenntnis der Experimental-Physik in dem Umfange, in welchem dieselbe in einem 5—6stündigen über zwei Semester sich erstreckenden akademischen Kurse gelehrt zu werden pflegt.

Kenntnis der wichtigsten Gebiete der mathematischen Physik.

Einige Gewandtheit im Experimentieren und im physikalischen Messen.

**II. Für Kandidaten chemischer oder naturgeschichtlicher Richtung.**

Wie oben, außer daß in mathematischer Physik nur auf speziellen Wunsch des Kandidaten geprüft wird. Dagegen erwartet man eine größere Gewandtheit im Experimentieren und im physikalischen Messen.

**L. Chemie.**

*Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Auf eigene Erfahrung basierte Schilderung einer chemischen Original-Untersuchung im Gebiete der organischen oder anorganischen Chemie.
2. Klausurarbeiten: Beschreibung einer Körpergruppe in ihren einzelnen Gliedern betreffend Bildung, Eigenschaften und Wechselbeziehungen zu andern Substanzen.

16. Januar  
1907.

Allgemeine, organische, anorganische und analytische  
Chemie.

**M. Mineralogie und Geologie.**

*Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Auf eigene Beobachtungen basierende Behandlung besonderer Mineralvorkommnisse oder Ausarbeitung einer kleineren selbständigen geologischen Untersuchung.
2. Klausurarbeit: Beantwortung von Fragen aus der allgemeinen und speziellen Mineralogie oder Geologie.

*Mündliche Prüfung.*

- a. Kenntnis der Kristallsysteme und der speziellen oder physiographischen Mineralogie.
- b. Allgemeine und spezielle Geologie, mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Verhältnisse. — Charakteristik der verschiedenen Formationen nach petrographischen und paläontologischen Merkmalen.

**N. Botanik.**

*Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Eine ausführliche, morphologisch-entwicklungsgeschichtliche, anatomische oder physiologische Arbeit.
2. Klausurarbeit: Lösung von Aufgaben aus den Rubriken *a*, *b* oder *c* der mündlichen Prüfung.

*Mündliche Prüfung.*

- a. Organographie und Entwicklung der Phanerogamen und wichtigeren Kryptogamen.
- b. Anatomie und Physiologie der Pflanzen.

16. Januar  
1907.

- c. Übersicht der Systematik (mit Einschluß der Kryptogamen).
- d. Fertigkeit im Gebrauch des Mikroskopes, sowie im Bestimmen inländischer Phanerogamen und der wichtigsten Kryptogamen.
- e. Kenntnis der hauptsächlichsten literarischen Hilfsmittel.

### **O. Zoologie.**

#### *Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Eine größere Arbeit aus den Gebieten der Morphologie, der vergleichenden Anatomie und der Entwicklungsgeschichte.
2. Klausurarbeiten: Aus den Rubriken *a*, *c*, oder *d* der mündlichen Prüfung.

#### *Mündliche Prüfung.*

- a. Allgemeine Zoologie; allgemeine Physiologie; Entwicklungsgeschichte und vergleichende Anatomie mit Berücksichtigung des menschlichen Körpers.
- b. Demonstration eines Tierkörpers am Objekt.
- c. Systematik und ihre Bedeutung; Linnéisches System; Cuviers Typenlehre; die Systematik in Beziehung zu der Entwicklungslehre Darwins.
- d. Kenntnis der wichtigsten Tierformen aus den Hauptordnungen des Tierreichs.
- e. Fähigkeit in Handhabung des Mikroskops und der mikroskopischen Technik.

### **P. Geographie.**

#### *Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Eine auf selbständiger Forschung beruhende Abhandlung aus dem Gebiete der Geographie.

2. Klausurarbeit: Eine Arbeit aus dem Gesamtgebiete der Geographie mit Berücksichtigung der besondern Studienrichtung der Kandidaten.

16. Januar  
1907.

*Mündliche Prüfung.*

- a. Mathematische Geographie einschliesslich Kartenprojektionslehre.
- b. Physikalische Geographie.
- c. Politische Geographie, Handelsgeographie, Völkerkunde.
- d. Länderkunde der einzelnen Erdteile, Geographie der Schweiz.

**Q. Pädagogik.**

*1. Theoretische Prüfung.*

Psychologie, Geschichte der Pädagogik (einschließlich der bernischen Schulgeschichte), systematische Pädagogik.

*2. Praktische Prüfung.*

- a. Eine Lehrprobe mit Schülern, Dauer derselben ungefähr eine halbe Stunde.
- b. Ein freier Vortrag in einem der Hauptfächer, in welchen der Kandidat die Prüfung bestehen will. Dieser Vortrag soll nach Inhalt und Form auf die Bedürfnisse einer bestimmten Schulkasse berechnet sein und ungefähr eine halbe Stunde dauern.

**V.**

**Feststellung der Prüfungsergebnisse.**

**§ 16.** Zur Patentierung ist erforderlich, daß der Bewerber in mindestens drei Fächern, sowie in der Pädagogik, wenigstens die Note «*genügend*» bekommen habe.

16. Januar  
1907.

**§ 17.** Das Diplom enthält die Qualifikation der Leistungen nach der Skala «sehr gut», «gut», «genügend».

Es wird mit der Unterschrift und dem Siegel der Direktion des Unterrichtswesens und der Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommission versehen.

**§ 18.** Denjenigen, welche das Diplom erhalten haben, ist es gestattet, sich der Prüfung in einzelnen weiteren Fächern zu unterziehen.

**§ 19.** Wird einem Kandidaten das Diplom verweigert, so darf er das Examen zweimal wiederholen. Die Zeit der zweiten Prüfung bestimmt die Kommission, jedoch darf dieselbe nicht früher stattfinden als sechs Monate nach der ersten.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen, welche wegen Unredlichkeit vom Examen fortgewiesen worden sind.

**§ 20.** Kandidaten, welche die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können, wenn sie sich wieder zum Examen melden, von der Prüfungskommission in denjenigen Fächern von der Prüfung dispensiert werden, in welchen sie wenigstens die Note «gut» bekommen haben.

## VI.

### Übergangs- und Schlussbestimmungen.

**§ 21.** In der Regel sollen nur patentierte definitiv als Lehrer an den in § 2 erwähnten Schulen des Kantons angestellt werden. Eine provisorische Wahl darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen.

**§ 22.** Die vor dem 11. August 1883 an den in § 2 erwähnten Schulen angestellten Lehrer werden für die

Fächer, die sie vertreten, als definitiv wahlfähig erklärt und erhalten, auf Verlangen, von der Direktion des Unterrichtswesens einen bezüglichen Ausweis.

16. Januar  
1907.

**§ 23.** Inhaber eines fremden gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt können von der Direktion des Unterrichtswesens als im Kanton Bern definitiv wahlfähig erklärt werden.

**§ 24.** Vorstehendes Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dieses Reglement wird dasjenige vom 5. August 1903 aufgehoben; es ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 16. Januar 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kunz,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



26. Januar  
1907.

## Beschluss

betreffend

### den Bezug und die Verrechnung der Gewerbeschein- gebühren.

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Finanzdirektion,  
beschließt:

**§ 1.** Die Vorschriften der §§ 1 bis und mit 4 des Regierungsratsbeschlusses vom 8. November 1882 über den Bezug und die Verrechnung der Gebühren der Staatskanzlei, der Direktionskanzleien und der Regierungsstathalter für gebührenpflichtige Akten sind auch anwendbar auf den Bezug und die Verrechnung der Gewerbeschein-gebühren.

**§ 2.** Die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Juni 1863 betreffend die Gebühren für Gewerbescheine werden, soweit mit den obigen Vorschriften in Widerspruch stehend, aufgehoben.

**§ 3.** Dieser Beschuß ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Januar 1907.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

**Kunz,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**



# Reglement

6. Februar  
1907.

betreffend

**die Aufbewahrung von Schuldscheinen des 3 $\frac{1}{2}$  prozentigen Anlehens des Staates Bern vom Jahre 1906.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Vollziehung des Anlehensvertrages vom 9. November 1906,

beschließt:

**Art. 1.** Auf Verlangen der Inhaber nimmt der Staat Bern Schuldscheine seines Anlehens vom Jahre 1906 im Betrage von Fr. 20,000,000, 3 $\frac{1}{2}$  %, in Verwahrung. Gegen die deponierten Schuldscheine werden auf den Namen lautende Depotscheine kostenfrei ausgegeben. Solche Depots dürfen jedoch nicht weniger als Fr. 5000 (zehn Schuldscheine) betragen.

**Art. 2.** Die Kantonalbank in Bern (Staatsbank des Kantons Bern) ist mit der Aufbewahrung der deponierten Schuldscheine beauftragt. Die Depotscheine sind von dem Finanzdirektor, dem Kantonsbuchhalter und einem Beamten der Kantonalbank zu unterzeichnen.

6. Februar  
1907.

**Art. 3.** Die Begehren um Depotscheine sind mit den bezüglichen Schuldscheinen und sämtlichen dazu gehörenden nicht fälligen Coupons und mit genauer und deutlicher Angabe des Namens, auf den die Depotscheine lauten sollen, an die Kantonalbank in Bern zu adressieren.

**Art. 4.** Die Schuldscheine können von den Berechtigten gegen Rückgabe des quittierten Depotscheines zurückgezogen werden. Bei teilweisem Rückzug ist der Depotschein für die sämtlichen Schuldscheine zu quittieren, und es wird für die zurückbleibenden Schuldscheine ein neuer Depotschein ausgestellt.

**Art. 5.** Die Depotscheine sind nicht übertragbar. Ist aber die Berechtigung zum Rückzuge durch Erbschaft oder Konkurs an andere Personen übergegangen, so haben sich dieselben bei den Rückzugsbegehren über diese Berechtigung auszuweisen.

**Art. 6.** Die Coupons der deponierten Schuldscheine und die zur Rückzahlung kommenden deponierten Schuldscheine werden bei Verfall von der Kantonalbank eingelöst. Von der Einlösung ist dem Eigentümer vor dem Verfalltermine Kenntnis zu geben, und der Geldbetrag ist zu seiner Verfügung zu halten. Die Auszahlung hat nach seiner Weisung zu erfolgen; allfällige Kosten derselben hat er jedoch zu tragen.

**Art. 7.** Der Betrag von deponierten, zur Rückzahlung kommenden Schuldscheinen wird nur gegen Rückgabe des quittierten Depotscheines ausbezahlt. Kommen zu einem Depotschein gehörende Schuldscheine nur zum Teil zur Rückzahlung, so ist für den Rest, wenn er im Depot verbleiben soll, ein neuer Depotschein auszustellen.

**Art. 8.** Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden. 6. Februar  
1907.

Bern, den 6. Februar 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kunz,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



20. Februar  
1907.

## Reglement

für den

### Grossen Rat des Kantons Bern.

Der Große Rat des Kantons Bern,  
in Ausführung von Art. 26, Ziffer 19, der Staatsverfassung,  
ordnet  
seinen Geschäftsgang und seine innere Organisation wie folgt:

#### I. Sessionen.

Ordentliche Sessionen. § 1. Der Große Rat tagt in Bern. Es finden jährlich drei ordentliche Sessionen, eine Frühjahrs-, eine Herbst- und eine Wintersession statt.

Die Frühjahrssession beginnt nach einer ordentlichen Gesamterneuerung des Großen Rates am ersten Montag des Monats Juni, in den andern Jahren in der Regel am dritten Montag des Monats Mai. Die Herbstsession beginnt an einem Montag des Monats September, die Wintersession am dritten Montag des Monats November.

Außer-ordentliche Sessionen. Außerordentliche Sessionen werden anberaumt, wenn sie vom Großratspräsidenten oder vom Regierungsrat für notwendig erachtet oder von 20 Mitgliedern schriftlich

anbegehrt (Art. 32 Verf.), oder endlich, wenn sie vom  
Großen Rat beschlossen werden. 20. Februar  
1907.

Spätestens 14 Tage nach einer außerordentlichen  
Gesamterneuerung des Großen Rates (Art. 22 Verf.) ist  
derselbe zu einer außerordentlichen, konstituierenden Session  
einzuberufen.

**§ 2.** Nach einer ordentlichen oder außerordentlichen  
Gesamterneuerung des Großen Rates erfolgt die Einberufung  
zur ersten Session durch den Regierungsrat; in allen andern  
Fällen ladet der Großratspräsident zu den Sessionen ein.  
(Art. 32 Verf.) Einberufung.

Dringliche Fälle vorbehalten, soll das Einladungs-  
schreiben spätestens 10 Tage vor Sessionsbeginn an die  
Mitglieder abgehen. Das Einladungsschreiben soll sämt-  
liche im Augenblick des Erlasses bekannten Verhandlungs-  
gegenstände der Session aufführen, vor einer ordentlichen  
Session nebstdem die übrigen beim Großen Rat noch  
hängigen Geschäfte. Alle für den Großen Rat bestimmten  
gedruckten Vorlagen sind soweit möglich gleichzeitig mit  
dem Einladungsschreiben an die Mitglieder zu versenden.

**§ 3.** Am ersten Tage der Session und an Montagen  
beginnt die Sitzung nachmittags 2 Uhr, an den andern  
Tagen in der Regel morgens 9 Uhr. Zur Ansetzung von  
Nachmittags- oder Abendsitzungen bedarf es eines be-  
sonderen Beschlusses des Großen Rates.

Die Sitzungen dauern in der Regel vier Stunden.

Sitzungs-  
beginn und  
Sitzungs-  
dauer.

**§ 4.** Die Mitglieder sind zu regelmässigem Sitzungs-  
besuch verpflichtet. Verhinderungen sind dem Präsidenten  
schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

Verpflichtung  
zur  
Teilnahme.

Zum Zwecke der Kontrolle beginnt jede Sitzung mit  
Namensaufruf.

20. Februar  
1907.

Beschluß-  
fähigkeit.

Kon-  
stituierung.

Der Präsident des Großen Rates oder der Präsident des Regierungsrates kann während einer Session die abwesenden Mitglieder zur Anwesenheit dringend auffordern.

**§ 5.** Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Großen Rates ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich. (Art. 28 Verf.)

Der Präsident hat sich über die Beschlußfähigkeit des Rates zu vergewissern. Im Zweifelsfalle kann er einen neuen Namensaufruf ergehen lassen. Wer bei Wiederholung des Namensaufrufs oder bei einer unter Namensaufruf vor sich gehenden Abstimmung fehlt, verliert, falls er sich nicht vorher bei den Stimmenzählern entschuldigt hatte, den Anspruch auf das Sitzungsgeld.

**§ 6.** Nach jeder Gesamterneuerung schreitet der Große Rat zu seiner Konstituierung. Dabei leitet das älteste Mitglied oder, wenn dieses ablehnt oder verhindert ist, das im Altersrang nachfolgende die Verhandlungen bis zu erfolgter Wahl eines Präsidenten.

Der Alterspräsident bezeichnet provisorische Stimmenzähler.

**§ 7.** Die Regierung erstattet Bericht über die Wahlen. Unbeanstandete Wahlen werden ohne weiteres gültig erklärt.

Der Rat bestellt sodann sein Bureau (§ 10) und die Wahlaktenprüfungskommission (§ 25). Letztere hat dem Rate sobald als möglich über beanstandete Wahlen Bericht zu erstatten.

Ein Mitglied, dessen Wahl angefochten ist, begibt sich während der Verhandlung über die betreffende Wahl einsprache in Ausstand. Der Präsident beeidigt die neu gewählten Ratsmitglieder (Art. 113 Verf.). Der nach einer Gesamterneuerung gewählte Präsident wird durch den Vizepräsidenten beeidigt.

**§ 8.** Den Zuhörern wird die Galerie des Saales zur Verfügung gestellt. Äußerungen des Beifalls oder der Mißbilligung sind ihnen untersagt. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann vom Präsidenten weggewiesen werden.

Sache des Präsidenten ist es, nötigenfalls die Zuhörer zur Ruhe zu weisen. Bleibt die Mahnung fruchtlos, so läßt der Präsident die Galerie räumen und schließen. Bis der Befehl hierzu vollzogen ist, wird die Sitzung unterbrochen.

**§ 9.** Die Vertreter der Presse erhalten im Sitzungssaal geeignete Plätze nach Anordnung der Staatskanzlei. Bei mißbräuchlichem Verhalten können ihnen diese Plätze durch den Großen Rat entzogen werden.

20. Februar

1907.

Publikum.

Presse.

## II. Bureau.

**§ 10.** Das Bureau des Großen Rates besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und vier Stimmenzählern.

Zusammen-  
setzung und  
Amtsdauer.

Die Wahl des Bureaus erfolgt in jeder Frühjahrsession auf die Dauer eines Jahres. Seine Amtsdauer beginnt am 1. Juni, nach einer Gesamterneuerung des Großen Rates jedoch unmittelbar mit der Bureaubestellung.

Der Präsident ist nach Ablauf seiner Amtsdauer für das nächste Jahr nicht wieder wählbar. Nach jeder Gesamterneuerung des Großen Rates scheiden die zwei Stimmenzähler, welche am längsten im Amte stehen, für eine Amtsdauer aus; hierüber entscheidet das Los, wenn mehr als zwei Stimmenzähler die gleiche Amtsdauer aufweisen.

Die Minderheiten sollen im Bureau angemessen vertreten sein.

20. Februar  
1907.

Präsident.

**§ 11.** Der Präsident wacht über die verfassungsmäßige Stellung und die Befugnisse des Großen Rates, sowie über die genaue Befolgung des Reglementes. Er eröffnet die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Er bestimmt die Tagesordnung, die aber vom Rate abgeändert werden kann. Am Schluß einer Sitzung teilt er die Tagesordnung der folgenden mit und sorgt für ihren Anschlag im Vorzimmer des Großen Rates.

Der Präsident unterschreibt die vom Großen Rat ausgehenden Erlasse.

**§ 12.** Der Präsident des Großen Rates ist befugt, jederzeit von den Verhandlungen des Regierungsrates Ein-sicht zu nehmen (Art. 25 Verf.).

Vizepräsident.

**§ 13.** Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den ersten oder, wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten Vizepräsidenten vertreten.

Stimmen-zähler.

**§ 14.** Die Stimmenzähler konstatieren bei jeder Abstimmung Mehrheit oder Minderheit. Im Zweifelsfalle zählen sie die Stimmen; die Zählung erfolgt auch, wenn der Präsident oder ein Mitglied sie verlangt.

Bei der Zählung sind alle Stimmenzähler beteiligt; je zwei übernehmen eine Hälfte des Saales; der eine zählt laut, der andere kontrolliert.

Die Stimmenzähler besorgen alles nötige für die geheimen Abstimmungen.

Sie handhaben Ruhe und Ordnung gemäß den Weisungen des Präsidenten.

Ist ein Stimmenzähler verhindert, so läßt der Präsident sofort durch den Großen Rat einen Stellvertreter bezeichnen.

Bei Wahlen kann der Rat das Bureau verstärken durch die Ernennung außerordentlicher Stimmenzähler gemäß dem unverbindlichen Vorschlag des Präsidenten.

**§ 15.** Das Bureau trifft die ihm auffallenden Kommissionsernennungen in besonderer Sitzung. Die Sitzungen des Bureaus finden in der Regel während der Session statt. An ihnen hat jedes anwesende Mitglied des Bureaus teilzunehmen.

20. Februar  
1907.

### III. Kanzlei.

**§ 16.** Die Kanzleigeschäfte des Großen Rates werden durch die Staatskanzlei besorgt. Kontrolle.

**§ 17.** Der Staatsschreiber führt und unterzeichnet das Protokoll des Großen Rates. Wenn nötig, hat er auch das Sekretariat des Bureaus zu besorgen. Ist der Staatsschreiber verhindert, so bezeichnet der Präsident, vorbehältlich der Bestätigung durch den Großen Rat, einen Protokollführer. Protokoll.

**§ 18.** Das Protokoll gibt an

- a. den Namen des Vorsitzenden und die Präsenzstärke des Rates,
- b. die Verhandlungsgegenstände, die zur Abstimmung kommenden Anträge, die vollinhaltlich wiederzugeben sind, das Resultat der Abstimmungen (mit Beifügung der Stimmenzahlen, sofern Zählung stattfand).

Die der Beratung unterliegenden gedruckten Entwürfe, sowie sämtliche Erlasse des Rates sind dem Protokoll beizuhalten.

Das Protokoll ist erst nach der Genehmigung gültig, und der Staatsschreiber sorgt dann für gehörige Eintragung. Bevor dies erfolgt ist, sind Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge nicht zulässig.

**§ 19.** Der Präsident und einer der Vizepräsidenten, eventuell ein Stimmenzähler, haben das Protokoll zu prüfen

20. Februar  
1907.

und mitzuunterzeichnen. In der nächsten Sitzung liegt es auf dem Kanzleitisch zur Einsicht auf. Werden bis zum Schluß dieser Sitzung keine Berichtigungen verlangt, so gilt das Protokoll als stillschweigend genehmigt.

Begehren um Berichtigung des Protokolls sind beim Präsidenten anzubringen, der dem Rate davon Kenntnis gibt und sodann über die Genehmigung des Protokolls förmlich Beschuß fassen läßt. Die Berichtigungen können sich beziehen auf die Redaktion oder auf Irrtümer der Darstellung. Niemals aber dürfen auf dem Wege einer Berichtigung des Protokolls Beschlüsse des Rates abgeändert werden.

Das Protokoll der letzten Sitzung einer Session wird vom Präsidenten und einem der Vizepräsidenten genehmigt.

Übersetzer.

**§ 20.** Ein Übersetzer überträgt alle Anträge und vor Abstimmungen die Fragestellung (§ 53) in die andere Landessprache. Wenn es verlangt wird, hat der Übersetzer auch den wesentlichen Inhalt einer Rede übersetzt wiederzugeben.

Tagblatt des  
Großen Rats.

**§ 21.** Sämtliche Verhandlungen werden stenographisch aufgenommen und in einem besondern Tagblatt des Grossen Rates veröffentlicht. Jede Rede wird in derjenigen Sprache wiedergegeben, in welcher sie gehalten wurde.

Dem französischen Amtsblatt ist ein summarisches Protokoll der Großratsverhandlungen in französischer Sprache beizugeben. Dieses Protokoll enthält die Traktanden, die Namen der Redner und den wesentlichen Inhalt ihrer Voten, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse.

Zur Veröffentlichung gelangen außer den Verhandlungen des Großen Rates der Voranschlag, der Vermögens-

etat und die Staatsrechnung, in möglichst spezifiziertem Auszug; ferner die Gesetzesentwürfe, wie sie aus der ersten Beratung im Großen Rat hervorgegangen sind.

**§ 22.** Alle Akten, die nicht im Drucke ausgeteilt wurden, Vorschläge, Bitschriften und so weiter, werden auf Begehren im Rate verlesen. Hiervon ausgenommen sind die Kommissionsberichte, die von den Berichterstattern mündlich vorgetragen werden.

**§ 23.** Die Staatskanzlei sorgt für die erforderliche Zahl von Weibeln zur Bedienung des Großen Rates, seines Bureaus und seiner Kommissionen.

20. Februar  
1907.

Akten-  
verlesung.

Weibel.

#### IV. Kommissionen.

**§ 24.** Nach jeder Gesamterneuerung des Großen Rates wählt dieser aus seiner Mitte unmittelbar nach der Bureau-bestellung folgende ständigen Kommissionen, deren Amts-dauer mit derjenigen des Großen Rates zusammenfällt:

- a. eine Wahlaktenprüfungskommission (§ 7);
- b. eine Justizkommission;
- c. eine Staatswirtschaftskommission.

Ständige  
Kom-mis-sionen.

Diese Kommissionen konstituieren sich selbst. Zur ersten Sitzung wird jede derselben durch das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Mitglied einberufen.

**§ 25.** Die Wahlaktenprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern. Sie prüft die Wahlbeschwerden an Hand der Akten und des regierungsrätlichen Berichtes und stellt dem Großen Rat hierüber Anträge.

Wahlakten-  
prüfungs-  
kommission.

**§ 26.** Die Justizkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie begutachtet die beim Großen Rat einlangenden Bitschriften und Beschwerden, prüft die Geschäfts-

Justiz-  
kommission.

20. Februar 1907. führung des Obergerichtes und des Generalprokurator und stellt dem Großen Rat Anträge. Dieser kann ihr auch andere Justizgeschäfte überweisen.

Staatswirtschafts-kommission.

**§ 27.** Die Staatswirtschaftskommission besteht aus neun Mitgliedern. Sie prüft die Staatsrechnung, den Vorschlag, die Nachkreditbegehren, Anleihenvorlagen, den Staatsverwaltungsbericht und die Geschäftsführung der Regierungsdirektionen und erstattet hierüber dem Großen Rat Bericht. Sie wacht über die Verwendung und Einhaltung der bewilligten Kredite. Konstatiert die Kommission Mangel oder Mißbräuche in der Staatsverwaltung, so stellt sie zu deren Beseitigung dem Großen Rat Anträge.

**§ 28.** Kein Mitglied des Großen Rates darf mehr als zwei Amtsperioden nacheinander Mitglied der nämlichen ständigen Kommission sein.

Spezialkom-missionen.

**§ 29.** Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen kann der Große Rat besondere Kommissionen bestellen. Hierüber ist jeweilen bei Bereinigung der Traktandenliste einer Session, sowie bei Eingang neuer Geschäfte Beschuß zu fassen.

Der Große Rat bestimmt die Mitgliederzahl einer Kommission. Die Wahl trifft er selbst oder überträgt sie dem Bureau.

Bei Bestellung von Kommissionen sind vorab solche Mitglieder zu berücksichtigen, welche seit längerer Zeit keiner Kommission mehr angehörten. Kein Mitglied des Großen Rates darf gleichzeitig mehr als drei nichtständigen Kommissionen angehören.

Die Wahlbehörde (Großer Rat oder Bureau) bezeichnet den Präsidenten und Vizepräsidenten einer Kommission.

Das zum Präsidenten gewählte Mitglied beruft die Kommission ein und ist verantwortlich für die rechtzeitige Erfüllung ihrer Aufgabe. 20. Februar 1907.

**§ 30.** Die Kommissionen sind befugt, von sämtlichen einschlägigen Protokollen und Akten des Regierungsrates und seiner Direktionen Einsicht zu nehmen. Sie können an ihre Sitzungen die Mitglieder des Regierungsrates zur Auskunftsteilung einladen. Befugnisse der Kommissionen.

**§ 31.** Ein Mitglied des Großen Rates kann die Wahl in eine Kommission nur dann ablehnen, wenn es bereits zwei anderen Kommissionen angehört. Annahme der Wahl in Kommissionen.

**§ 32.** Bei Bestellung von Kommissionen ist für angemessene Vertretung der Minderheiten zu sorgen (Art. 26, Ziffer 19, Verf.). Minderheitsvertretung.

## V. Beratung.

**§ 33.** Die Sitzungen des Großen Rates sind in der Öffentlichkeit. Regel öffentlich (Art. 31 Verf.).

**§ 34.** Der Große Rat behandelt die in seinen Geschäftskreis fallenden Gegenstände, und zwar auf Grund Antragsrecht.

- a. von Vorlagen und Anträgen des Regierungsrates oder großrätslicher Kommissionen,
- b. von Anträgen aus der Mitte des Großen Rates selber.

**§ 35.** Staatsrechnung und Verwaltungsbericht für das verflossene Jahr werden in der ordentlichen Herbstsession und der Voranschlag des künftigen Rechnungsjahres in der ordentlichen Wintersession behandelt. Staatsrechnung, Verwaltungsbericht, Budget.

Staatsrechnung und Verwaltungsbericht sind vom Regierungsrat spätestens auf 31. Mai dem Großen Rat zu

20. Februar  
1907. unterbreiten: soweit sich der Bericht auf öffentliche Unter-richtsanstalten bezieht, hat er jeweilen das eben verflossene Schuljahr zu umfassen.

Der Voranschlag ist den Mitgliedern des Großen Rates im Drucke ebenfalls so rechtzeitig zuzustellen, daß den Mitgliedern eine gründliche Prüfung möglich ist.

Gesetze und  
Dekrete.

**§ 36.** Gesetze und Dekrete werden auf Grund der regierungsrätlichen Entwürfe beraten. Die zuständige Großratskommission (§ 29) kann jeweilen Abänderungs-anträge stellen oder einen Gegenentwurf einbringen.

Regierungs-  
rat.

**§ 37.** Der Regierungsratwohnt den Sitzungen des Großen Rates bei. Er ist verpflichtet zur schriftlichen Berichterstattung über alle Gegenstände, die er dem Großen Rat unterbreitet oder die ihm der Große Rat zur Begut-achtung überwiesen hat. Diese Berichterstattung kann mündlich ergänzt (§ 39), und es kann überdies der Regierungsrat zur Berichterstattung über beliebige weitere Verhandlungsgegenstände aufgefordert werden.

Der Regierungsrat als Behörde, wie auch jedes seiner Mitglieder, hat das Recht der Antragstellung.

Obergericht.

**§ 38.** Die Mitglieder des Obergerichtes wohnen den Sitzungen des Großen Rates bei, um an der Beratung von Gesetzen teilzunehmen, so oft dieser sie dazu einladet (Art. 55 Verf.).

Form der  
Beratung.

**§ 39.** Die Beratung eines Gegenstandes beginnt mit der Berichterstattung der vorberatenden Behörden. Sind schriftliche Berichte vorhanden, welche nicht im Druck zur Auseilung gelangten, so sind sie in beiden Sprachen zu verlesen. Die Mitglieder des Regierungsrates oder der Kommission sind berechtigt, den schriftlichen Bericht

mündlich zu ergänzen, beziehungsweise abweichende Ansichten zu entwickeln. 20. Februar 1907.

Bei der mündlichen Berichterstattung lässt sich diejenige Behörde (Regierungsrat oder Kommission) zuerst vernehmen, welche die Vorlage einbrachte, dann diejenige (Kommission zum Beispiel), welche die Vorlage begutachtete.

**§ 40.** Nachdem die vorberatenden Behörden zum Wort gekommen sind, wird die allgemeine Umfrage eröffnet. Pflichten der Redner.

Die Redner sprechen von ihrem Platz aus und stehend. Das Votum wird eingeleitet mit der Anrede: «Herr Präsident, meine Herren.»

Kein Mitglied des Rates soll über denselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen. Vorbehalten bleibt das Recht der Erwiderung auf persönliche Bemerkungen. Den Berichterstattern der Regierung oder der Kommission ist zu Berichtigungen jederzeit das Wort zu gewähren.

**§ 41.** Wer das Wort wünscht, hat sich beim Präsidenten zu melden und erst dann zu sprechen, wenn ihm das Wort erteilt worden ist.

Zwischenrufe sind untersagt.

Das Ablesen einer Rede ist nicht statthaft.

Jeder Redner soll kurz, klar, ohne Abschweifungen, unter Beobachtung des parlamentarischen Anstandes sprechen und sich persönlicher Anzüglichkeiten enthalten.

**§ 42.** Der Präsident notiert diejenigen, welche sich zum Wort melden, und erteilt ihnen dasselbe in der Reihenfolge ihrer Anmeldung. Die Einschreibung kann erst nach Eröffnung der Beratung stattfinden. Reihenfolge der Redner.

Mitglieder, die über den Gegenstand der Beratung noch nicht gesprochen, sollen den Vorzug erhalten vor solchen, die sich bereits in der Beratung geäußert haben.

20. Februar  
1907.

Präsident  
als Redner.

**§ 43.** Wünscht der Präsident in die Diskussion sachlich einzugreifen, so tritt er den Vorsitz vorübergehend an den Vizepräsidenten ab und läßt sich von diesem das Wort erteilen.

Anträge.

**§ 44.** Anträge sind formuliert und auf Verlangen des Präsidenten schriftlich einzureichen.

Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand stehen, werden als Motion behandelt.

Disziplina-  
risches.

**§ 45.** Wenn sich der Redner in Abschweifungen ergeht, so soll ihn der Präsident auffordern, bei der Sache zu bleiben.

Die Verletzung des parlamentarischen Anstandes durch einen Redner wird vom Präsidenten durch einen Ordnungsruf geahndet. Das gilt namentlich von beleidigenden Äusserungen gegen den Rat oder einzelne Mitglieder desselben. Im Zweifelsfalle entscheidet der Rat, ob ein Ordnungsruf zu erteilen sei.

Wer sich schwerer Beleidigungen schuldig gemacht oder sich in der gleichen Sitzung drei Ordnungsrufe zugezogen hat, kann durch Ratsbeschuß von der betreffenden Sitzung ausgeschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ordnungs-  
motion.

**§ 46.** Wird während der Beratung eine Ordnungsmotion gestellt, zum Beispiel auf Verschiebung des Geschäftes oder Überweisung an eine Kommission, so wird zunächst diese Ordnungsmotion beraten und entschieden und inzwischen die Beratung der Hauptfrage sistiert.

Schluß der  
Diskussion.

**§ 47.** Wird Schluß der Diskussion beantragt, so ist über diesen Antrag ohne weiteres abzustimmen. Erhält

er die Mehrheit, so kommen nur noch diejenigen Mitglieder zum Wort, welche es vor dieser Abstimmung verlangt hatten.

20. Februar  
1907.

Wird jedoch, nachdem Schluß erkannt ist, vor der Abstimmung ein neuer Antrag eingebracht, so muß die Diskussion wieder eröffnet werden, die sich aber lediglich auf diesen Antrag zu beschränken hat.

**§ 48.** Verlangt niemandmehr das Wort, so erklärt der Präsident die Diskussion als geschlossen.

**§ 49.** Bei einer aus mehreren Artikeln bestehenden Vorlage kann nach Schluß der artikelweisen Beratung Zurückkommen auf einzelne Artikel beantragt werden. Über einen solchen Antrag entscheidet der Rat ohne Diskussion. Wird er angenommen, so werden die betreffenden Artikel nochmals in Beratung gezogen.

Zurück-  
kommen.

## 6. Motionen und Interpellationen.

**§ 50.** Jedes Mitglied des Großen Rates hat das Recht, schriftliche Anträge (Motionen) auf Beratung eines Gegenstandes zu stellen (Art. 30 Verf.).

Motionen.

Jede Motion ist beim Präsidenten einzureichen, der sie durch Verlesen zur Kenntnis des Rates bringt.

Nach der Verlesung soll sie 24 Stunden auf dem Kanzleitisch des Rates zur Einsicht aufliegen. Erst dann kann sie in Beratung gezogen werden. Die Beratung soll in der Regel nicht später als im Laufe der nächstfolgenden Session stattfinden.

Anträge zum Budget, zur Staatsrechnung und zum Staatsverwaltungsbericht sind, soweit ihnen der Charakter einer Motion zukommt, als Motionen zu behandeln, mit dem Unterschied, daß sie gleich bei der Beratung des

20. Februar 1907. betreffenden Abschnittes des Budgets, der Rechnung oder des Verwaltungsberichtes erledigt werden, insofern der Rat nicht Verschiebung beschließt.

**§ 51.** Die Beratung beginnt mit der Begründung der Motion durch einen oder mehrere der Unterzeichner. Nach Anhörung der Regierung wird die allgemeine Diskussion eröffnet. Nach Schluß derselben wird über die Erheblich-erklärung abgestimmt.

Wird eine Motion erheblich erklärt, so geht sie zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat oder eine Kommission.

Über die weitere Erledigung erheblich erklärter, aber noch nicht zur Ausführung gelangter Motionen ist jeweilen im Staatsverwaltungsbericht Mitteilung zu machen.

Interpellationen. **§ 52.** Jedes Mitglied des Großen Rates hat das Recht, zu verlangen, daß über irgend einen Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft im Rat erteilt werde (Art. 30 Verf.).

Eine Interpellation ist schriftlich dem Präsidenten einzureichen, der sie dem Rate durch Verlesen zur Kenntnis bringt. Der Präsident bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung. Sie soll noch während der betreffenden Session behandelt werden, sofern sie nicht erst am letzten Tag der Session eingereicht worden ist.

In dringenden Angelegenheiten kann eine Interpellation mündlich gestellt werden. In diesem Falle kann sie der Regierungsrat entweder sogleich beantworten oder verlangen, daß für die Beantwortung ein bestimmter Tag festgesetzt werde.

Nachdem der Vertreter der Regierung geantwortet, ist der Interpellant berechtigt, die Erklärung abzugeben, ob er von der Auskunft befriedigt sei oder nicht und im

letzteren Falle, ob er den Motionsweg zu beschreiten gedenke. Eine Diskussion über die Interpellation findet nicht statt.

20. Februar  
1907.

## VII. Abstimmung.

**§ 53.** Vor jeder Abstimmung legt der Präsident dem Rate die Fragestellung vor.

Frage-  
stellung.

Wird von einem Mitglied der vorgeschlagene Abstimmungsmodus beanstandet, so entscheidet hierüber der Rat.

**§ 54.** Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungsanträgen, letztere sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.

Abstimmungs-  
regeln.

Sind mehr als zwei koordinierte Hauptanträge vorhanden, so werden diese alle nebeneinander in Abstimmung gebracht, und jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Erhält keiner derselben das absolute Mehr, so wird abgestimmt, welcher derjenigen zwei Anträge, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fallen solle. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise verfahren, bis einer der Anträge das absolute Mehr erhalten hat.

Handelt es sich um Zahlen, so wird mit der höchsten oder mit der niedrigsten angefangen, je nachdem die eine oder die andere von der vorberatenden Behörde beantragt ist oder dem Antrag dieser Behörde am nächsten kommt.

**§ 55.** Stimmt ein Mitglied zu einem Unterabänderungsantrag, so verpflichtet es sich dadurch noch nicht, auch den Abänderungsantrag anzunehmen; ebensowenig bedingt die Zustimmung zu einem Abänderungsantrag die Zustimmung zum Hauptantrag.

20. Februar  
1907.

Bei teilbaren Abstimmungsfragen kann jedes Mitglied getrennte Abstimmung verlangen. Über zusammengesetzte Anträge soll immer getrennt abgestimmt werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich der Stimmabgabe zu enthalten.

Offene und  
geheime  
Abstimmung.

**§ 56.** Die Abstimmung erfolgt von den Plätzen aus durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Bei jeder Abstimmung ist auf Verlangen das Gegenmehr festzustellen.

Bleibt ein Antrag unbestritten, so gilt er als stillschweigend angenommen.

Verlangt ein Mitglied Abstimmung unter Namensaufruf und wird dieses Begehr von wenigstens 20 Mitgliedern unterstützt, so ist ihm zu entsprechen. Die Stimmabgabe sämtlicher Mitglieder wird in diesem Falle protokolliert.

In geheimer Abstimmung wird entschieden über Naturalisationsbegehren; ferner über Strafnachlaßgesuche, soweit es sich um die definitive Abstimmung handelt, wenn die Anträge der vorberatenden Behörden auseinandergehen oder abweichende Anträge aus der Mitte des Rates gestellt werden.

Absolutes  
Mehr und  
 $\frac{2}{3}$  Mehr.

**§ 57.** Zu einem gültigen Beschuß bedarf es

- a. einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der stimmenden Mitglieder, wenn es sich um eine Vorlage betreffend Revision der Staatsverfassung handelt (Schlußabstimmung sowohl in erster als in zweiter Beratung, Art. 102, Alinea 2, Verfassung); ebenso für Naturalisationen (Fremdenordnung von 1816, § 79),
- b. der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Rates, wenn es sich um eine Verminderung des Staatsvermögens

(Art. 26, Ziffer 10, Verfassung) oder um die Aufnahme von Staatsanleihen (§ 27 des Gesetzes vom 31. Juli 1872) handelt.

20. Februar  
1907.

In allen anderen Fällen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

**§ 58.** Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident, wenn die einfache Mehrheit der Stimmenden entscheidet, nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid, den er begründen kann.

Stimmgebung  
des  
Präsidenten.

### VIII. Wahlen.

**§ 59.** Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzetteln, deren Asteilung die Stimmenzähler besorgen. Bei Entscheiden, die den Charakter einer Auswahl haben, kann ebenfalls geheime Abstimmung beschlossen werden.

Die Stimmenzähler oder die Weibel sammeln die ausgefüllten Stimmzettel wieder ein. Die Zählung geschieht durch die Stimmenzähler. Sind mehr Stimmzettel vorhanden, als laut Protokoll ausgeteilt wurden, so ist der Wahlakt ungültig, und es wird eine neue Wahl vorgenommen. Sind gleichviel oder weniger Stimmzettel eingelangt, als ausgeteilt wurden, so wird zur Ermittlung des Resultates geschritten.

**§ 60.** Für die Ermittlung des Resultates gelten folgende Regeln:

- a. Wahlzettel, deren mangelhafte Ausfüllung begründete Zweifel zuläßt, welchen Personen die Stimme gelte, sind, soweit diese Zweifel bestehen, ungültig.
- b. Wahlzettel mit allgemeinen Bezeichnungen wie «die Alten», «die Bisherigen» etc. sind gültig.

Gültigkeit der  
Wahlzettel.

20. Februar  
1907.

- c. Stehen auf einem Wahlzettel mehr Namen, als Wahlen zu treffen sind, so fallen die überschüssigen Namen, von oben nach unten gezählt, außer Betracht.
- d. Steht auf dem gleichen Wahlzettel der nämliche Name mehrmals für die gleiche Stelle, so wird dieser Name nur einmal gezählt.
- e. Wahlzettel mit weniger Namen, als Wahlen zu treffen sind, sind gültig.

Wahl-  
resultate.

**§ 61.** Wer das absolute Mehr auf sich vereinigt hat, ist gewählt. Das absolute Mehr wird berechnet auf Grund der Gesamtzahl der eingegangenen gültigen Stimmzettel. Leere Stimmzettel fallen außer Berechnung.

Haben mehr Kandidaten das absolute Mehr erlangt, als Stellen zu besetzen sind, so werden diejenigen mit der geringsten Stimmenzahl als nicht gewählt betrachtet.

Werden zwei oder mehr Personen gewählt, die aus irgend einem gesetzlichen Grunde nicht neben einander wählbar sind, so gilt, freie Verständigung der Betreffenden vorbehalten, derjenige von ihnen als gewählt, der die meisten Stimmen hatte; die übrigen fallen aus der Wahl.

Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht oder unvollständig zu stande, so bleiben in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl höchstens doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Stellen zu besetzen sind.

Stehen zwei oder mehr Kandidaten für eine und dieselbe Stelle in der Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Los, welches vom Präsidenten zu ziehen ist.

Anfechtung  
einer Wahl.

**§ 62.** Nach Beeidigung eines Gewählten oder nach Schluß der Sitzung, oder nachdem der Rat bereits zu einem andern Traktandum übergegangen ist, ist es nicht mehr statthaft, auf Grund begangener Formfehler eine Wahl anzufechten.

Die eingelangten Stimmzettel sind unmittelbar nach der Sitzung zu vernichten. 20. Februar 1907.

**§ 63.** Der Präsident eröffnet dem Rate das Ergebnis jeder Wahlverhandlung.

Bekannt-  
gebung des  
Resultats.

## IX. Beschwerden gegen Grossratsbeschlüsse.

**§ 64.** Beschwerden gegen Grossratsbeschlüsse werden, sofern der Große Rat im besonderen Falle nicht andere Verfügungen trifft, durch die Regierung beantwortet.

## X. Sitzungsgelder.

**§ 65.** Die Entschädigung der anwesenden Grossratsmitglieder beträgt Fr. 10 per Sitzung, wenn im Tag nur eine Sitzung stattfindet, und Fr. 7 per Sitzung, wenn zwei Sitzungen im Tag stattfinden. Sitzungsgeld.

Die Entschädigung für Hin- und Herreise beträgt 30 Rp. per km. für Strecken, die mit der Eisenbahn, und 50 Rp. per km. für Strecken, die nicht mit der Eisenbahn zurückgelegt werden können. Wer nicht über 5 km. von der Hauptstadt entfernt wohnt, bezieht keine Reiseentschädigung.

Erstreckt sich eine Session auf zwei Wochen, so beziehen die Mitglieder, die entweder mehr als an sechs Sitzungstagen, oder bei einer geringeren Zahl der Sitzungstage allen Sitzungen in diesem Zeitraum beigewohnt haben, zwei Reiseentschädigungen.

Dauert die Session drei Wochen, so erhalten die Mitglieder, die wenigstens an 10 Sitzungstagen, oder bei einer geringeren Zahl der Sitzungstage allen Sitzungen beigewohnt haben, drei Reiseentschädigungen.

20. Februar  
1907.

Kontrolle der  
Anwesenheit.

**§ 66.** Die Stimmenzähler haben die Anwesenheitskontrollen, nach welchen die Sitzungsgelder berechnet werden, jeweilen eine Stunde nach Beginn der Verhandlungen definitiv abzuschließen. Wer um diese Zeit noch nicht eingetragen ist (das heißt wer weder beim Namensaufruf anwesend war, noch inzwischen sich beim Bureau als anwesend gemeldet hat), verliert für die betreffende Sitzung den Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

Sitzungsgeld  
der Kom-  
missionen.

**§ 67.** Für Kommissionssitzungen, die nicht während der Großratssessionen stattfinden, gelten in bezug auf Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen die gleichen Bestimmungen wie für die Sitzungen des Großen Rates. Werden einzelnen Kommissionsmitgliedern besondere Arbeiten übertragen, so kann die Kommission hierfür besondere Entschädigungen festsetzen.

Sitzungsgeld  
des  
Präsidenten.

**§ 68.** Der Präsident des Großen Rates bezieht für jeden Sitzungstag, an welchem er die Verhandlungen leitet, ein Sitzungsgeld von Fr. 20; das Sitzungsgeld als Mitglied des Großen Rates ist hier inbegriffen.

Ist der Präsident verhindert, so gilt die gleiche Bestimmung für seinen Stellvertreter.

Sitzungsgeld  
der Stimmen-  
zähler.

**§ 69.** Der Stimmenzähler (im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter) bezieht für jeden Sitzungstag, an welchem er sein Amt versieht, Fr. 15 Sitzungsgeld. Auch hier ist das Sitzungsgeld als Mitglied des Großen Rates inbegriffen.

## XI. Schlussbestimmungen.

**§ 70.** Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 1907 in Kraft. Es wird der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt. Durch dasselbe werden das Reglement für

den Großen Rat des Kantons Bern vom 20. Mai 1901, 20. Februar  
sowie die Abänderung desselben vom 20. Februar 1905 1907.  
aufgehoben.

Bern, 20. Februar 1907.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Steiger,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

6. März  
1907.

## Verordnung

über

### Lehrplan, Unterrichtszeit und Absenzenwesen bei den gewerblichen Bildungsanstalten.

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in weiterer Ausführung der §§ 23 und 25 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre,

beschließt:

**§ 1.** Den Fachschulen (Lehrwerkstätten und dergl.), sowie den gesondert veranstalteten Fachkursen fällt die Aufgabe zu, durch zusammenhängende Lehrkurse und periodische Einzelkurse, an denen sowohl Arbeitnehmer als Arbeitgeber sich beteiligen können, dem Gewerbestand Ausbildungsglegenheiten zu bieten und dadurch seine Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit zu heben.

Diese Schulen sind verpflichtet, Lehrplan und Reglement der Direktion des Innern zur Genehmigung einzureichen.

Die Direktion des Innern ist befugt, Kursen, die neben schon bestehenden gleichartigen Fachkursen oder Fach-

schulen eingerichtet werden wollen, die Unterstützung und Anerkennung zu versagen. Ebenso ist sie befugt, von sich aus als notwendig und zweckmäßig befundene Kurse zu veranstalten.

6. März  
1907.

**§ 2.** Für die Techniken sind die besonderen kantonalen Dekretsbestimmungen maßgebend.

**§ 3.** Die gewerblichen Fortbildungsschulen (Zeichen-, Handwerker- oder Gewerbeschulen, Anstalten für berufliche Ausbildung des weiblichen Geschlechts etc.) haben die Aufgabe, den männlichen oder weiblichen Lehrlingen und Gehülfen des Handwerker- und Gewerbestandes in Ergänzung der Werkstattlehre diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, die zur Erlernung und Ausübung ihres Berufes erforderlich sind und ihnen das Bestehen der gesetzlichen Lehrlingsprüfung und die Erlangung des Lehrbriefes ermöglichen.

Der Unterricht soll sich möglichst den Bedürfnissen der lokalen Berufsarten anpassen.

**§ 4.** An den gewerblichen Fortbildungsschulen ist zum mindesten in folgenden Fächern Unterricht zu erteilen:

- a. Geschäftsaufsatz,
- b. gewerbliches Rechnen,
- c. gewerbliche Buchführung,
- d. Zeichnen,
- e. Vaterlandskunde.

Insoweit Bedürfnisse und Mittel vorhanden sind, soll der Unterricht vorzugsweise durch folgende Fächer erweitert werden: Mathematik, Naturlehre (gewerbliche Physik und Chemie), Technologie (Materiallehre, Werkzeug- und

6. März  
1907.

Maschinenkunde), Mechanik, Elektrotechnik, Modellieren, praktische Übungen, Konstruktionslehre, Stil- und Formenlehre, Gewerbegeschichte, Volkswirtschaftskunde, Gesundheitslehre und Französisch ; für Lehrtochter außerdem Haushaltungskunde und Handarbeiten. Einzelne dieser Fächer sollen für gewisse Berufsarten im Lehrplan der betreffenden Schule unter Angabe der Stundenzahl obligatorisch erklärt werden (§ 25 des Gesetzes).

**§ 5.** Unterrichtsplan und Schulreglement der gewerblichen Fortbildungsschulen sind der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen. Sie müssen außer der allgemeinen Schulorganisation bezüglich der Unterrichtszeit und des Absenzenwesens folgendes berücksichtigen :

*a.* Der Unterricht soll jährlich mindestens 20 Wochen und, wo auch im Sommer unterrichtet werden kann, mindestens 30 Wochen mit wenigstens 4 Stunden per Woche dauern.

Es kann kein Lehrling zu mehr als 7, keine Lehrtochter zu mehr als 6 Unterrichtsstunden per Woche und niemand zum Besuche des Sonntagsunterrichtes verpflichtet werden.

*b.* Der Unterricht soll in der Regel nur an Werktagen und vorzugsweise zur Tageszeit erteilt und, wo er vier Stunden per Woche nicht überschreitet, wenn tunlich auf einen halben Wochentag vereinigt werden. Der Abendunterricht ist für Lehrlinge und Lehrtochter möglichst zu beschränken und spätestens um  $9\frac{1}{2}$  Uhr zu schließen.

*c.* Die Behörden der Fortbildungsschulen haben den Beginn eines jeden neuen Schuljahres, Semesters oder Kurses mindestens 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig den Stundenplan der Direktion des Innern einzureichen.

d. Schüler, die sich über hinreichende Kenntnisse oder den genügenden Besuch einer Fachschule ausweisen, können von einzelnen Fächern dispensiert werden. Die Prüfung und Entscheidung darüber fällt der betreffenden Schulleitung zu.

Für ungenügend vorgebildete Schüler können Vorkurse eingerichtet werden.

e. Die Lehrlingskommissionen stellen den Aufsichtsbehörden der beruflichen Fortbildungsschulen bei Beginn jedes Schulkurses ein Verzeichnis der bei ihnen schulpflichtigen Lehrlinge zu, damit die Schulvorstände Säumige mahnen und eventuell der Lehrlingskommission verzei gen können.

Kaufmännische Lehrlinge sind zum Besuche einer gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet, wenn in einer Entfernung von 3 Kilometern eine solche, nicht aber eine kaufmännische besteht und sofern erstere in ihrem Unterrichtsplan auf die Bedürfnisse des Handelsgewerbes Rücksicht nimmt. Letzteres hat zu geschehen, sobald wenigstens 6 kaufmännische Lehrlinge eingeschrieben sind.

f. Falls es sich ergibt, daß ein Lehrling dem Unterricht in den obligatorischen Fächern trotz Besuch von Vor- oder Nachkursen nicht zu folgen vermag, so kann er unter Mitteilung an die zuständige Lehrlingskommission in eine allgemeine Fortbildungsschule versetzt und unter Umständen zum Wechsel in der Berufswahl veranlaßt werden. Den Lehrlingskommissionen ist von wiederholten unentschuldigten Absenzen, gesetzwidrigen Handlungen oder Ausweisung von Lehrlingen Kenntnis zu geben.

g. Als Entschuldigungsgründe für Absenzen der Lehrlinge gelten Krankheit, Militärdienst, längere Abwesenheit infolge auswärtiger Berufsarbeiten, Todesfall oder

6. März  
1907.

6. März  
1907. schwere Krankheiten in der Familie. Die Entschuldigungsgründe müssen vom Lehrmeister beglaubigt sein und innerhalb acht Tagen schriftlich eingereicht werden. Unentschuldigte Absenzen können von der Aufsichtsbehörde mit Bußen bis auf 30 Rappen per Stunde geahndet werden.

h. Bei längeren Absenzen sollen die Schulpflichtigen durch Vermittlung der Lehrlingskommission dem Richter verzeigt werden. Sie können zudem in eine untere Stufe versetzt oder zur Wiederholung des Kurses im folgenden Semester angehalten werden.

i. Der Unterricht an den beruflichen Fortbildungsschulen ist für alle dem Gesetz unterstellten Lehrlinge unentgeltlich (§ 24 des Gesetzes), und es darf auch kein Haftgeld bezogen werden.

k. Von Unbemittelten können kantonale Stipendien zur Anschaffung der Lehrbücher beansprucht werden. Die Beschaffung des Schulmaterials wie Tinte, Federn, Lineal, Vorlagen erfolgt unentgeltlich durch die Gemeinde.

l. Die Schüler haben sich den Anordnungen des Lehrers zu unterziehen. Für das Anbringen von Reklamationen ist den Schülern im Reglement eine bestimmte Instanz (z. B. Schulvorsteher) zu nennen.

m. Der Unterricht ist auch den dem Gesetz nicht unterstellten Personen leicht zugänglich zu machen. Das Reglement der Schule hat über die Bedingungen der Benützung durch solche Kursbesucher (Schul- oder Haftgelder, Bußen, Zeugnisse etc.) genaue Bestimmungen zu enthalten.

Durch zweckmäßige Einteilung und Abstufung der Kurse und Klassen ist der andauernde Besuch allen Schülern zu ermöglichen.

n. Eine Klasse darf nur eingerichtet werden, wenn wenigstens 4 Schüler dafür angeschrieben sind, und soll in der Regel nicht mehr als 20 Schüler zählen.

Wo eine größere Schülerzahl die Einrichtung von Parallelklassen notwendig macht, sind nach Möglichkeit Fachklassen nach Berufsarten zu bilden.

6. März  
1907.

*o.* Der Eintritt oder Austritt ist in der Regel nur mit Beginn, beziehungsweise Schluß eines Schulsemesters statthaft.

*p.* Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind gehalten, den dem Gesetz unterstellten Schülern Zeugnisse über die besuchten Kurse zu verabfolgen, worin die Noten über Fleiß und Leistungen vorzumerken sind. Über die erteilten Zeugnisse ist ein Register zu führen, das in Verlustfällen die Ausstellung der verlangten Doppel ermöglichen soll.

Die Zeugnisse sind vom Lehrmeister oder vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu bescheinigen und müssen bei der Anmeldung für die Lehrlingsprüfung vorgewiesen werden.

*q.* Reglemente, die einen oder mehrere der vorstehenden wesentlichen Punkte außer acht lassen, werden vor der Genehmigung seitens der Direktion des Innern zur Ergänzung zurückgewiesen.

Den Schul- oder Vereinsvorständen steht es frei, weitere Ausführungsbestimmungen zum Schulreglement von sich aus zu erlassen, wogegen jede Änderung des einmal genehmigten Reglementes neuerdings der Direktion des Innern zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Bern, den 6. März 1907.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

**Kunz,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**



6. März  
1907.

**Verordnung**  
über  
**das Lehrlingswesen beim Buchdruckergewerbe.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

nach Einsichtnahme einer Eingabe der Zentralstelle  
in Sachen des Lehrlingsregulativs für die Buchdruckereien  
der Schweiz vom 6. Oktober 1905;

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März  
1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre;

auf den Antrag der Direktion des Innern;

**beschließt:**

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

**§ 1.** Außer den in §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12,  
13, 14, 15 und 16 des Gesetzes über gewerbliche und kauf-  
männische Berufslehre vom 19. März 1905 und § 10 der Ver-  
ordnung über die Lehrlingskommissionen vom 2. Dezember  
1905 aufgestellten Vorschriften über die Berufslehre aller  
Lehrlinge gelten für die Berufslehre beim Buchdruckergewerbe  
im Kanton Bern die nachfolgenden besonderen  
Bestimmungen.

6. März  
1907.

**§ 2.** Von jedem in die Lehre tretenden Lehrling wird als allgemeine Vorbildung der Besuch einer Sekundarschule oder eines derselben entsprechenden Unterrichts oder mindestens der obersten Klasse einer guten Primarschule verlangt, was durch Schulzeugnisse nachzuweisen ist. Die Schulzeugnisse sind der Fachprüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge (§ 14) zuzustellen. Auf Verlangen des Prinzipals oder der Hälfte der Mitglieder der Kommission hat der Lehrling während der Probezeit (§ 8 des Gesetzes) eine Prüfung über seine Vorbildung zu bestehen.

**§ 3.** Jeder in die Lehre tretende Lehrling hat sich durch ärztliches Zeugnis darüber auszuweisen, daß er körperlich gesund und mit keinem chronischen oder erbten Übel behaftet ist, welches später durch Ausübung des Buchdruckerberufes sich verschlimmern könnte. Auf Veranlagung zur Schwindssucht ist namentlich zu untersuchen. Für Setzer- und Druckerlehrlinge ist die normale Sehkraft unbedingt erforderlich; bei letztern ist überdies festzustellen, daß sie nicht farbenblind sind.

Für das ärztliche Zeugnis sind einheitliche Formulare zu verwenden, welche vom Arzt genau auszufüllen und zu unterzeichnen sind.

Für den Eintritt in die Berufslehre ist außer der Vorschrift in § 7 des Gesetzes erforderlich, daß der Lehrling das 14. Altersjahr zurückgelegt habe.

**§ 4.** Wird der Lehrling nach vollendeter Probezeit (§ 8 des Gesetzes) vom Prinzipal definitiv in die Lehre aufgenommen, so hat der Prinzipal denselben, außer bei der Lehrlingskommission seines Kreises, sofort auch beim Präsidenten der zuständigen Fachprüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge (§ 14) unter Beifügung der in §§ 2 und 3 angeführten Schul- und Arztzeugnisse schriftlich

6. März  
1907.

anzumelden. Der Präsident der Kommission trägt den Lehrling in die von ihm geführte Lehrlingskontrolle ein und sendet die eingesandten Zeugnisse mit dem Eintragungsverbal versehen dem Prinzipal zurück.

**§ 5.** Für den Inhalt und die Form des Lehrvertrages ist § 6 des Gesetzes maßgebend. Neben dem amtlichen Lehrvertragsformular kann nur dasjenige der Zentralstelle des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer verwendet werden.

Vom Lehrvertrag ist eine dritte Abschrift der zuständigen Fachprüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge zuzustellen.

Im übrigen gilt § 5 des Gesetzes.

**§ 6.** Die Lehrzeit dauert vier Jahre. Wenn der Lehrling infolge von Militärdienst, Krankheit, Unfall oder aus andern nicht beim Lehrherrn entstandenen Ursachen im ganzen mehr als sechs Wochen während der vertraglichen Lehrzeit versäumt hat, so ist der Lehrmeister berechtigt, den Lehrling zum Nachholen der versäumten Arbeitszeit nach Ablauf der festgesetzten Lehrzeit anzuhalten.

Bei der Berechnung der versäumten Zeit fallen nur Versäumnisse von mehr als drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen in Betracht.

**§ 7.** In Erfüllung der dem Lehrmeister gemäß § 9 des Gesetzes auffallenden Verpflichtung zur Ausbildung des Lehrlings in dem im Lehrvertrag bezeichneten Berufe darf der Druckerlehrling nach dem ersten Lehrjahr nicht mehr ausschließlich als Einleger verwendet werden.

Im vierten Lehrjahr soll derselbe unter Aufsicht eines Maschinenmeisters eine Schnellpresse bedienen.

6. März  
1907.

**§ 8.** Wo keine Fortbildungs- oder Fachschulen bestehen, zu deren Besuch der Lehrling gemäß § 13 des Gesetzes verpflichtet ist, hat der Lehrmeister den Lehrling anzuhalten, auch außer dem Geschäft die Erweiterung seiner Kenntnisse zu pflegen durch Ausbildung in den Sprachen, im Zeichnen, in der Farbenlehre u. s. w.

Zu diesem Zwecke sind dem Lehrling bis zu drei Stunden wöchentlich während der Arbeitszeit freizugeben.

**§ 9.** Innerhalb der in § 10 des Gesetzes festgesetzten Schranken darf die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge diejenige der Gehülfen um nicht mehr als eine halbe Stunde überschreiten. Diese halbe Stunde darf weder zum Setzen noch zum Drucken verwendet werden.

**§ 10.** Die Zahl der Lehrlinge, welche in einer Buchdruckerei beschäftigt werden dürfen, wird durch das Lehrlingsregulativ für die Buchdruckereien der Schweiz vom 1. Februar 1903 (Art. 13) bestimmt.

Besondere nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, durch welche die zulässige Zahl der Lehrlinge noch mehr beschränkt wird, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

**§ 11.** Die Aufsicht über die Handhabung der Vorschriften in §§ 1—10 dieser Verordnung liegt den Lehrlingskommissionen ob. Übertretungen sind der Zentralstelle des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer zur Kenntnis zu bringen.

## II. Lehrlingsprüfungen.

**§ 12.** Für die Prüfungen der Buchdruckerlehrlinge in ihrem Berufe gelten die allgemeinen Vorschriften der

6. März  
1907. Verordnung über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen vom 7. März 1906 (§§ 1—19) mit der Maßgabe, daß an Stelle der allgemeinen Kreisprüfungs-kommissionen die Fachprüfungskommissionen für Buchdruckerlehrlinge (§ 14 hiernach) treten und daß für das Prüfungsverfahren das Lehrlingsregulativ für die Buchdruckereien der Schweiz und dessen Ausführungsbestim-mungen gelten.

**§ 13.** Für die Fachprüfungen der Buchdruckerlehrlinge wird das Gebiet des Kantons Bern in sechs Prüfungskreise eingeteilt, nämlich:

- I. Interlaken (Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken und Frutigen);
- II. Thun (Amtsbezirke Thun, Konolfingen, Nieder- und Obersimmenthal und Saanen);
- III. Bern (Amtsbezirke Bern, Laupen, Seftigen und Schwarzenburg);
- IV. Burgdorf (Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Frau-brunnen, Signau, Trachselwald und Wangen);
- V. Biel (Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Nidau, Neuenstadt und Courtelary);
- VI. Delsberg (Amtsbezirke Delsberg, Laufen, Münster, Pruntrut und Freibergen).

Eine andere Kreiseinteilung kann im Einverständnis mit der Zentralstelle des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer von der kantonalen Lehrlingsprüfungs-kommission unter Genehmigung der Direktion des Innern angeordnet werden.

**§ 14.** In jedem Prüfungskreise wird eine Fachprüfungs-kommission für Buchdruckerlehrlinge von den dort ihr Ge-werbe betreibenden Buchdruckereibesitzern gewählt. Für die Zusammensetzung, die Mitgliederzahl, die Amtsdauer

6. März  
1907.

und die Funktionen der Kommission sind die Vorschriften des Lehrlingsregulativs für die Buchdruckereien der Schweiz (Art. 14—16) und der Ausführungsbestimmungen zu demselben (Art. 2, 3 und 4) anwendbar. Diese Kommissionen unterstehen der Aufsicht der Zentralstelle des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer (Art. 19 des Regulativs) und haben derselben die im Regulativ vorgeschriebenen Berichte und Kopien einzusenden.

**§ 15.** Außer der Fachprüfung gemäß Art. 10 des Lehrlingsregulativs hat jeder Buchdruckerlehrling am Ende der Lehrzeit eine Prüfung über die für Ausübung seines Berufes notwendigen Schulkenntnisse (§ 23 c der Verordnung vom 7. März 1906) zu bestehen.

Für die Schulprüfung, welche gemeinsam mit den Lehrlingen anderer Gewerbe zu bestehen ist und von der zuständigen allgemeinen Kreisprüfungskommission geleitet wird, gilt § 25 der Verordnung vom 7. März 1906.

Die Fachprüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge hat die Lehrlinge, welche die Schulprüfung zu bestehen haben, rechtzeitig bei der zuständigen allgemeinen Kreisprüfungskommission anzumelden.

**§ 16.** Bei denjenigen Buchdruckerlehrlingen, welche die Fachprüfung nicht mit Erfolg bestehen, tritt eine Verlängerung der Lehrzeit bis zu einer Dauer von sechs Monaten ein. Die Dauer wird von der Fachprüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge bestimmt.

Im übrigen gilt § 21 des Gesetzes.

**§ 17.** Die gemäß dem Lehrlingsregulativ für die Buchdruckereien der Schweiz von den Fachprüfungskommissionen für Buchdruckerlehrlinge ausgestellten Lehrbriefe (Art. 12 des Lehrlingsregulativs) müssen der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zur Beglaubigung eingereicht werden.

6. März  
1907.

Der Lehrbrief darf dem geprüften Lehrling nicht vor dem Ende der Lehrzeit ausgehändigt werden.

**§ 18.** Die Kosten der Fachprüfungen werden aus den im Lehrlingsregulativ (Art. 17) festgesetzten Beiträgen der Lehrmeister bestritten.

### III. Schlussbestimmungen.

**§ 19.** Die Formulare für Arztzeugnisse, die Lehrlingskontrollen der Fachprüfungskommissionen für Buchdruckerlehrlinge, die Austrittszeugnisse und Protokollformulare sind von der Zentralstelle des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer zu beziehen.

**§ 20.** Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit einer Buße von Fr. 2—50 bestraft.

**§ 21.** Diese Verordnung tritt sofort provisorisch auf zwei Jahre in Kraft. Dieselbe ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. März 1907.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

**Kunz,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**



**Verordnung**  
 über  
**die Berufslehre im Bäckergewerbe.**

6. März  
 1907.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
 in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März  
 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre ;  
 nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen und  
 der kantonalen Handels- und Gewerbekammer ;  
 auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt :

**§ 1.** Im Bäckergewerbe beträgt die Dauer der Lehre in der Regel zwei Jahre. Für Lehrlinge, welche das 18. Altersjahr überschritten haben, kann vertraglich eine Lehrzeit von  $1\frac{1}{2}$  Jahren vereinbart werden.

**§ 2.** Die Arbeitszeit der Lehrlinge darf 66 Stunden in der Woche nicht übersteigen.

Nachtarbeit ist nach Maßgabe des Betriebsbedürfnisses gestattet und es darf die neunstündige Ruhezeit auf Nacht- und Nachmittagszeit verteilt werden.

Sonntagsarbeit ist zulässig, darf jedoch höchstens sieben Stunden betragen und soll in der Weise eingeteilt werden, daß der Lehrling von morgens 9 Uhr bis abends 6 Uhr vollständig frei ist. Vorbehalten bleiben die Gemeindereglemente über die Sonntagsruhe.

6. März  
1907.

**§ 3.** Ein Lehrmeister darf nur dann einen zweiten Lehrling halten, wenn er mindestens einen Arbeiter beschäftigt.

**§ 4.** Werden vom schweizerischen oder kantonalen Berufsverbande die Fachprüfungen der Lehrlinge seiner Mitglieder besonders durchgeführt, so ist die bezügliche Prüfungsordnung der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zu Handen der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen (§ 17 der Verordnung vom 7. März 1906 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen).

Diese Lehrlinge haben die Schulprüfung (§ 24, lit. c, der Verordnung) gemeinsam mit den Lehrlingen der andern Berufsarten zu bestehen.

**§ 5.** Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

**§ 6.** Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

**§ 7.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. März 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kunz,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**Verordnung**  
**über**  
**die Berufslehre im Coiffeurgewerbe.**

6. März  
1907.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März  
1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre;  
nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen und  
der kantonalen Handels- und Gewerbekammer;  
auf den Antrag der Direktion des Innern,

b e s c h l i e ß t :

**§ 1.** Im Coiffeurgewerbe beträgt die Dauer der Lehre  
3 Jahre.

**§ 2.** Die Arbeitszeit beginnt im Sommer um halb 7  
und im Winter um halb 8 Uhr und dauert: Montags und  
Dienstags bis 8 Uhr abends, Mittwochs, Donnerstags und  
Freitags bis 9 Uhr abends, Samstags bis halb 11 Uhr  
abends und Sonntag bis 12 Uhr mittags; vorbehalten  
bleiben die Gemeindereglemente über Sonntagsruhe. Inner-  
halb dieser Zeit sollen dem Lehrling nach Möglichkeit so  
viele Stunden freigegeben werden, dass die wöchentliche  
Anwesenheit im Geschäft 66 Stunden nicht übersteigt.

**§ 3.** Ein Lehrmeister kann zu gleicher Zeit zwei  
Lehrlinge halten, jedoch darf der zweite erst in die Lehre  
treten, wenn der erste zwei Drittel seiner Lehrzeit be-  
endigt hat.

6. März  
1907.

**§ 4.** Werden vom schweizerischen oder kantonalen Berufsverbande die Fachprüfungen der Lehrlinge seiner Mitglieder besonders durchgeführt, so ist die bezügliche Prüfungsordnung der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zu Handen der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen (§ 17 der Verordnung vom 7. März 1906 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen).

Diese Lehrlinge haben die Schulprüfung (§ 24, lit. c, der Verordnung), gemeinsam mit den Lehrlingen der andern Berufsarten zu bestehen.

**§ 5.** Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

**§ 6.** Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

**§ 7.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. März 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kunz,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**Verordnung**  
über  
**die Berufslehre im Gärtnergewerbe.**

6. März  
1907.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März  
1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre;  
nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen und  
der kantonalen Handels- und Gewerbekammer;  
auf den Antrag der Direktion des Innern,

**beschließt:**

**§ 1.** Im Gärtnergewerbe beträgt die Dauer der Lehre  
für Handelsgärtner 3 und für Gemüsegärtner 2 Jahre.

**§ 2.** Die Arbeitszeit des Lehrlings darf grundsätzlich,  
dringende Notfälle vorbehalten, 66 Stunden in der Woche  
nicht übersteigen.

Nachtarbeit ist nur in Notfällen zulässig.

Die Sonntagsarbeit darf im Maximum, dringende Not-  
fälle vorbehalten, 4 Stunden betragen. Vorbehalten bleiben  
die Gemeindereglemente über die Sonntagsruhe.

**§ 3.** Ein Lehrmeister darf auf 5 Gehülfen 2 Lehr-  
linge halten. Neueinstellungen sind je im Austrittsjahr  
gestattet.

6. März  
1907.

**§ 4.** Werden vom schweizerischen oder kantonalen Berufsverbande die Fachprüfungen der Lehrlinge seiner Mitglieder besonders durchgeführt, so ist die bezügliche Prüfungsordnung der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zu Handen der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen (§ 17 der Verordnung vom 7. März 1906 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen).

Diese Lehrlinge haben die Schulprüfung (§ 24, lit. c, der Verordnung) gemeinsam mit den Lehrlingen der andern Berufsarten zu bestehen.

**§ 5.** Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

**§ 6.** Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

**§ 7.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die selbe ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. März 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kunz,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

— — —

**Verordnung**  
**über**  
**die Berufslehre im Kaminfegergewerbe.**

---

6. März  
1907.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
 in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März  
 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre ;  
 nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen und  
 der kantonalen Handels- und Gewerbekammer ;  
 auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt :

**§ 1.** Im Kaminfegergewerbe beträgt die Dauer der Lehre drei Jahre.

**§ 2.** In besonders dringenden Fällen, wo die Arbeit nicht während der ordentlichen Arbeitszeit beendigt werden kann, ist Nacht- und Sonntagsarbeit zulässig, wobei jedoch die Maximalarbeitszeit von wöchentlich 66 Stunden nicht überschritten werden darf und die zusammenhängende neunstündige Ruhezeit innegehalten werden muss.

Vorbehalten bleiben die Gemeindereglemente über die Sonntagsruhe.

**§ 3.** Zwei Lehrlinge dürfen nur diejenigen Meister halten, welche zwei und mehr Arbeiter beschäftigen.

6. März  
1907.

**§ 4.** Werden vom schweizerischen oder kantonalen Berufsverbande die Fachprüfungen der Lehrlinge seiner Mitglieder besonders durchgeführt, so ist die bezügliche Prüfungsordnung der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zu Handen der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen (§ 17 der Verordnung vom 7. März 1906 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen).

Diese Lehrlinge haben die Schulprüfung (§ 24, lit. c, der Verordnung) gemeinsam mit den Lehrlingen der andern Berufsarten zu bestehen.

**§ 5.** Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

**§ 6.** Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

**§ 7.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. März 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kunz,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



6. März  
1907.

**Verordnung**  
über  
**die Berufslehre im Konditorengewerbe.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März  
1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre;  
nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen und  
der kantonalen Handels- und Gewerbekammer;  
auf den Antrag der Direktion des Innern,  
beschließt:

**§ 1.** Im Konditorengewerbe (Konfiseure und Patis-  
siers) beträgt die Dauer der Lehre 3 Jahre.

**§ 2.** Nacht- und Sonntagsarbeit ist gestattet, wobei  
jedoch die Maximalarbeitszeit von wöchentlich 66 Stunden  
nicht überschritten werden darf und die zusammenhängende  
9stündige Ruhezeit innegehalten werden muss. Vorbehalten  
bleiben die Gemeindereglemente über die Sonntagsruhe.

**§ 3.** Ein Lehrmeister darf nur dann einen zweiten  
Lehrling halten, wenn er mindestens einen Arbeiter be-  
schäftigt.

**§ 4.** Werden vom schweizerischen oder kantonalen  
Berufsverbande die Fachprüfungen der Lehrlinge seiner  
Jahrgang 1907.

6. März 1907. Mitglieder besonders durchgeführt, so ist die bezügliche Prüfungsordnung der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zu Handen der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen (§ 17 der Verordnung vom 7. März 1906 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen).

Diese Lehrlinge haben die Schulprüfung (§ 24, lit. c, der Verordnung) gemeinsam mit den Lehrlingen der andern Berufsarten zu bestehen.

**§ 5.** Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

**§ 6.** Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

**§ 7.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. März 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kunz,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



6. März  
1907.

**Verordnung**  
über  
**die Berufslehre im Metzgergewerbe.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre ;  
nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen und der kantonalen Handels- und Gewerbekammer ;  
auf den Antrag der Direktion des Innern,

**beschließt :**

**§ 1.** Im Metzgergewerbe beträgt die Dauer der Lehre mindestens zwei Jahre.

**§ 2.** Die Arbeitszeit der Lehrlinge darf 66 Stunden in der Woche nicht übersteigen.

Nacharbeit ist nur in dringenden Notfällen gestattet.

Die Sonntagsarbeit darf im Maximum 5 Stunden betragen. Vorbehalten bleiben die Gemeindereglemente über die Sonntagsruhe.

**§ 3.** Der Lehrmeister darf gleichzeitig nicht mehr als zwei Lehrlinge halten.

6. März  
1907.

**§ 4.** Werden vom schweizerischen oder kantonalen Berufsverbande die Fachprüfungen der Lehrlinge seiner Mitglieder besonders durchgeführt, so ist die bezügliche Prüfungsordnung der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zu Handen der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen (§ 17 der Verordnung vom 7. März 1906 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen).

Diese Lehrlinge haben die Schulprüfung (§ 24, lit. c, der Verordnung) gemeinsam mit den Lehrlingen der andern Berufsarten zu bestehen.

**§ 5.** Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

**§ 6.** Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

**§ 7.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. März 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kunz,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



# Verordnung

6. März  
1907.

über

## die Berufslehre im Photographengewerbe.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März  
1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre;

nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen und  
der kantonalen Handels- und Gewerbekammer;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

**§ 1.** Im Photographengewerbe beträgt die Dauer der  
Lehre drei Jahre.

**§ 2.** Die Normalarbeitszeit der Lehrlinge beträgt  
wöchentlich 60 Stunden.

Arbeit an Sonn- und Festtagen ist zulässig, aber  
möglichst einzuschränken und je der zweite Sonntag dem  
Lehrling ganz frei zu geben. Vorbehalten bleiben die Ge-  
meindereglemente über die Sonntagsruhe.

**§ 3.** Ein Lehrmeister darf gleichzeitig höchstens zwei  
Lehrlinge halten.

6. März  
1907.

**§ 4.** Werden vom schweizerischen oder kantonalen Berufsverbande die Fachprüfungen der Lehrlinge seiner Mitglieder besonders durchgeführt, so ist die bezügliche Prüfungsordnung der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zu Handen der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen (§ 17 der Verordnung vom 7. März 1906 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen).

Diese Lehrlinge haben die Schulprüfung (§ 24, lit. c, der Verordnung) gemeinsam mit den Lehrlingen der andern Berufsarten zu bestehen.

**§ 5.** Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

**§ 6.** Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

**§ 7.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. März 1907.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

**Kunz,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**



**Verordnung**  
über  
**die Berufslehre im Schnitzlergewerbe.**

6. März  
1907.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März  
1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre;  
nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen und  
der kantonalen Handels- und Gewerbe kammer;  
auf den Antrag der Direktion des Innern,  
beschließt:

**§ 1.** Die Dauer der Berufslehre im Schnitzlergewerbe  
beträgt mindestens:

- a. für Schnitzler von Handelsartikeln, sogenannte Engroswaren, zwei Jahre;
- b. für Schnitzler kunstgewerblicher Artikel, drei Jahre.

Vorbehalten bleiben die reglementarischen Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit in den vom Staate beaufsichtigten Fachschulen, die Schnitzlerschule Brienz und die Lehrwerkstätte für Holzschnitzerei in Meiringen.

**§ 2.** Die Dauer der täglichen Arbeitszeit soll die in § 10 des Gesetzes vorgesehene Zahl von 11 Stunden nicht überschreiten.

Die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage sind dem Lehrling als Ruhetage freizugeben.

**§ 3.** Beschäftigt ein Lehrmeister keine Arbeiter, so darf er nicht mehr als einen Lehrling halten. Beschäftigt

6. März 1907. er zwei gelernte Arbeiter, so darf er zwei Lehrlinge annehmen. Auf je zwei weitere Arbeiter kann je ein weiterer Lehrling gehalten werden.

**§ 4.** Werden vom schweizerischen oder kantonalen Berufsverbande die Fachprüfungen der Lehrlinge seiner Mitglieder besonders durchgeführt, so ist die bezügliche Prüfungsordnung der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zu Handen der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen (§ 17 der Verordnung vom 7. März 1906 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen).

Diese Lehrlinge haben die Schulprüfung (§ 24, lit. c, der Verordnung) gemeinsam mit den Lehrlingen der andern Berufsarten zu bestehen.

**§ 5.** Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

**§ 6.** Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

**§ 7.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. März 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kunz,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**Verordnung**6. März  
1907.

über

**die Berufslehre im Hotel- und Wirtschaftsgewerbe.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre;  
nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen und der kantonalen Handels- und Gewerbekammer;  
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

**§ 1.** Im Hotel- und Wirtschaftsgewerbe wird die Dauer der Lehre festgesetzt

- a. für Kellner auf mindestens 1 Jahr;
- b. für Köche und Köchinnen auf 2 Jahre.

**§ 2.** Die Arbeitszeit der Lehrlinge darf grundsätzlich, dringende Notfälle und Saisonbetrieb vorbehalten, 66 Stunden für Lehrlinge und 60 Stunden für Lehrtöchter in der Woche nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Arbeitszeit wird die Zeit des Pikettdienstes als halbe Arbeitszeit gerechnet.

Nachtarbeit ist, unter Wahrung der zusammenhängenden 9stündigen Nachtruhe, zulässig.

6. März  
1907.

Arbeit an Sonn- und Festtagen ist gestattet; dafür ist dem Lehrling wöchentlich angemessener Ersatz an Werktagen zu gewähren.

Überdies hat er Anspruch auf einen freien Tag von 24 Stunden im Monat oder auf entsprechende Ferien im Jahre.

**§ 3.** Die Unterbrechung der Arbeit für eine Stunde kann auch bis zwei Stunden vor oder bis zwei Stunden nach der Mittagszeit erfolgen.

**§ 4.** Zwei Lehrlinge, beziehungsweise Lehrtöchter, dürfen nur dann gehalten werden, wenn daneben mindestens ein gelernter Angestellter des betreffenden Berufs (Kellner, Koch oder Köchin) beständig beschäftigt ist, oder wenn der Geschäftsinhaber selbst gelernter Fachmann ist.

**§ 5.** Werden vom schweizerischen oder kantonalen Berufsverbande die Fachprüfungen der Lehrlinge seiner Mitglieder besonders durchgeführt, so ist die bezügliche Prüfungsordnung der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zu Handen der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen (§ 57 der Verordnung vom 7. März 1906 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen).

Diese Lehrlinge haben die Schulprüfung (§ 24, lit. c, der Verordnung) gemeinsam mit den Lehrlingen der andern Berufsarten zu bestehen.

**§ 6.** Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

**§ 7.** Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

6. März  
1907.

**§ 8.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. März 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kunz,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

16. März  
1907.

**Verordnung**  
über  
**die Förderung der Berufsbildung.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung der §§ 22 und 26 bis 30 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre,

**beschließt:**

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

**§ 1.** Der Staat fördert gemäß § 22 des Gesetzes in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen und Vereinen den beruflichen Fortbildungsunterricht durch Beiträge an:

- a. die Einrichtung und den Betrieb der beruflichen Bildungsanstalten und Fachkurse;
- b. die Ausbildung der Lehrkräfte;
- c. die Kosten von Wandervorträgen und die Prämiierung von Preisaufgaben (§ 28 des Gesetzes);
- d. die Beschaffung von Lehrmitteln, die Anlage und den Unterhalt von Sammlungen;
- e. Stipendiaten (§ 29 des Gesetzes).

**§ 2.** Auf Staatsunterstützung haben solche berufliche Bildungsanstalten Anspruch, die

- a. sich über eine genügende Schülerzahl ausweisen ;
- b. durch Anstellung geeigneter Lehrkräfte für Erteilung eines fachlich und pädagogisch richtigen Unterrichts alle Gewähr bieten ;
- c. den Besuch der Anstalt und der Fachkurse allen Interessenten innerhalb der gesetzlichen Altersgrenze ermöglichen.

16. März  
1907.

**§ 3.** Zur Förderung der Berufsbildung im Sinne dieser Verordnung dienen — anderweitige gesetzliche Bestimmungen vorbehalten :

- a. das kantonale Gewerbemuseum in Bern ;
- b. die gewerblichen und industriellen Fachschulen und Fachkurse ;
- c. die gewerblichen Fortbildungsschulen ;
- d. die kaufmännischen Fortbildungsschulen.

**§ 4.** Für jede berufliche Fortbildungsschule oder Fachschule bestellen die veranstaltenden Organe (Gemeinden, Schul- oder Berufsverbände etc.) eine Aufsichtsbehörde, in der dem Staate, den subventionierenden Gemeinden und beruflichen Interessenkreisen eine angemessene Vertretung einzuräumen ist (§ 27 des Gesetzes). Daherige Anstände erledigt die Direktion des Innern nach Begutachtung durch die Kommission der Sachverständigen. In der Aufsichtsbehörde soll auch die Lehrerschaft der Anstalt in geeigneter Weise Vertretung finden.

**§ 5.** Zu den Obliegenheiten dieser Aufsichtsbehörde gehören insbesondere :

- a. die Aufsicht über zweckentsprechenden Unterricht und Schuldisziplin, durch regelmäßige Schulbesuche ihrer Mitglieder oder Beauftragten ;

16. März  
1907.

- b. die rechtzeitige Bekanntmachung über den Beginn eines neuen Schuljahres oder Kurses, die Kontrolle der Absenzen und die Mahnung, eventuell Verzeigung säumiger Schulpflichtiger ;
- c. die Aufstellung der Anstaltsreglemente, Unterrichts- und Stundenpläne, sowie der Jahresbudgets, die Bestimmung der Ferien und allfälligen Schlußprüfungen ;
- d. die Beschaffung der Schullokale, Gerätschaften und Lehrmittel ;
- e. die Festsetzung der Aufnahmsbedingungen und allfälligen Schul- und Haftgelder für nicht schulpflichtige Teilnehmer ;
- f. die Wahl der Lehrer und die Festsetzung ihrer Anstellungsbedingungen, sowie die Aufsicht über die richtige Erfüllung ihrer Pflichten ;
- g. der Verkehr mit den kantonalen und Gemeindebehörden, den Lehrlings- und Kreisprüfungskommissionen ;
- h. die alljährliche eingehende Berichterstattung über Frequenz und Verlauf der Schulkurse, die erzielten Leistungen, das Rechnungsergebnis und die finanziellen Verhältnisse der Anstalt.

**§ 6.** Aufsichtsbehörden, welche auf einen Staatsbeitrag Anspruch erheben, haben ihre Subventionsgesuche und Vorschußbegehren alljährlich spätestens am 31. Juli der Direktion des Innern, begleitet von einem Voranschlag auf dem vom Bunde aufgestellten Formular, in zwei Ausfertigungen einzureichen, aus dem die Beträge des Bundes, der Gemeinden und Korporationen, sowie andere Zuwendungen ersichtlich sind.

Bei den gewerblichen Bildungsanstalten gilt als Regel, daß die beteiligten Gemeinden, in Verbindung mit Kor-

porationen und Privaten, zusammen einen gleich hohen Jahresbeitrag aufbringen wie der Staat.

Bei den kaufmännischen Fortbildungsschulen sollen die Jahresbeiträge der beteiligten Gemeinden, in Verbindung mit Korporationen und Privaten, zusammen mindestens 75 % des Staatsbeitrages ausmachen.

Wo die Mittel nicht anderweitig aufzubringen sind, kann jedoch der Staat an die Errichtung oder den Betrieb beruflicher Bildungsanstalten außerordentliche Beiträge bis zur Deckung des nachgewiesenen Defizits leisten.

**§ 7.** Die Gemeinden, in denen vom Staate subventionierte berufliche Fortbildungsschulen (§ 3, lit. c und d) bestehen, haben die erforderlichen, den sanitarischen Anforderungen und den Unterrichtszwecken entsprechend ausgestatteten Räumlichkeiten unentgeltlich, sowie Bedienung, Heizung und Beleuchtung gegen billiges Entgelt zur Verfügung zu stellen.

Für größere Anstalten mit vorwiegend Tagesunterricht sind eigene, dem Unterrichtszweck angepaßte Schullokale einzuräumen. Der Staat wird an dahерige außerordentliche Auslagen Beiträge leisten.

**§ 8.** Zum Zwecke der Heranbildung geeigneter Lehrkräfte für den gewerblichen Unterricht sind an kantonalen Gewerbe- und Fachschulen nach Bedürfnis Spezialkurse für solche Lehrer einzurichten, die sich dem gewerblichen Unterricht widmen wollen. Die Organisation dieser Kurse unterliegt der Genehmigung durch die Direktion des Innern.

Die in solchen Spezialkursen Ausgebildeten erhalten nach wohlbestandener Prüfung ein staatliches Patent als Gewerbelehrer.

**§ 9.** Befähigten Personen, welche gewerblichen oder kaufmännischen Unterricht erteilen wollen oder bereits

16. März  
1907.

16. März erteilen, können zu ihrer beruflichen Ausbildung im In- und Auslande Stipendien gewährt werden, wobei die Vorschriften des Bundes maßgebend sind.

1907.

Mit der Annahme eines kantonalen Stipendiums kann die Pflicht zur Ausübung des Lehramtes an beruflichen Bildungsanstalten im Kanton bis zu fünf Jahren verbunden werden. Stipendiaten, die sich hierzu verpflichtet haben, die jedoch vor Ablauf der bestimmten Frist dieses Tätigkeitsgebiet verlassen, sind zur Rückerstattung des Stipendiums oder eines Teiles desselben anzuhalten.

**§ 10.** An größeren kaufmännischen Fortbildungsschulen und an Handwerker- und Gewerbeschulen mit vorwiegendem Tagesunterricht oder offenen Zeichensälen sind ständige Hauptlehrstellen zu schaffen und, wenn immer möglich, durch patentierte Fachlehrer zu besetzen.

Die Anstellungsbedingungen der Hauptlehrer sowohl als der Fachlehrer unterliegen der Bestätigung durch die Direktion des Innern.

**§ 11.** Falls in mehreren gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungs- und Fachschulen geeignete Lehrkräfte mangeln, kann die Direktion des Innern theoretisch und praktisch gebildete Fachlehrer als Wanderlehrer anstellen.

Diese Wanderlehrer sollen auch mit der Veranstaltung von Fachkursen, Wandervorträgen und ähnlichen Aufgaben beauftragt werden, welche die allgemeine und berufliche Bildung zu fördern geeignet sind.

**§ 12.** Für die Durchführung von Fachkursen, Wandervorträgen und andern Veranstaltungen zur Förderung der Berufsbildung kann die Direktion des Innern einen Staatsbeitrag bis auf die Hälfte der ordentlichen Kosten be-

willigen. Über den Verlauf und die Resultate jeder derartigen Veranstaltung ist Bericht zu erstatten und über die Kosten Rechnung abzulegen.

16. März  
1907.

**§ 13.** Die Direktion des Innern ist befugt, Lehrmittel für einzelne Unterrichtsfächer als obligatorisch zu erklären. Der kantonale Lehrmittelverlag wird den Bildungsanstalten den Bezug der obligatorischen oder geeignet erklärten Lehrmittel erleichtern.

**§ 14.** Das kantonale Gewerbemuseum hat die Aufgabe, die gewerbliche Berufsbildung und die Konkurrenzfähigkeit der Gewerbe nach jeder Richtung zu fördern. Die Statuten der Anstalt unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

## II. Aufsicht und Vollziehung.

**§ 15.** Die Oberaufsicht über die beruflichen Bildungsanstalten führt die Direktion des Innern.

Auf ihren Vorschlag wird vom Regierungsrat eine Kommission der Sachverständigen für die beruflichen Bildungsanstalten (§ 30 des Gesetzes) gewählt.

Sie besteht aus mindestens 11 Mitgliedern und hat das Recht, weitere Sachverständige zu ihren Beratungen oder Arbeiten beizuziehen. Bei ihrer Wahl sollen die gewerbliche und kaufmännische Richtung gebührende Berücksichtigung finden.

Der Präsident der Kommission wird vom Regierungsrat gewählt. Er bildet mit dem Vizepräsidenten, Sekretär und zwei Beisitzern, welche von der Kommission aus ihrer Mitte gewählt werden, den Vorstand. Dem Vorstand fällt die Aufgabe zu, die Geschäfte vorzuberaten, die Kommissionsbeschlüsse auszuführen und ordentliche oder dringliche

16. März  
1907.

Angelegenheiten selbständig zu erledigen, unter Vorbehalt der Berichterstattung an die Gesamtkommission.

Die Amts dauer der Mitglieder beträgt drei Jahre.

**§ 16.** Die Mitglieder der Kommission der Sachverständigen und die von ihr Beigezogenen beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 5, wenn die Sitzung bis vier Stunden dauert, und ein Taggeld von Fr. 10 für längere Sitzungen. Den auswärts wohnenden Mitgliedern oder Beigezogenen werden außerdem die Fahrkosten vergütet. In gleicher Weise werden die Kommissionsmitglieder oder Beigezogenen für dienstliche Reisen und auswärtige Inanspruchnahme entschädigt.

**§ 17.** Dem Vorstand der Kommission der Sachverständigen kann vom Regierungsrat auch die Überwachung der Lehrlingsprüfungen überbunden werden. Es wird ihm ferner zur Besorgung von Hülfsarbeit ein Sekretariat zur Verfügung gestellt, dessen Obliegenheiten, Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse durch ein von der Direktion des Innern aufzustellendes Reglement zu ordnen sind.

**§ 18.** Der Kommission der Sachverständigen kommen insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:

- a. Wahl der Mitglieder des Kommissionsvorstandes;
- b. Aufsicht über das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen im Kanton durch regelmäßige Inspektion der vom Staate subventionierten beruflichen Bildungsanstalten und Fachkurse, sowie Berichterstattung über daherige Befunde, Prüfung und Begutachtung der Budgets, Jahresrechnungen und Jahresberichte;
- c. Begutachtung der Fachkurse, Wandervorträge, Ausstellung von Schülerarbeiten und Lehrmitteln, Aus-

16. März  
1907.

- schreibung von Preisaufgaben und andere Maßnahmen zur Förderung der Berufsbildung, wie Stipendienerteilung etc.;
- d. Begutachtung der Errichtung neuer oder Umänderung und Erweiterung bestehender Anstalten und Kurse;
- e. Begutachtung der Schulreglemente, der Stunden- und Lehrpläne, der Lehr- und Unterrichtsmittel;
- f. statistische Erhebungen aller Art auf dem Gebiete der beruflichen Bildungsanstalten.

Die Kommission kann einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben zur Vorberatung oder zum Berichte zuweisen.

**§ 19.** Für die Inspektionen der subventionierten Anstalten und Kurse durch Sachverständige hat die Kommission der Direktion des Innern alljährlich einen Plan mit Bezeichnung der zu betrauenden Personen zur Genehmigung vorzulegen. Die Inspektionsberichte sind den betreffenden Aufsichtskommissionen und Lehrern zur Kenntnis zu bringen.

**§ 20.** Wo sich auf Grund der Inspektionen oder Lehrlingsprüfungen etc. ungenügende Leistungen, Mängel im Lehrplan, in der Organisation oder Disziplin erzeigen, hat die Kommission der Sachverständigen der Direktion des Innern Bericht und Antrag zu stellen. Letztere wird die zuständigen Anstaltsbehörden zur Vornahme geeigneter Abhülfe veranlassen oder selbst besondere Maßnahmen treffen.

**§ 21.** Wo infolge Mangels an beruflichen Bildungsanstalten es einer Zahl von mehr als 12 Lehrlingen und Lehrtöchtern nicht möglich ist, der gesetzlichen Schulpflicht nachzukommen, hat die Direktion des Innern die Gemeindebehörden zur Errichtung oder zweckentsprechenden Ergänzung solcher Anstalten zu veranlassen.

16. März  
1907.

**§ 22.** Wo Fachschulen und Fachkurse zur Hebung von Industrie und Gewerbe notwendig sind und die Gemeinden von sich aus die Gründung solcher Anstalten und Kurse nicht an die Hand nehmen, wird sie der Staat errichten und betreiben.

### III. Übergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

**§ 23.** Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die kantonale Gewerbeschule in Burgdorf und das westschweizerische Technikum in Biel keine Anwendung.

**§ 24.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Durch dieselbe werden aufgehoben

- a. die Verordnung vom 12. Juli 1866 über die Handwerker- und Gewerbeschulen;
- b. die Verordnung vom 7. April 1875 über die Uhrenmacher-, Schnitzler- und Zeichenschulen.

Sie ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 16. März 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident

**Kunz,**

der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**Abänderungsdekret**19. März  
1907.

betreffend

**die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

**§ 1.** Dem § 9 des Dekretes vom 21. Februar 1889 betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt wird folgende Fassung gegeben:

«Die Beamten der Verwaltung sind

1. ein Verwalter mit einer Besoldung von Fr. 6000 bis Fr. 8000;
2. zwei technische Inspektoren mit einer Besoldung von je Fr. 4500 bis Fr. 6000;
3. ein Buchhalter und Rechnungsführer mit einer Besoldung von Fr. 4000 bis Fr. 5500;
4. ein Sekretär mit einer Besoldung von Fr. 4000 bis Fr. 5500.

Die Besoldungen werden innerhalb dieser Grenzen durch den Verwaltungsrat festgesetzt.

Die Amts dauer dieser Beamten ist vier Jahre; ihre Obliegenheiten werden durch ein Reglement des Verwaltungsrates näher bestimmt.

Die Ernennung der Angestellten geschieht nach Bedürfnis durch die Direktion; dieselbe setzt auch ihre Besoldungen fest.

19. März  
1907.

Die Kassaführung wird durch **die Staatskassa im Kontokorrent besorgt.**

**§ 2.** Die Bestimmungen der §§ 4, 5, 6, 13, 14, 15, 16 und § 7, mit Ausnahme des Schlussatzes des ersten Absatzes, des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung finden auch auf die in § 1 dieses Dekretes erwähnten Beamten der Brandversicherungsanstalt Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Regierungsrates der Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt als beschlußfassende Behörde tritt (§§ 4, 6 und 14 des Dekretes vom 5. April 1906).

**§ 3.** Diese Dekretsabänderung tritt sofort in Kraft. Beziiglich der Besoldungen sind ihre Bestimmungen rückwirkend auf den 1. Januar 1907 in der Weise zwar, daß pro 1907 die erste Hälfte und von 1908 an auch die zweite Hälfte der vorgesehenen Besoldungserhöhungen **zur Ausrichtung** gelangen.

**§ 4.** Durch **diese Abänderung werden aufgehoben** der § 9 des Dekretes vom 21. Februar 1889 und das Abänderungsdekret vom 5. Februar 1906.

Bern, den 19. März 1907.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Steiger,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**Verordnung**25. März  
1907.

über

**die Aufbewahrung von Sprengstoffen.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Betracht,

daß die Verordnung vom 8. Dezember 1882 über die Aufbewahrung von Dynamit und ähnlichen Sprengstoffen den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht;

gestützt auf § 14, Ziffer 3, des Gewerbegegesetzes vom 7. November 1849 und in Ergänzung der Verordnung vom 27. Mai 1859 und der Verordnung vom 10. Januar 1906;  
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

**§ 1.** Wer im Kanton Bern Sprengstoffe auf Lager halten will, hat sich gemäß §§ 24 ff. des Gewerbegegesetzes vom 7. November 1849 nach erfolgter Publikation um eine Bewilligung zu bewerben.

Die Direktion des Innern hat gemäß § 27 des Gewerbegegesetzes über die Erteilung der Bewilligung zu entscheiden. Dieselbe wird jeweilen das Gutachten der Bau-direktion einholen.

25. März  
1907.

Die Bewilligung kann an besondere Bedingungen geknüpft und auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt werden. Dieselbe kann zurückgezogen werden, wenn infolge der Erstellung von Gebäuden, öffentlichen Straßen oder von Eisenbahnen die vorgeschriebene Entfernung (§ 2) nicht mehr besteht.

**§ 2.** Das Lagerhaus von Sprengstoffen muß wenigstens 300 Meter von jedem bewohnten Gebäude, einer Eisenbahn oder einer öffentlichen Straße entfernt sein.

Werden in demselben weniger als 200 Kilogramm aufbewahrt und befindet sich das Lagerhaus sonst in einer günstigen Lage, so kann eine geringere Entfernung gestattet werden.

Mehrere Lagerhäuser von Sprengstoffen am gleichen Orte müssen 50 Meter voneinander entfernt sein.

**§ 3.** Das Lagerhaus ist möglichst leicht aus Holzwerk mit Dach von Holz oder Dachpappe, aber so zu erstellen, daß das Innere vor Nässe bewahrt bleibt. Der Innenraum muß ventilierbar sein. Das Lagerhaus muß mit einer doppelten Eingangstüre versehen sein, wovon die innere keine eisernen Bestandteile aufweisen darf.

Um jedes Lagerhaus von Sprengstoffen muß ein Erdwall bis zur Höhe des Daches mit einer Kronenbreite von wenigstens einem Meter erstellt werden. Die ganze Anlage ist mit einem soliden, wenigstens zwei Meter hohen Holzzaun abzuschließen und gegen unbefugtes Eindringen sicherzustellen.

An jedem Lagerhause ist außen eine sichtbare Tafel mit der Inschrift «Sprengstoffe» anzubringen und neben demselben ein Blitzableiter aufzustellen.

Der Zugang zum Lagerhaus soll bequem und auch bei Schnee- und Eisbildung ohne Gefahr begehbar sein

25. März  
1907.

**§ 4.** Im Lagerraum der Sprengstoffe dürfen keine Zündkapseln aufbewahrt werden. Das Zubereiten von Zündpatronen ist in einem besondern abgetrennten Raume vorzunehmen, und es darf dort nicht bei Licht gearbeitet werden.

**§ 5.** Das Lagerhaus darf nur bei Tag betreten werden; es darf in dasselbe kein Feuer und kein Licht hineingetragen werden. Das Rauchen ist im Lagerhause untersagt, ebenso alles Schießen und Sprengen in der Nähe desselben.

**§ 6.** Das Quantum der in einem Lagerhause aufzubewahrenden Sprengstoffe soll höchstens 500 Kilogramm betragen. Beträgt die Entfernung des Lagerhauses von einem bewohnten Gebäude, einer Eisenbahn oder einer öffentlichen Straße mehr als 500 Meter, so kann ein Gesamtvorrat von 1000 Kilogramm aufbewahrt werden.

**§ 7.** Bei größern Bauten, Eisenbahnen, Tunnel u. s. w., wo zur Ausführung der Arbeiten Niederlagen von Sprengstoffen von mehr als 500 oder 1000 Kilogramm notwendig sind und die Aufstellung von mehrern Lagerhäusern am gleichen Orte nicht möglich ist, kann, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, die Bewilligung zur Aufbewahrung eines größern Vorrates von Sprengstoffen erteilt werden.

Die Unternehmung hat in einem solchen Falle für die Aufbewahrung der Sprengstoffe und den Betrieb des Lagerhauses besondere Vorschriften aufzustellen, welche der Genehmigung der Direktion des Innern unterliegen.

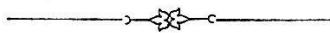
**§ 8.** Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht die Bestimmungen von § 95 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 oder

25. März des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen, mit Buße  
1907. bis auf Fr. 200 bestraft.

**§ 9.** Durch gegenwärtige Verordnung ist diejenige vom 8. Dezember 1882 über die Aufbewahrung von Dynamit und ähnlichen Sprengstoffen aufgehoben. Sie tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 25. März 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kunz,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



17. April  
1907.

**Verordnung**  
betreffend  
**die Sonntagsruhe.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
in Vollziehung des § 2 des Gesetzes vom 19. März  
1905 betreffend die Sonntagsruhe;  
auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschließt:

**§ 1.** Die vorliegende Sonntagsruheverordnung ist anwendbar auf sämtliche Gemeinden des Kantons Bern, für welche ein eigenes Sonntagsruhereglement nicht erlassen und genehmigt worden ist, für solange, als dies nicht der Fall sein wird.

**§ 2.** An den Sonntagen, den nicht auf einen Sonntag fallenden hohen Festtagen, sowie am Neujahrs- und Auf-fahrtstage ist die Arbeit untersagt.

Als hohe Festtage gelten im reformierten Kantonsteil Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Betttag und Weihnacht, im katholischen Kantonsteil die vorgenannten mit Ausnahme des Karfreitags und außerdem der Fronleichnamstag, der Tag der Himmelfahrt Mariä und der Allerheiligenstag.

**§ 3.** Von diesem Verbot der Arbeit sind ausgenommen  
 a. die Betriebe, welche durch besondere staatliche Ge-setze und Verordnungen geregelt werden,  
 b. Anstalten und Gewerbe, welche ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, nämlich öffentliche Verkehrs- und Versorgungsanstalten, soweit

17. April  
1907.

- sie nicht durch die Bundesgesetzgebung geregelt werden, sowie Käsereien, Gärtnerien, Konditoreien, Bäckereien und Milchhandlungen,
- c. die notwendigen Arbeiten für den Haushalt,
  - d. die Pflege und Wartung der Haustiere; die Herbeischaffung des Grünfutters soll jedoch, Unglücksfälle und Naturereignisse vorbehalten, vor 8 Uhr morgens und nach 5 Uhr abends stattfinden,
  - e. die zur Besorgung von Pflanzen notwendigen Arbeiten,
  - f. das Einbringen von Dürrfutter, Getreide und sonstigen Bodenerzeugnissen, sofern sie durch die Wittrungsverhältnisse drohender Gefahr der Verderbnis oder Entwertung ausgesetzt sind,
  - g. der Personentransport und die damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Verrichtungen, der Dienst der Kutscher, Führer und Träger, das Vermieten von Fahrrädern, Motorfahrzeugen und Booten,
  - h. die Berufsausübung der Ärzte, Apotheker, Hebammen und anderer Personen, welche auch an Sonn- und Festtagen der Natur der Sache nach oder infolge ihrer öffentlichen Stellung regelmäßig oder ausnahmsweise in Funktion treten müssen,
  - i. einzelne Arbeiten, welche infolge eingetretener Unfälle, Naturereignisse oder aus andern zwingenden Gründen (Bahn-, Tunnel- und Wasserbauten) ohne Gefährdung wesentlicher Interessen Privater oder der Allgemeinheit nicht aufgeschoben werden können; im letzteren Falle ist die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen,
  - k. der Verkauf von Zeitungen, Ansichtspostkarten und Reiseliteratur in den Zeitungskiosks und in den Bahnhöfen.

17. April  
1907.

**§ 4.** Übungen der Feuerwehr, der Schießvereine, des militärischen Vorunterrichtes, Ausstellungen, Schützen-, Turn-, Gesang- und andere öffentliche Feste und öffentliche Schaustellungen dürfen an den hohen Festtagen nicht stattfinden; an den übrigen Ruhetagen sind sie während der Zeit des Vormittagsgottesdienstes einzustellen; Ausnahmen können aus triftigen Gründen von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden.

Das Kegelschieben und öffentliche Spiele, soweit sie nicht bereits durch besondere Gesetze (vgl. Gesetz vom 27. Mai 1869 über das Spielen) geregelt werden, sind an den hohen Festtagen gänzlich und an den übrigen Ruhetagen während des Vormittags verboten.

**§ 5.** Desgleichen ist das Vorführen und Aufführen von Vieh auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen, Marktplätzen zu Handelszwecken an den öffentlichen Ruhetagen untersagt.

**§ 6.** An den öffentlichen Ruhetagen sind die Verkaufsläden und Magazine zu schließen mit Ausnahme der Zeit von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 2 Uhr. Außer diesen Zeiten ist der Verkauf und das Ausstellen oder Aushängen von Waren untersagt. Vorbehalten sind folgende speziellen Bestimmungen:

Die Verkaufslokale der Bäckereien, Konditoreien, Blumenhandlungen, Kiosks dürfen den ganzen Tag offen gehalten werden; die Metzgereien, Comestiblehandlungen und Milchgeschäfte den ganzen Vormittag und von 5 bis 8 Uhr abends, die Coiffeurgeschäfte den ganzen Vormittag, die Photographenateliers den ganzen Tag zum Zwecke von Aufnahmen. An Fremdenorten dürfen auch die Holzschnitzlereiläden den ganzen Tag offen halten.

17. April  
1907.

Den hiervor genannten Geschäften ist während der Zeit, zu welcher sie ihre Lokale geöffnet halten dürfen, auch das Vertragen der bezüglichen Waren auf Bestellung gestattet.

Dagegen dürfen in den hiervor bezeichneten Geschäften während der Zeit, zu welcher die Verkaufsläden und Magazine im allgemeinen geschlossen zu halten sind, keine Waren verkauft oder abgegeben werden, die nicht zu dem Betrieb gehören, der zum Offenhalten berechtigt.

**§ 7.** An den öffentlichen Ruhetagen ist alles Hausieren, auch dasjenige mit Gegenständen, für welche nach der Hausiergesetzgebung ein Patent nicht erforderlich ist, verboten. Der Gemeinderat ist indessen befugt, in der Gemeinde gewisse Standorte zu bezeichnen, auf welchen Früchte und andere Eßwaren, Blumen, Mineralien u. dgl. öffentlich feilgeboten und verkauft werden dürfen.

**§ 8.** Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Bußen bis auf Fr. 300 bestraft.

**§ 9.** Die Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Sie soll in die Gesetzesammlung eingerückt und überdies jeder der fraglichen Gemeinden in mehreren Exemplaren zur geeigneten Veröffentlichung und Verbreitung zugestellt werden.

Bern, den 17. April 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kunz,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**Beschluss des Grossen Rates**23. Mai  
1907.

betreffend

**Errichtung von Filialen der Kantonalbank in Münster  
und Interlaken.****Der Große Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf § 13, Ziffer 3, des Gesetzes vom 1. Mai 1898 über die Kantonalbank;  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. In Münster und Interlaken werden Zweiganstalten der Kantonalbank errichtet.
2. Den beiden Zweiganstalten wird der Charakter von Filialen mit selbständigen Komitees von 3—5 Mitgliedern zuerkannt.
3. Beide Filialen sind zur Vornahme der nämlichen Geschäfte ermächtigt, wie sie das Bankgesetz vom 1. Mai 1898 in § 5 der Hauptbank und den übrigen Zweiganstalten zuweist.
4. Der Bankrat ist ermächtigt, die erforderlichen organisatorischen Vorkehren zu treffen, um die neuen Filialen in kürzester Frist eröffnen zu können.

23. Mai  
1907.

**5.** Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 23. Mai 1907.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Steiger,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

**G e s e t z**26. Mai  
1907.

betreffend

**die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.****Der Große Rat des Kantons Bern,**

in Erwägung, daß die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Kanton Bern der gesetzlichen Regelung bedarf;  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

**I. Grundlegende Bestimmungen.**

**Art. 1.** Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus öffentlichen Gewässern im Sinne dieses Gesetzes bildet ein Hoheitsrecht des Staates.

Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus Privatgewässern steht, unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes, den Eigentümern des Gewässers zu.

**Art. 2.** Mit bezug auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte gelten als öffentliche Gewässer alle Seen, Flüsse und Bäche, woran nicht Privatrechte nachgewiesen sind. Namentlich gehören dazu diejenigen Gewässer, welche durch die zur Zeit der Annahme dieses Gesetzes in Kraft

Öffentliche  
und private  
Gewässer.

26. Mai  
1907.

stehenden Erlasse als öffentliche oder der öffentlichen Aufsicht unterstehende Gewässer bezeichnet werden, unter Vorbehalt nachgewiesener privatrechtlicher Berechtigungen an denselben.

Allfällige privatrechtliche Verhältnisse an solchen Gewässern werden durch die Zivilgesetzgebung, die Unterhaltpflicht durch das Gesetz vom 3. April 1857 geregelt.

Art und Weise  
der Nutzbar-  
machung der  
Wasserkräfte  
aus  
öffentlichen  
Gewässern.

**Art. 3.** Die Nutzbarmachung der dem Staate zu- stehenden Wasserkräfte geschieht auf dem Wege der Verleihung (Konzession). Soweit dies durch die öffentlichen Interessen erfordert wird, kann sie jedoch durch den Staat selbst erfolgen.

## II. Die Erteilung der Wasserkraftkonzession.

Leitender  
Grundsatz.

**Art. 4.** Eine Konzession zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus einem öffentlichen Gewässer soll nur dann erteilt werden, wenn der projektierten Unternehmung nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

Bei der Konzessionserteilung ist dafür Sorge zu tragen, daß bei Ausführung der projektierten Anlagen Naturschönheiten tunlichst geschont und gewahrt werden.

Pro-  
jektierung.

**Art. 5.** Jede Projektierung einer Wasserwerkanlage zum Zwecke der Vorbereitung eines Konzessionsgesuches ist bei der Direktion der öffentlichen Bauten anzumelden und bedarf einer Bewilligung. Es darf kein Konzessionsgesuch angenommen werden, welchem nicht eine solche Anmeldung und Bewilligung vorausging. Die Erteilung einer Bewilligung schließt weitere Bewilligungen nicht aus.

Die Bewilligung zur Projektierung wird durch die Direktion der öffentlichen Bauten erteilt und berechtigt den Bewerber, sowohl im Bette des Gewässers als auch

26. Mai  
1907.

auf den Grundstücken, welche durch das Projekt berührt werden, die notwendigen Messungen, Nivellierungen und übrigen Untersuchungen vorzunehmen. Er hat jedoch den Beteiligten für verursachte Störungen und Schädigungen vollständigen Schadenersatz zu leisten und kann auf ihr Verlangen hin oder von Amtes wegen durch die genannte Direktion zur Sicherheitsleistung angehalten werden (Art. 25).

Die Erteilung der Projektierungsbewilligung wird im Amtsblatt und im betreffenden Amts- oder Ortsanzeiger publiziert.

**Art. 6.** Die Konzessionen zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus öffentlichen Gewässern werden für Private und Gemeinden durch den Regierungsrat, für den Staat durch den Großen Rat erteilt.

Der Bewerber hat der Direktion der öffentlichen Bauten ein Gesuch einzureichen, worin der Umfang der beanspruchten Wasserkraft, die Unternehmung, welcher dieselbe dienen soll, sowie die zu ihrer Gewinnung und Ausnützung geplanten Anlagen, Bauten und Einrichtungen unter Beifügung der erforderlichen Pläne und Berechnungen genau zu bezeichnen sind.

Das Gesuch wird zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Auflegung ist im Amtsblatt und in den betreffenden Amts- oder Ortsanzeigern bekannt zu machen, unter Ansetzung einer angemessenen Frist, innerhalb welcher Einsprachen gegen die nachgesuchte Konzessionserteilung geltend gemacht werden können.

Die notwendigen Bestimmungen über Inhalt und Beilagen des Konzessionsgesuches, sowie über das Publikations- und Einspracheverfahren werden unter Vorbehalt der Vorschriften dieses Gesetzes durch ein Dekret geordnet.

Prüfung des Gesuches. **Art. 7.** Die Direktion der öffentlichen Bauten hat das Konzessionsgesuch, sowie die dagegen eingelangten Einsprachen, soweit ihre Beurteilung nicht den Gerichten obliegt (Art. 31), einer genauen Prüfung zu unterziehen und dem Regierungsrat darüber Bericht zu erstatten. Die Prüfung hat sich namentlich auch darauf zu erstrecken, ob die beanspruchte Wasserkraft nicht in absehbarer Zeit im öffentlichen Interesse durch den Staat oder durch Gemeinden verwendet werden kann.

Die Direktion kann zum Zwecke dieser Untersuchungen Experten beziehen, sowie alle diejenigen Maßnahmen treffen, welche sie als notwendig erachtet. Der Konzessionsbewerber hat alle von ihr verlangten Nachweise und Angaben unverzüglich zu beschaffen.

Der Regierungsrat seinerseits kann jederzeit eine Ergänzung und Erweiterung der getroffenen Untersuchungen anordnen.

Entscheidung über das Gesuch. **Art. 8.** Sind die Untersuchungen abgeschlossen und die eingelangten Einsprachen erledigt, so hat der Regierungsrat, beziehungsweise im Falle des Art. 6 der Große Rat, über Bewilligung oder Abweisung des Konzessionsgesuches Beschuß zu fassen. Ausnahmsweise kann eine Konzessionerteilung auch vor Erledigung derjenigen Einsprachen erfolgen, über welche gemäß Art. 31 hiernach die Gerichte zu entscheiden haben. Dabei sind jedoch die im Streite liegenden Rechte ausdrücklich vorzubehalten.

Konzessionsurkunde. Wird die Konzession erteilt, so ist dem Bewerber darüber eine Urkunde auszustellen, worin der Gegenstand, der Umfang und die Bedingungen der Konzession, sowie die Unternehmung, für welche die Wasserkraft benutzt werden darf, genau angegeben werden. Bei der Aufstellung der Konzessionsbedingungen sind die öffentlichen Interessen

des Staates und der Gemeinde, sowie das Wohl der umliegenden Bevölkerung geziemend zu berücksichtigen.

26. Mai  
1907.

Liegen hinsichtlich der nämlichen Wasserkraft mehrere Konzessionsgesuche vor, so verdient dasjenige den Vorzug, durch welches das öffentliche Wohl am besten gewahrt wird. Unter gleichen Bedingungen hat die Gemeinde den Vorzug gegenüber Privaten.

Die Konzessionserteilung ist im Amtsblatt und in den betreffenden Amts- oder Ortsanzeigern bekannt zu machen.

**Art. 9.** Liegt die Möglichkeit vor, daß die vom Konzessionsbewerber beanspruchte Wasserkraft in absehbarer Zeit im öffentlichen Interesse durch Staat oder Gemeinden verwendet werden kann, so darf die Beschußfassung über das Konzessionsgesuch auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

Vorliegen  
verschiedener  
Ansprüche.

### III. Die Rechtsverhältnisse der Konzession.

**Art. 10.** Durch die Konzessionserteilung erwirbt der Konzessionär das Recht, unter Vorbehalt allfälliger älterer rechtsbeständiger Ansprüche, die Wasserkraft an der in der Konzessionsurkunde bezeichneten Stelle, in dem bewilligten Umfange und in der hierzu vorgeschriebenen Weise zu fassen und zu dem in der Urkunde bezeichneten Zwecke zu verwenden.

Natur  
und Umfang  
der  
Konzession.

Er genießt für dieses Recht den allgemeinen staatlichen Schutz, ohne jedoch dem Staate gegenüber einen Entschädigungsanspruch zu besitzen für den Fall, daß er durch äußere Ereignisse oder durch das Verschulden Dritter darin geschmälert oder geschädigt wird. Ebenso muß er sich alle Veränderungen an Bett und Lauf des Gewässers gefallen lassen, welche durch die zuständige Behörde aus Gründen des öffentlichen Wohls angeordnet

26. Mai  
1907.

werden, und er hat an seinen Anlagen und Einrichtungen die hierdurch notwendig werdenden Vorkehren unentgeltlich zu treffen.

Zu einer Entschädigung ist er nur dann berechtigt, wenn durch die Korrektion seine Wasserkraft eine Schmälerung erfährt, die nicht, oder nur mit unverhältnismäßig großen Kosten, durch Anpassung der Wasserwerkanlage an die Korrektionsbauten gehoben werden kann.

Der Konzessionär haftet für allen Schaden, welcher durch Anlage und Betrieb des konzidierten Wasserwerkes entsteht ausschließlich, und es kann hierfür der Staat von keiner Seite in Anspruch genommen werden. Müssen an den betreffenden Gewässern Schutzbauten, Korrektions- oder Unterhaltungsarbeiten vorgenommen werden, so kann der Konzessionär zu einem angemessenen Beitrag an die Kosten angehalten werden, sofern durch diese Maßnahmen ein Vorteil für ihn entsteht, oder ein Nachteil abgewendet wird, für welchen er zu haften hätte.

Streitigkeiten hierüber werden gemäß Art. 32 dieses Gesetzes entschieden, während Entschädigungsfordernisse durch die ordentlichen Gerichte zu beurteilen sind.

Dauer der Konzession.

**Art. 11.** Die Wasserkraftkonzession wird Gemeinden, welche dieselbe für die Errichtung eigener Anlagen nachsuchen, ohne zeitliche Beschränkung erteilt. Die gleiche Bestimmung gilt bei Konzessionen für Werke, die als Genossenschaften oder Aktiengesellschaften konstituiert sind und deren Anteile oder Aktien im ausschließlichen Eigentum von Gemeinden oder von Staat und Gemeinden sind.

In allen andern Fällen wird die Konzession auf die Dauer von 50 Jahren verliehen. Diese Konzessionen fallen nach Ablauf dieser Zeit an den Staat zurück und es hat dieser die Wahl, entweder die Wasserkraft anderweitig

26. Mai  
1907.

zu verwenden oder aber dem bisherigen Konzessionär die Weiterbenützung derselben während eines bestimmten Zeitraumes zu gestatten (Erneuerung der Konzession). Im erstern Falle gehen die vom Konzessionär gemachten Anlagen, Bauten und Einrichtungen samt Grund und Boden gegen Vergütung der Erwerbungs- und Erstellungskosten an den Staat über. Ist der wirkliche Wert im Zeitpunkt des Überganges an den Staat infolge der ordentlichen Abnutzung geringer, als die Erwerbungs- und Erstellungskosten betragen haben, so ist nur der wirkliche Wert zu vergüten.

Die Frist zur Weiterbenutzung der Wasserkraft (erneuerte Konzessionsfrist) wird durch den Regierungsrat festgesetzt und beträgt höchstens 25 Jahre. Es kann jedoch nach ihrem Ablauf eine zweite Erneuerung für die gleiche Dauer stattfinden.

Nach einer Benutzung von 100 Jahren fällt die Konzession samt allen zu ihrer Ausbeutung gemachten Anlagen, Bauten und Einrichtungen unentgeltlich an den Staat zurück und es hat derselbe lediglich noch den Wert des Grund und Bodens, auf welchem die Bauten stehen, sowie der maschinellen Einrichtungen zu ersetzen. Zur Übernahme der letztern ist jedoch der Staat nicht verpflichtet. Sämtliche dem Staate zufallenden Anlagen, Bauten und Einrichtungen sind in gutem und betriebsfähigem Zustande zu übergeben.

Der Große Rat ist befugt, auf dem Dekretswege die nötigen Vorschriften über die Rechnungsführung, die Ankündigung und die Bedingungen des Rückkaufes der Wasserwerkunternehmungen, sowie die staatliche Kontrollierung derselben zu erlassen.

Für Werke, welche ihre Wasserkräfte in der Hauptsache im Eigenbetrieb in Arbeit umsetzen, beziehungsweise

26. Mai  
1907.

konsumieren, müssen auf Verlangen des Konzessionärs nach Ablauf der Konzessionsfristen die Konzessionen ohne weiteres jeweils auf ferner 25 Jahre unter der gleichen Bedingung ausgestellt werden. Diese Werke sind im Wasser-kataster als solche besonders aufzuführen.

Hinfall der  
Konzession.

**Art. 12.** Vor Ablauf der bewilligten Konzessionsdauer, beziehungsweise einer erneuerten Konzessionsfrist, fällt die Konzession dahin

- a. durch Verzicht;
- b. wenn der Konzessionär die Erstellung der Wasserwerkanlage innerhalb dreier Jahre nach Zustellung der Konzessionsurkunde nicht in Angriff nimmt oder sie nicht innerhalb der durch die Konzessionsbehörde festgestellten Zeitdauer in der Weise vollendet, daß der Betrieb beginnen kann;
- c. wenn die konzidierte Wasserkraft nach Fertigstellung und Kollaudation der Anlagen während fünf aufeinanderfolgender Jahre nicht benutzt wird;
- d. wenn die in der Konzessionsurkunde oder in Gesetz, Dekret und Verordnungen aufgestellten Vorschriften in wesentlichen Punkten und trotz wiederholter Au-forderung nicht eingehalten werden;
- e. im Falle einer unzulässigen Übertragung der Kon-zession (Art. 15).

Der Hinfall der Konzession ist durch den Regierungsrat nach Einvernahme der Beteiligten auszusprechen. In den unter lit. b und c dieses Artikels genannten Fällen kann vom Hinfall der Konzession Umgang genommen werden, sofern der Inhaber der Konzession nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.

Wer eine Konzession infolge Hinfalles verloren hat, kann sich um keine neue Konzession für die betreffende

Wasserkraft bewerben. Der Staat hat in solchen Fällen auch keine Pflicht zur Übernahme bereits erstellter Anlagen, Bauten und Einrichtungen, sondern er kann vom gewesenen Konzessionsinhaber die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen. Will er aber das Werk übernehmen, so greifen die Bestimmungen des Art. 11, Absatz 2, Platz.

26. Mai  
1907.

**Art. 13.** Ausnahmsweise kann, sofern es die Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen, in der Konzessionsurkunde der vorzeitige Rückzug der Konzession mit zeitlicher Beschränkung behufs Verwendung der Wasserkraft zu bestimmten, genau zu umschreibenden öffentlichen Zwecken des Staates oder der Gemeinden, in welchen das Werk liegt, vorbehalten werden.

Rückzug der Konzession.

Ein derartiger Rückzug kann aber keinesfalls vor Ablauf der ersten zehn Konzessionsjahre erfolgen und muß mindestens ein Jahr vorher angekündigt werden.

Dem Konzessionär sind dabei die Errichtungs- und Anlagekosten, sowie die von ihm bezahlte Konzessionsgebühr zurückzuerstatten, und er kann im fernern verlangen, daß der Staat oder die Gemeinde auch die zur Ausnützung der Wasserkraft erstellten Bauten, Einrichtungen und maschinellen Anlagen samt Grund und Boden nach Maßgabe des Art. 11, Absatz 2, erwerbe.

Wird die Wasserkraft nachträglich durch Staat oder Gemeinde zu einem andern als dem in der Konzessionsurkunde angegebenen Zwecke verwendet oder veräußert, so kann der frühere Konzessionsinhaber gegen Rückerstattung der ihm bezahlten Beträge die Wiedereinräumung seiner Konzession für den Rest der Konzessionsdauer, vom Tage des Rückzuges an gerechnet, verlangen.

## Rückkauf.

**Art. 14.** Ganz abgesehen von den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels hat der Staat jederzeit das Rückkaufsrecht hinsichtlich der konzidierten Wasserwerkanlage, sowie der zur Ausnützung der betreffenden Wasserkraft erstellten Bauten, Einrichtungen und Verteilungsanlagen. Die näheren Bedingungen eines derartigen Rückkaufes sind bereits dem Grundsatze nach in der Konzessionsurkunde festzusetzen.

Bei der Festsetzung der Rückkaufssumme ist in jedem Falle auf das Anlagekapital und die üblichen Amortisationen, sowie auf die bereits abgelaufene Zeit der Konzessionsdauer abzustellen. Für maschinelle Einrichtungen und Verteilungsanlagen ist die Entschädigungssumme besonders zu berechnen.

Ausnahmsweise kann, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, durch Beschuß des Großen Rates auch eine Gemeinde zum Rückkauf des Werkes zu den in Gesetz und Konzessionsurkunde vorgesehenen Bedingungen ermächtigt werden.

Übertragung  
der  
Konzession.

**Art. 15.** Solange die konzidierte Wasserkraft nicht in Gebrauch steht, kann die Konzession weder durch Vertrag noch durch Erbfolge übertragen werden. Ausgenommen ist die Übertragung an eine Aktiengesellschaft, wenn die Konzession zu Handen einer zu gründenden Aktiengesellschaft erteilt worden ist und sofern die Gründung der Gesellschaft innerhalb der in Art. 12, lit. b, festgesetzten Frist zu stande kommt. Die Erben des Konzessionärs sind berechtigt, ihrerseits, ohne Einreichung eines neuen Konzessionsgesuches, beim Regierungsrat um Erteilung der vom Erblasser innegehabten Konzession einzukommen, und es ist ihnen dieselbe regelmäßig zu bewilligen, sofern der Erblasser die Erstellung der Wasserwerkanlage bereits

begonnen hatte und die neuen Bewerber den Anforderungen der bestehenden Vorschriften, sowie der Konzession selbst genügen. Findet eine Verleihung der Konzession an die Erben nicht statt, so ist eine bereits bezahlte Konzessionsgebühr zurückzuerstatten.

26. Mai  
1907.

Steht die konzidierte Wasserkraft bereits in Gebrauch, so geht die Konzession beim Tode des Konzessionsinhabers auf dessen Erben über. Der Übergang ist beim Regierungsrat anzumelden.

Die vertragliche Übertragung der Konzession einer bereits ausgeführten Wasserwerkanlage ist nur mit Bewilligung des Regierungsrates möglich. Dieselbe ist lediglich dann zu erteilen, wenn der neue Erwerber den Anforderungen der bestehenden Vorschriften, sowie der Konzession selbst genügt, und es können an die Bewilligung neue Konzessionsbedingungen geknüpft werden.

#### IV. Die Ausnützung der Konzession.

**Art. 16.** Die zur Ausnützung der konzidierten Wasserkraft bestimmten Bauten und Anlagen sind genau nach den vom Regierungsrat genehmigten Plänen, sowie den in der Konzessionsurkunde enthaltenen Vorschriften auszuführen. Die Inbetriebsetzung des Wasserwerkes darf nicht erfolgen, bevor die Ausführung der Bauten und Anlagen von der Direktion der öffentlichen Bauten genehmigt und das Werk kollaudiert worden ist.

Anlage  
des Wasser-  
werkes.

Nachträglich notwendig werdende Veränderungen oder Ergänzungen an Bauten und Anlagen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates, und es sind dieselben den im ersten Absatz dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen ebenfalls unterworfen. Die sämtlichen Bauten und Anlagen sind durch die Direktion der öffentlichen Bauten

26. Mai  
1907.

periodisch auf ihren konzessionsmäßigen Zustand hin untersuchen zu lassen.

Für die Erwerbung des zu den bewilligten Bauten und Anlagen notwendigen Grund und Bodens kann der Konzessionär beim Großen Rat die Erteilung des Expropriationsrechtes verlangen, sofern aus der konzessionierten Anlage für Staat oder Gemeinde und Bevölkerung nennenswerte Vorteile erwachsen.

Wasser-  
benutzung.

**Art. 17.** Anlage und Betrieb der konzidierten Wasserwerke haben sich streng nach den Bestimmungen der Konzession zu richten. Es ist namentlich dafür zu sorgen, daß der Betrieb der am nämlichen Wasserlauf gelegenen oder noch zu errichtenden Werke nicht in schädigender Weise gehemmt wird. Ebenso ist dabei auf bestehende Wässerungsrechte, sowie auf die Interessen der Fischerei, der Schiffahrt und Flößerei gebührend Rücksicht zu nehmen.

Der Regierungsrat hat sowohl im allgemeinen, als auch, wo dies notwendig erscheint, für einzelne Gewässer auf dem Verordnungswege die nötigen Vorschriften hierüber zu erlassen.

Durch die Konzessionserteilung und Wasserwerk-anlage wird an den Fischereirechten des Staates nichts geändert.

Betrieb  
des Wasser-  
werkes.

**Art. 18.** Einem Dekret des Großen Rates bleibt es überlassen, Vorschriften über die gewerbsmäßige Erzeugung, Fortleitung und Verwendung der nutzbar gemachten Kraft aufzustellen.

**Art. 19.** Die Abgabe elektrischer Kraft über die Schweizergrenze hinaus unterliegt der Bewilligung des Bundesrates gemäß den hierüber bestehenden bundesrecht-

lichen Bestimmungen. Zu einer Kraftabgabe außerhalb des Kantons ist überdies die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen, welcher an die Erteilung derselben die im Interesse des Staates notwendigen Bedingungen knüpfen kann.

26. Mai  
1907.

**Art. 20.** Wenn dies im Interesse einer rationellen Ausnützung der Wasserkräfte oder des Gewässerunterhaltes geboten erscheint, so kann der Regierungsrat die Inhaber von Wasserkonzessionen am gleichen Gewässer zur Bildung von Wassergenossenschaften anhalten, behufs Anlage von Wassersammlern und andern Vorrichtungen zur Gewinnung, Vermehrung und Verwendung der Wasserkraft, sowie zur Tragung der den Konzessionsinhabern obliegenden Lasten des Gewässerunterhaltes. Solche Genossenschaften können auch durch freiwilligen Zusammenschluß der Beteiligten errichtet werden.

Wasser-  
genossen-  
schaften.

Die nötigen Vorschriften über die Bildung und die Verhältnisse dieser Genossenschaften werden, soweit sie nicht rein privatrechtlicher Natur sind, durch Dekret des Großen Rates aufgestellt.

## V. Die Wasserkräfte aus Privatgewässern.

**Art. 21.** Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus Privatgewässern unterliegt der staatlichen Aufsicht. Für jede Wasserwerkanlage an solchen Gewässern ist die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen. Dieselbe kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles verweigert werden und ist immer unter ausdrücklichem Vorbehalt entgegenstehender Privatrechte zu erteilen.

Allgemeiner  
Grundsatz.

Wird die Wasserkraft aus einem Privatgewässer durch Expropriation Staat oder Gemeinde zu öffentlichen Zwecken benötigt, so kann durch den Großen Rat die Enteignung derselben, privater Wasserkräfte.

26. Mai  
1907. sowie allfälliger zu ihrer Ausbeutung dienender Bauten, Anlagen und Einrichtungen samt Grund und Boden, auf welchem sie stehen, bewilligt werden. Dieselbe vollzieht sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. September 1868 über die Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums.

## VI. Aufsichtsführung und Wasserkataster.

Aufsichtsführung. **Art. 22.** Die Oberaufsicht über die sämtlichen Wasserwerkanlagen im Kanton Bern und über deren Benützung ist Sache des Regierungsrates.

Eine Verordnung des Regierungsrates wird die nötigen Vorschriften über die Art und Weise der Aufsichtsführung aufstellen.

Wasser-  
kataster. **Art. 23.** Über die sämtlichen im Kanton Bern benutzten Wasserkräfte aus öffentlichen und privaten Gewässern und die zu ihrer Ausnützung dienenden Anlagen wird ein Wasserkataster geführt. Die Anlage und Führung desselben wird durch ein Dekret des Großen Rates geregelt.

Jeder Inhaber einer Wasserkraftkonzession oder einer Wasserwerkanlage ist verpflichtet, den mit Anlage und Führung des Wasserkatasters betrauten Behörden die von ihnen benötigten Angaben und Nachweise unentgeltlich zu verschaffen.

Wasser-  
ableitung. **Art. 24.** Soll im Einzugsgebiet eines öffentlichen Gewässers Quell- und Grundwasser künstlich gefaßt und abgeleitet werden, so ist dafür eine Bewilligung des Regierungsrates einzuholen, sofern das abzuleitende Wasserquantum 1000 Minutenliter übersteigt.

Die Erteilung dieser Bewilligung kann verweigert oder, wenn große wirtschaftliche Interessen durch die Ableitung befriedigt werden sollen, an sichernde Bedingungen geknüpft werden

26. Mai  
1907.

- a. sofern durch die projektierte Fortleitung der betreffenden Landesgegend oder Talschaft das bisher benutzte, für den häuslichen und landwirtschaftlichen oder industriellen Bedarf notwendige und ohne unverhältnismäßige Kosten nicht anderweitig zu beschaffende Wasser entzogen wird;
- b. sofern dadurch die Fruchtbarkeit des Bodens in größerem Umkreis gefährdet wird.

Das bei Einholung und Erteilung der Bewilligung zu beobachtende Verfahren wird durch Dekret des Großen Rates festgesetzt.

## VII. Kosten, Käutionen, Gebühren, Abgaben und Steuern.

**Art. 25.** Der Bewerber um eine Projektierungsbewilligung, eine Wasserkraftkonzession, eine Bewilligung betreffend Konzessionsübertragung oder Kraftausfuhr oder eine Bewilligung zur Anlage von Wasserwerken an Privatgewässern hat dem Staate alle Kosten zu ersetzen, welche durch die Prüfung und Beurteilung seines Gesuches, sowie durch die Genehmigung und Kollaudation allfälliger Anlagen verursacht werden. Er kann zu diesem Zwecke zur Leistung einer angemessenen Geldhinterlage angehalten werden, deren Höhe durch die Direktion der öffentlichen Bauten endgültig bestimmt wird.

Kosten und  
Käutionen.

Vor der Erteilung einer Projektierungsbewilligung kann die Direktion der öffentlichen Bauten vom Bewerber entweder von Amtes wegen oder auf Begehrten der Beteiligten

26. Mai  
1907.

eine Kaution verlangen, welche sowohl dem Staat als auch den beteiligten Grundeigentümern und deren Pächtern und Nutznießern für allen durch die Projektierungsarbeiten oder anlässlich derselben verursachten Schaden haftet. Die Höhe der Kaution wird durch die Direktion unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat bestimmt.

Ebenso kann vor Erteilung einer Wasserkraftkonzession der Regierungsrat den Konzessionsbewerber zur Sicherheitsleistung für allfälligen durch die Ausführung und den Betrieb des konzidierten Werkes verursachten Schaden anhalten.

Gebühren.

**Art. 26.** Für jede Wasserkraftkonzession, sowie für jede Erneuerung einer solchen ist eine einmalige, durch den Regierungsrat festzusetzende Konzessionsgebühr zu entrichten. Bei der Berechnung dieser Gebühr ist auf die Größe und Kontinuität der konzidierten nutzbaren Wasserkraft, die Lage des Werkes und die Kosten und Schwierigkeiten seiner Anlage und seines Betriebes Rücksicht zu nehmen. Durch Verordnung des Regierungsrates werden unter Berücksichtigung dieser Faktoren drei Klassen von Konzessionen festgestellt, von denen die erste Fr. 3, die zweite Fr. 5, die dritte Fr. 8 pro konzidierte Pferdekraft bezahlt. Immerhin darf die Konzessionsgebühr niemals weniger als Fr. 50 betragen.

Ebenso sind für die Bewilligung der Projektierung eines Wasserwerkes, sowie für die Bewilligung zur Errichtung von Wasserwerken an Privatgewässern Gebühren zu entrichten, deren Höhe durch einen vom Regierungsrat aufzustellenden Tarif geregelt wird.

Bei Nichtbezahlung der festgesetzten Gebühr fällt die erteilte Konzession oder Bewilligung dahin.

**Art. 27.** Der Inhaber einer jeden Wasserkraftkon-  
zession, welche an einem öffentlichen Gewässer im Sinne  
des Art. 2 bewilligt wird, hat dem Staat eine jährliche  
Wasserrechtsabgabe zu bezahlen. Abgaben.

Die pünktliche Entrichtung dieser Abgabe gilt als  
Bedingung der Konzession, und der Staat genießt für seine  
Abgabenforderung aus zwei verflossenen und dem laufenden  
Jahr ein gesetzliches Pfandrecht, vorgehend allen übrigen  
nicht gesetzlichen Pfandrechten an den Anlagen und Bauten  
des Wasserwerkes und dem dazugehörigen Grund und  
Boden.

Neben der Wasserrechtsabgabe hat der Konzessions-  
inhaber auch die ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern  
zu entrichten.

**Art. 28.** Inhaber von Wasserkraftkonzessionen, bei  
denen die nutzbare Kraft nicht mehr als 10 P. S. (Pferde-  
stärke) beträgt, sind von der Abgabe befreit. Betrag  
der Abgabe.

Im übrigen wird bezahlt  
für Konzessionen von 11—100 P. S. nutzbare Kraft Fr. 1;

»      »      » 101—500 P. S.      »      »      2;  
»      »      » über 500 P. S.      »      »      3

für die durchschnittliche konzidierte Pferdekraft (75 Meter-  
kilogramm per Sekunde bei mittlerem Wasserstand), be-  
rechnet aus dem Produkt des vorhandenen Gefälles und  
der konzidierten Wassermenge, mit Berücksichtigung eines  
Wirkungsgrades der Turbinen von 75 Prozent.

Das Quantum der abgabepflichtigen Kraft ist in an-  
gemessener Weise zu reduzieren bei periodisch stattfin-  
dendem Kraftausfall bei Hoch- oder Niederwasser, oder  
wenn nur eine beschränkte Gebrauchsdauer der maximal  
benutzten Kraft oder eines Teils derselben vorhanden ist  
infolge der besondern Art des Betriebes oder der Kraft-

26. Mai  
1907.

erzeugungsanlage. Die nähere Ausführung dieser Bestimmung bleibt einem Dekret des Großen Rates vorbehalten.

Die Abgabepflicht beginnt mit der Kollaudation des Werkes durch die kompetente Behörde, und wird für das erste Steuerjahr im Verhältnis zur Benutzungsdauer berechnet.

Festsetzung  
der Abgabe.

**Art. 29.** Die Festsetzung der abgabepflichtigen Kraftmenge und ihre Einreihung in die betreffende Abgabeklasse erfolgt bei der Konzessionserteilung durch den Regierungsrat.

Wenn der Konzessionsinhaber nicht imstande ist, die volle konzessionierte Kraftmenge auszunützen, so kann das abgabepflichtige Quantum vom Regierungsrat in angemessener Weise reduziert werden. Ein derartiger Beschuß gilt auf unbestimmte Zeit und es ist bei veränderten Verhältnissen auf denselben zurückzukommen.

Verwendung  
der Abgaben.

**Art. 30.** Vom jeweiligen Jahresertrag der Konzessionsgebühren und Wasserrechtsabgaben sind 10 Prozent zur Bildung eines Fonds für Unterstützungen in Fällen von Beschädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse (Wasser, Lawinen, Orkane, Erdbeben, Erdschlipfe u. dgl.) zu verwenden. Derselbe darf nicht mit dem Staatsvermögen vermischt werden und ist durch die Hypothekarkasse zu verwalten.

Die näheren Bestimmungen über Auffnung dieses Fonds, sowie seine Verwendung werden einem Dekret des Großen Rates vorbehalten.

### VIII. Die Erledigung von Streitigkeiten.

Allgemeiner  
Grundsatz.

**Art. 31.** Alle Streitigkeiten und Einsprachen betreffend die Projektierung und Konzessionierung von Wasserwerk-

26. Mai  
1907.

anlagen an öffentlichen Gewässern oder die Ausnützung von konzidierten Wasserkräften sind durch die Administrativbehörden zu entscheiden, sofern sich die geltend gemachten Ansprüche nicht auf privatrechtliche Titel oder Gesetzesvorschriften dieser Art stützen.

Entsteht im einzelnen Falle darüber Streit, ob die Administrativbehörden oder die Zivilgerichte zur Beurteilung zuständig seien, so ist das in Art. 23 des Gesetzes vom 20. März 1854 vorgesehene Kompetenzkonfliktverfahren analog anzuwenden.

**Art. 32.** Alle Administrativstreitigkeiten im Sinne des vorhergehenden Artikels werden durch den Regierungsrat als einzige Instanz entschieden. Kompetenzen des Regierungsrates.

Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird durch Dekret des Großen Rates vorbehältlich der Einsetzung des durch Art. 40 der Verfassung vorgesehenen Verwaltungsgerichtes geregelt.

**Art. 33.** Streitigkeiten betreffend Leistungen und Entschädigungen aus dem vorzeitigen Rückzug einer Wasserkraftkonzession oder dem Rückkauf einer Wasserwerkanlage (Art. 13 und 14) entscheidet das Bundesgericht als einzige Zivilgerichtsinstanz. Der Regierungsrat hat um die gesetzlich vorgesehene Genehmigung dieser Vorschrift bei der Bundesversammlung nachzusuchen (Art. 52, Ziffer 2, des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege). Spezielle Bestimmungen.

## IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

**Art. 34.** Das vorliegende Gesetz tritt mit dem Tage seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Inkrafttreten des Gesetzes.

Es findet unter Vorbehalt der nachfolgenden Artikel auch auf diejenigen Wasserkraftkonzessionen und andern Anwendbarkeit.

26. Mai  
1907.

Nutzungsrechte an öffentlichen Gewässern im Sinne dieses Gesetzes Anwendung, welche vor seinem Inkrafttreten bewilligt oder verliehen wurden.

**Art. 35.** Auf projektierte Wasserableitungen zu Trink- und Hochdruckwasserversorgungen, für welche eine konstituierte Genossenschaft das benötigte Wasser bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben hat, finden die Bestimmungen des Art. 24 nur dann Anwendung, wenn das abzuleitende Wasserquantum 4000 Minutenliter übersteigt.

Dauer bereits  
bestehender  
Konzessionen  
und Wasser-  
rechte.

**Art. 36.** Auf Konzessionen und Wasserrechte an öffentlichen Gewässern im Sinne dieses Gesetzes, welche vor Inkrafttreten des letztern bewilligt oder eingeräumt wurden, finden die Vorschriften des Art. 11 über die Dauer der Konzession nur insoweit Anwendung, als die Erteilung seinerzeit unter Vorbehalt der künftigen Gesetzgebung oder auf Widerruf oder Zusehen hin erfolgte, oder sofern die gegenwärtig in Benutzung stehende Kraft größer ist als die ursprünglich konzidierte oder für die ursprüngliche Anlage benutzte, unter Vorbehalt des letzten Satzes von Art. 37.

Bei derartigen Konzessionen und Rechten wird die seit der Bewilligung oder Einräumung abgelaufene Zeit auf die in Art. 11, Absatz 1, genannte Konzessionsdauer angerechnet. Beträgt jedoch die bereits abgelaufene Zeit mehr als 25 Jahre, so dürfen gleichwohl nur 25 Jahre in Anrechnung gebracht werden.

Abgabepflicht  
bereits  
bestehender  
Konzessionen.

**Art. 37.** Von den in Art. 27 bis 29 vorgesehenen Wasserrechtsabgaben sind diejenigen Inhaber befreit, deren Konzessionen oder Rechte nicht auf Widerruf oder Zusehen hin oder unter Vorbehalt der künftigen Gesetzgebung erteilt wurden; dagegen haben dieselben eine allfällig in

ihrem Verleihungsakt vorgesehene Abgabe nach wie vor zu entrichten.

26. Mai  
1907.

Die Befreiung von der Abgabe bezieht sich in allen Fällen nur auf dasjenige Maß der Wasserkraft, welches nachweisbar in der Konzessions- oder Verleihungsurkunde bewilligt oder für die ursprüngliche Anlage benutzt wurde. Für diejenige tatsächlich in Benutzung stehende Kraft, welche dieses Maß überschreitet, ist die gesetzlich vorgesehene Abgabe zu entrichten. Ist die Feststellung der ursprünglich konzidierten oder benutzten Kraft nicht mehr möglich, so wird angenommen, dieselbe sei nicht größer als 10 P. S. gewesen.

**Art. 38.** Innerhalb der Frist eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind dem Regierungsrat alle vor jenem Zeitpunkt verliehenen Wasserkraftkonzessionen und sonstigen Berechtigungen betreffend Wasserrechte an Gewässern, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes als öffentliche gelten, unter Beilage der Konzessionsurkunden, Verleihungsakte, Titel oder andern Beweismittel, auf welche sie sich stützen, anzumelden.

Anmeldung  
früher  
erteilter  
Konzessionen.

Der Regierungsrat hat eine bezügliche Aufforderung zu erlassen, welche in angemessenen Zwischenräumen dreimal im Amtsblatt und in den betreffenden Amts- oder Ortsanzeigern, sowie in den Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist.

Die nicht rechtzeitige Anmeldung der Konzessionen und Rechte, sowie die Unterlassung eines gehörigen Nachweises derselben wird als Verzicht auf Konzession oder Recht angesehen, und es kann der Staat über die betreffenden Wasserkräfte weiter verfügen. Das gleiche ist der Fall, wenn die Konzessionen und die Rechte tatsächlich nicht benutzt werden.

Strafbestim-  
mungen.

**Art. 39.** Der Große Rat hat im Dekretswege die notwendigen Strafbestimmungen zur Handhabung dieses Gesetzes aufzustellen, worin Geldbußen von Fr. 10 bis Fr. 5000 angedroht werden können.

Vollziehungs-  
bestim-  
mungen.

**Art. 40.** Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes, sowie der zugehörigen Dekrete und dem Erlaß der hierzu notwendigen Verordnungen beauftragt.

Bern, den 21. Februar 1907.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Steiger,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-  
abstimmung vom 26. Mai 1907,

beurkundet:

Das Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasser-  
kräfte ist mit 21,901 gegen 7239, also mit einem Mehr  
von 14,662 Stimmen angenommen worden.

Demgemäß wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 30. Mai 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kunz,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**Reglement**5. Juni  
1907.

für

**die Patentprüfungen der Primarlehrer und der Primar-  
lehrerinnen des deutschen Kantonsteils.****Abänderung.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
 auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,  
 beschließt:

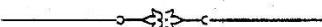
**1.** Dem § 8 des Reglementes vom 8. März 1905 für die Patentprüfungen der Primarlehrer und der Primarlehrerinnen des deutschen Kantonsteils wird folgender Zusatz beigefügt:

«Für solche Prüfungstage, an welchen auch der Nachmittag verwendet werden muss und die Kommission sich zu einer zweiten Sitzung versammelt, ist den Prüfungskommissionsmitgliedern ein Taggeld von Fr. 15 auszurichten.»

**2.** Dieser Beschluss tritt sogleich in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. Juni 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
 der Präsident  
**Kläy,**  
 der Staatsschreiber  
**Kistler.**



5. Juni  
1907.

## **Vollziehungsverordnung**

zum

## **Strassenpolizeigesetz.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 13 des Gesetzes vom 10. Juni 1906  
über die Straßenpolizei;  
auf den Antrag der Baudirektion,

**beschließt:**

### **1. Allgemeine Bestimmungen.**

**§ 1.** Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle öffentlichen Straßen und Wege, welche nach Art. 3 des Straßenbaugesetzes vom 21. März 1834 unter der Aufsicht des Regierungsrates stehen.

**§ 2.** Die Benützung der öffentlichen Straßen und Wege, inklusive Brücken, soll von jedermann so ausgeübt werden, dass weder die Straßen und Wege ungebührlich in Anspruch genommen werden, noch der allgemeine Verkehr darunter leidet. Wo eine außergewöhnliche Inanspruchnahme der Straßen und Wege für besondere Zwecke und Unternehmungen notwendig wird, kann der Regierungsrat dafür nach Gutfinden spezielle Vorschriften aufstellen und

5. Juni  
1907.

eine angemessene Entschädigung für erschwertem Unterhalt festsetzen. Die Beurteilung der Frage, ob und wie weit ein solcher Fall vorliege, ist Sache des Regierungsrates. Die bezügliche Entschädigung kommt bei Staatsstraßen dem Staat, bei Gemeindestraßen den Gemeinden und bei andern öffentlichen Wegen deren Eigentümern zu.

**§ 3.** Das Reiten und das Fahren mit Fahrrädern, Automobilen und Fuhrwerken aller Art, sowie das Treiben von Vieh ist auf die Fahrbahn (Kronbreite) der Straßen und Wege beschränkt. Neben der Fahrbahn angelegte Fußwege (Trottoirs) sind für den Personenverkehr (Kinderwägelchen inbegriffen) bestimmt.

Die Abhaltung von Märkten, die Aufstellung von Fuhrwerken auf öffentlichen Straßen und Wegen und dergleichen kann untersagt oder an gewisse Bedingungen geknüpft werden.

An den Straßen und Wegen, sowie an den ausserhalb derselben noch zum Straßengebiet gehörenden Anlagen, wie Böschungen, Stütz- und Futtermauern, Gräben, Dohlen, Tunneln, Mark-, Stunden- und Wehrsteinen, Brüstungen, Schranken, Wegweisern, Signalstangen, Baum-pflanzungen, Kiesgruben etc. dürfen von Unberechtigten keine Veränderungen und überhaupt keine Beschädigungen vorgenommen werden.

## II. Verkehrsbestimmungen.

**§ 4.** Die auf den öffentlichen Straßen und Wegen verkehrenden Fahrzeuge sollen gut gebaut und mit einer sicher wirkenden, für die Straße unschädlichen Hemmvorrichtung versehen sein. Die Radreifen müssen glatt und bei gewöhnlichen, dem Personentransport dienenden Wagen wenigstens 4 cm. breit sein. Für Lastfuhrwerke

5. Juni  
1907.

mit Belastungen unter 3000 kg. soll die Radreifbreite wenigstens 6 cm., für Lasten von 3000—5000 kg. 8 cm. und für Lasten von 5000—8000 kg. 11 cm. betragen.

Die Verwendung von Kritzketten oder von Radschuhen mit Kritzringen ist nur bei Schnee und Glatteis gestattet.

**§ 5.** Das Beladeprofil der Wagen darf in der Breite 2,50 m. und in der Höhe, von der Straßenfahrbahn an gerechnet, 3,80 m. nicht übersteigen.

Ausnahmen sind für landwirtschaftliche oder industrielle Transporte gestattet, aber auf Verantwortung der Wagenbesitzer.

**§ 6.** Belastungen der Wagen über 8000 kg. sind untersagt. Für einzelne Straßen und Wege kann die Baudirektion eine geringere Maximalbelastung vorschreiben.

Für notwendige schwerere Transporte unteilbarer Gegenstände ist unter Angabe des Wagengewichtes und der zu befahrenden Straßenstrecken beim Regierungsstatthalteramt eine spezielle Bewilligung einzuholen. Der Regierungsstatthalter entscheidet über das Gesuch bei Staatsstraßen auf den Antrag des Bezirksingenieurs, bei Gemeindestrassen auf denjenigen der betreffenden Gemeindebehörden hin.

In solchen Fällen haftet der Transportunternehmer für allen etwa daraus entstehenden Schaden, sei es an den Transporten selbst, oder an den zu befahrenden Straßen und Wegen, Brücken, Dohlen etc.

**§ 7.** Bei Tauwetter, sowie auf neu erstellten, noch nicht festgefahrenen Straßen ist die Belastung der Wagen entsprechend zu reduzieren.

**§ 8.** Jedes Fuhrwerk ist genügend zu bespannen. Die Frontbreite der Bespannung soll mit der Geschirrung nicht mehr als 2,50 m. betragen.

Es sollen nicht mehr als 2 Wagen aneinander gehängt werden.

5. Juni  
1907.

**§ 9.** Jedes Fuhrwerk soll von einem kundigen Fuhrmann geleitet werden. Derselbe soll seinem Gefährt alle nötige Aufmerksamkeit schenken, dasselbe nicht unbewacht stehen lassen und bei der Fahrt nicht schlafen.

**§ 10.** Die Ladung der Fuhrwerke soll so erfolgen, daß nichts abfallen oder ausrinnen kann.

**§ 11.** Die Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge soll den Straßen- und Verkehrsverhältnissen angemessen sein. Über hölzerne Brücken und an steilen, engen oder krummen Stellen ist im Schritt zu fahren.

**§ 12.** Gegeneinander fahrende Fuhrwerke, Automobile, Velos, Handkarren, Reiter etc. haben einander rechts auszuweichen. Beim Fahren in gleicher Richtung hat das langsamer fahrende das schneller fahrende links vorfahren zu lassen.

**§ 13.** Bei Dunkelheit hat jedes Fuhrwerk, jeder Schlitten und Handkarren ein hellbrennendes gut sichtbares Licht mitzuführen.

Bei Nebel und Schnee muß jedes Gespann mit einem Geschell versehen sein.

Hinsichtlich der Automobile und Velos findet das Dekret vom 28. Januar 1904 betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr und die Vollziehnngsverordnung vom 6. Juli 1904 mit Abänderung vom 13. Dezember 1905 betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr im Kanton Bern Anwendung.

5. Juni  
1907.

**§ 14.** Die zur Sicherheit des Verkehrs notwendige Beleuchtung von Straßen und Brücken des Staates und der Gemeinden ist Sache der Gemeinden, bei andern Straßen, Brücken und Wegen Sache der betreffenden Eigentümer. Nötigenfalls soll der Regierungsstatthalter, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, die Pflichtigen zur genügenden Beleuchtung verhalten.

**§ 15.** Fuhrwerke aller Art sollen nicht längere Zeit auf öffentlichen Straßen und Wegen stehen gelassen werden. Ist solches ausnahmsweise notwendig, so hat der Eigentümer derselben die zur Offenhaltung und Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Vorkehren zu treffen und ist für allfällige durch seine Schuld entstandenen Unfälle verantwortlich.

**§ 16.** Das Handschlitteln, Schlittschuh- und Skifahren auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Die Gemeindebehörden sind indessen befugt, unter Zustimmung des Straßeneigentümers gewisse Straßenstrecken unter gutfindenden Bedingungen dem Wintersport zu öffnen.

**§ 17.** Das Öffnen der öffentlichen Straßen bei Schneefall hat durch die Gemeinden jeweilen möglichst rasch und auf genügende Breite zu geschehen, damit spätere Ausräumungen vermieden oder vermindert werden.

### III. Benützung der Strassen für Anlagen, Ablagerungen etc.

**§ 18.** Wer eine der in Art. 3 des Straßenpolizeigesetzes genannte Anlage erstellen will, hat sich mit gestempeltem Gesuch unter Beilage eines richtigen Planes an die kompetente Staats- oder Gemeindebehörde zu wenden.

5. Juni  
1907.

Die Festsetzung der Bewilligungsgebühr für Staatsstraßen erfolgt durch besonderen Beschuß der Regierungsrates. Die Ausführung der Anlagen hat so zu geschehen, daß die Straße nicht geschädigt und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

**19.** Das Lagern von Baumaterialien, Holz, Steinen etc. auf öffentlichem Straßengebiet ist allgemein verboten. Ausnahmsweise kann jedoch in Fällen, wo für dergleichen zeitweilige Ablagerungen genügende Gründe vorliegen und der Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird, der Straßen-eigentümer spezielle Bewilligungen erteilen, und zwar unter Bezug einer entsprechenden Gebühr, wenn es sich um eine Ablagerung privaten Charakters handelt. Vorbehalten bleibt § 23 der Feuerordnung vom 1. Februar 1897.

**§ 20.** Von den Hausdächern und Grundstücken an den Straßen soll kein Schnee oder Eis auf die Straßen gebracht werden. Muß es ausnahmsweise geschehen, so soll es in einer den Verkehr nicht gefährdenden Weise erfolgen; der betreffende Anstoßer hat auch sogleich die Straße wieder zu räumen.

#### IV. Bauten und Anlagen an den Strassen.

**§ 21.** Als zulässige Gebäudeteile nach Art. 7 a und b des Straßenpolizeigesetzes kommen in Betracht Lauben, Balkone, Erker, Keller.

Dünger- und Jauchegruben, Weiher, Brunnen, Kegelbahnen und dergleichen müssen 3 Meter von Straßen und Wegen entfernt sein.

**§ 22.** Das Straßenpersonal hat dem richtigen Auf- und Zurückschneiden der Bäume und Hecken im Interesse

5. Juni  
1907.

der Straßen und Wege die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und bezügliche Begehren rechtzeitig bei den Ortspolizeibehörden anhängig zu machen, welche nach Art. 8 des Gesetzes für das weitere zu sorgen haben. Das Schneiden soll alljährlich vor dem 1. März beendigt sein.

**§ 23.** Einfriedungen von Gitterwerk und Palisaden sollen an öffentlichen Straßen und Wegen nicht niedriger als 1 m. und nicht höher als 3 m. über der Straße erstellt werden, Einfriedungsmauern nicht höher als 1 m.; auf letztere können aber Gitter oder Palisaden bis auf 3 m. Höhe über der Straße aufgesetzt werden. Ladenwände und Grünhäge dürfen höchstens 1,50 m. hoch sein; letztere sollen nicht auf die Straßen und Wege hineinragen. Bestehende Lattenwände müssen bei Erneuerung oder größeren Reparaturen auf diese Höhe reduziert werden.

Tore und Türen von Gebäuden und Einfriedungen aller Art dürfen nicht in den Lichtraum öffentlicher Straßen und Wege aufgehen.

**§ 24.** Müssen wegen Auffüllungen oder Anschüttungen, Errichtung neuer Gebäude, offener Terrassen, Mauern, Abschrankungen, Einmündung neuer Seitenstraßen oder Platzanlagen an öffentlichen Straßen und Wegen, bestehende Abzugsgräben, Seitenschalen oder Dohlen und Ausläufe zugemacht werden, so ist vom Ersteller solcher Anlagen nach den Forderungen des Straßenpersonals für richtigen Ersatz zu sorgen.

Für das Eindecken oder Einfassen von Seitenschalen für An- oder Überfahrten ist die Bewilligung des Straßen-eigentümers einzuholen.

**§ 25.** In Privateigentum befindliche Böschungen der öffentlichen Straßen und Wege sollen von den Eigen-

tümern so benutzt und in Stand gehalten werden, dass die Straßen nicht durch Senkungen, Abrutschungen, Steinschlag etc. gefährdet werden. Die Erstellung von Stütz- oder Futtermauern an Stelle von Böschungen darf nur im Einverständnis des Straßeneigentümers geschehen.

5. Juni  
1907.

**§ 26.** Bäume, Stangen und baufällige Konstruktionen aller Art, welche dem Wind oder den Temperatureinflüssen nicht genügenden Widerstand leisten und auf die Straße stürzen könnten, müssen entfernt werden. Der Eigentümer solcher Gegenstände ist für die Folgen allfälliger Nichtentfernung verantwortlich.

**§ 27.** Steinbrüche und Holzlässe, deren örtliche Lage für die Sicherheit des Straßenverkehrs Gefahren voraussehen lassen, dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsrates eröffnet und betrieben werden. In allen Steinbrüchen, welche weniger als 180 m. von öffentlichen Straßen und Wegen entfernt sind, sollen Sprengungen nur unter Beobachtung der Vorschriften der Verordnung vom 3. August 1870 vorgenommen werden.

## V. Ausübung der Strassenpolizei, Straf- und Schlussbestimmungen.

**§ 28.** Hinsichtlich der Ausübung der Straßenpolizei gelten die Vorschriften von Art. 15 des Strassenpolizeigesetzes.

**§ 29.** Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des Gesetzes.

5. Juni  
1907.

**§ 30.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. Juni 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kläy,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

**Reglement**24. Juni  
1907.

für

**die Bergführer und Träger im Kanton Bern.****Abänderung.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Betracht, daß die patentierten Bergführer durch die bisherigen Bestimmungen in § 39 des Reglementes für die Bergführer und Träger im Kanton Bern vor illoyaler Konkurrenz nicht genügend geschützt sind;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

**1.** Der § 39 des Reglementes vom 10. März 1902 für die Bergführer und Träger im Kanton Bern wird abgeändert wie folgt:

Wer weder ein Führerpatent noch eine Trägerkarte hat, darf keine bezahlten Führer- oder Trägerdienste leisten.

Wer nur eine Trägerkarte hat, darf sich weder als Führer ausgeben und anbieten noch als solchen anstellen und gebrauchen lassen. Es darf sich auch kein Träger ohne Begleitung eines patentierten Führers als Träger an einer schwierigen, insbesondere an einer Hochgebirgstour beteiligen.

24. Juni  
1907.

Widerhandlungen werden auf Anzeige hin mit einer Buße von Fr. 5—50 für jeden Tag Dienst belegt. Einer gleichen Strafe verfällt derjenige, welcher eine solche gegen das Reglement verstößende Anstellung vermittelt.

Wo Führer und Träger zusammengehen, haben sich die letztern den Anordnungen der erstern zu unterziehen.

2. Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft; derselbe ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

Bern, den 24. Juni 1907.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

**Kläy,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**

---

# Vollziehungsverordnung

26. Juni  
1907.

zum

## Gesetz vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 40 des Gesetzes vom 26. Mai 1907  
betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;

auf den Antrag der Baudirektion und der Finanzdirektion,

beschließt:

**§ 1.** Bis zum 26. Mai 1908 sind dem Regierungsrat alle vor dem 26. Mai 1907 verliehenen Wasserkraftkonzessionen und sonstigen Berechtigungen betreffend Wasserrechte an Gewässern, welche nach Massgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1907 als öffentliche gelten, unter Beilage der Konzessionsurkunden, Verleihungsakte, Titel oder andern Beweismittel, auf welche sie sich stützen, anzumelden (Art. 38, Absatz 1, des Gesetzes).

Die Einreichung der Anmeldung nebst Beilagen hat bis zu dem in Absatz 1 genannten Tage abends 6 Uhr bei der kantonalen Baudirektion zu geschehen.

**§ 2.** Die in § 1 vorgeschriebene Anmeldung hat anzugeben

1. Namen und Wohnort des gegenwärtigen Wasserwerkbesitzers;

26. Juni  
1907.

2. den Rechtsgrund, auf welchen sich das in Anspruch genommene Recht stützt (Konzessionsurkunde, Verleihungsakt, Titel, Pläne etc.), mit genauer Bezeichnung der verleigenden Behörde und des Datums der Verleihung;
3. Namen des Gewässers unter genauer Bezeichnung der benutzten Gewässerstrecke von der Staugrenze bis zum Unterwasserauslauf;
4. Art des Wasserwerkes nebst Angabe der zugehörigen Anlagen;
5. Namen der Gemeinde, in welcher das eigentliche Wasserwerk (Kraftstation) liegt, sowie derjenigen Gemeinden, durch deren Gebiet die benutzte Gewässerstrecke geht;
6. Länge der benutzten Gewässerstrecke in Metern gemessen;
7. nutzbares Gefäll in Metern (Differenz zwischen Oberwasserhöhe und Unterwasserhöhe bei Mittelwasserstand);
8. nutzbare Wassermenge bei Mittelwasserstand in Sekundenlitern;
9. nutzbare Kraft in Pferdestärken;
10. Verwendung der gewonnenen Kraft, eventuell Angabe der fortgeleiteten Kraft;
11. bisher bezahlte Konzessionsgebühr.

Die Anmeldung ist auf Stempelpapier abzufassen und hat die Unterschrift des Ansprechers zu tragen.

**§ 3.** Die gemäß § 1 der Anmeldung beizufügenden Urkunden sind im Original oder in notariell beglaubigter Abschrift einzureichen. Die Baudirektion hat aber jederzeit das Recht, die Originale der ihr vorgelegten Abschriften zur Einsicht zu verlangen.

Den eingereichten Urkunden ist ein genaues Verzeichnis (Rotulus) in zwei Doppeln beizulegen. Das eine Doppel wird dem Ansprecher quittiert zurückgestellt.

26. Juni  
1907.

**§ 4.** Es ist eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, worin die Wasserwerkbesitzer auf die ihnen durch Art. 38 des Gesetzes auferlegte Anmeldungspflicht, unter genauer Bezeichnung der gemäß § 2 dieser Verordnung anzugebenden Einzelheiten, aufmerksam zu machen und zur Anmeldung aufzufordern sind.

Diese Aufforderung ist dreimal (Juli 1907, Oktober 1907 und Januar 1908) im Amtsblatt und in den betreffenden Amts- oder Ortsanzeigern, sowie in den Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen (Art. 38, Absatz 2, des Gesetzes).

**§ 5.** Die nicht rechtzeitige Anmeldung der Konzessionen und Rechte, sowie die Unterlassung eines gehörigen Nachweises derselben wird als Verzicht auf Konzession oder Recht angesehen, und es kann der Staat über die betreffenden Wasserkräfte weiter verfügen. Das gleiche ist der Fall, wenn die Konzessionen und die Rechte tatsächlich nicht benutzt werden (Art. 38, Absatz 3, des Gesetzes).

**§ 6.** Die Baudirektion hat die eingelangten Anmeldungen nebst Belegen zu prüfen und dem Regierungsrat darüber Bericht zu erstatten. Sie kann den Oberingenieur, die Bezirksingenieure und den Staatsarchivar mit den erforderlichen Untersuchungen beauftragen und die nötigen Sachverständigen beziehen.

Der Regierungsrat wird hinsichtlich eines jeden angemeldeten Rechtes darüber Beschuß fassen, ob dasselbe staatlich anzuerkennen ist oder nicht. Dieser Beschuß wird den Beteiligten durch Zustellung eines Protokollauszuges von der Baudirektion eröffnet.

26. Juni  
1907.

**§ 7.** Die in Art. 27 und 28 des Gesetzes vorgesehene Wasserrechtsabgabe wird von den abgabepflichtigen Wasserwerkbesitzern erstmals für das zweite Halbjahr 1907 (Juli bis Dezember) geschuldet.

Der Bezug der Abgabe für das zweite Halbjahr 1907 findet nach geschehener Anerkennung der betreffenden Konzession oder Berechtigung durch den Regierungsrat, frühestens aber im Juni 1908, statt.

**§ 8.** Anläßlich der Beschußfassung über die Anerkennung der Konzession oder Berechtigung wird der Regierungsrat feststellen, ob und in welchem Umfange für dieselbe eine Wasserrechtsabgabe geschuldet wird (Art. 34, Absatz 2, und Art. 37 des Gesetzes).

Zugleich ist auch die restanzliche Dauer der bereits bestehenden Konzessionen und Wasserrechte festzustellen (Art. 36 des Gesetzes).

**§ 9.** Der Bezug der Konzessionsgebühren und Wasserrechtsabgaben erfolgt unter der Aufsicht der Finanzdirektion durch die kantonale Steuerverwaltung.

Diese hat die nötigen Register und Bezugsrödel aufzustellen und zu führen.

**§ 10.** Die gegenwärtige Verordnung tritt sogleich in Kraft. Sie ist im Amtsblatte zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Juni 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident

**Kläy,**

der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**T a r i f**26. Juni  
1907.

für

**die Verrichtungen der Medizinalpersonen.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**in Vollziehung des § 9 des Gesetzes vom 14. März 1865 ;  
auf Antrag der Sanitätsdirektion,

beschließt:

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

- § 1. Durch den vorliegenden Tarif werden festgestellt
1. die Gebühren, welche die Medizinalpersonen in streitigen Fällen von ihren Klienten zu fordern berechtigt sind ;
  2. die Entschädigungen für Leistungen und Verrichtungen der Medizinalpersonen im Auftrag von Behörden, soweit dieselben nicht durch besondere Verträge anderweitig festgestellt sind.

§ 2. Der Tarif sieht in §§ 11—13 zwei Klassen von Schuldern vor. Klasse II kommt zur Anwendung bei Unbemittelten oder wenig Bemittelten, Klasse I bei Vermöglichen.

26. Juni  
1907.

Diejenigen Verrichtungen, für welche der Tarif Minimal- und Maximalansätze enthält, werden in Berücksichtigung folgender Umstände taxiert:

- a. der Wichtigkeit und Schwierigkeit der im speziellen Falle geleisteten Hülfe;
- b. der damit verbundenen Anstrengung, Zeitaufwand oder Gefahr;
- c. der ökonomischen Verhältnisse des Hülfe- oder Rat suchenden;
- d. der örtlichen Lebens(Preis-)verhältnisse.

§ 3. Die Ansätze von Klasse II kommen zur Anwendung, wenn Armenbehörden, Unbemittelte, wenig Bemittelte, Gemeinde-, Fabrik-, Arbeiter- oder andere freiwillige Krankenkassen zur Zahlung pflichtig sind, besondere Verträge vorbehalten. Durch solche Verträge soll jedoch niemals unter den Minimalansatz hinuntergegangen werden, ausgenommen die Fälle, wo eine Gemeinde als Äquivalent für die Armenpraxis dem Arzte ein Wartgeld verabfolgt. Bei Verrichtungen, welche unter §§ 11—13 gehören und im Auftrage von andern Behörden als Armenbehörden ausgeführt werden, ist das Minimum der Klasse I maßgebend.

§ 4. Notwendige Transportauslagen (Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten, Trams, Fuhrwerke) sind zu den wirklichen Preisen oder Fahrtaxen besonders in Rechnung zu stellen. Sie sind in der Vergütung für Zeitversäumnis (§ 15, Ziffer 51) nicht inbegriffen.

§ 5. In dem Honorar für einen Besuch oder eine Konsultation ist inbegriffen dasjenige für Krankenuntersuchung, mündliche und schriftliche Verordnung und für in der Taxe nicht spezifizierte kleinere Hülfeleistungen.

§ 6. Verrichtungen (z. B. Operationen), welche im Tarif nicht speziell angeführt sind, sollen berechnet werden wie diejenigen, mit welchen sie nach Schwierigkeit und Wichtigkeit am meisten übereinstimmen. Der erste Verband ist in den Ansätzen für Operationen inbegriffen. Für Abgang oder Wertverminderung an gelieferten und geliehenen Bandagen oder Apparaten hingegen ist die Medizinalperson schadlos zu halten.

26. Juni  
1907.

§ 7. Von Ärzten und Tierärzten verabreichte Medikamente sind nach den in Abschnitt II B (Gebühren der Apotheker) aufgestellten Grundsätzen zu berechnen.

§ 8. Werden zwei oder mehr Experten mit einer Untersuchung beauftragt, so hat jeder derselben Anspruch auf die festgesetzten Gebühren für die Untersuchung und das Gutachten.

§ 9. Die Rechnungen von Medizinalpersonen für Verrichtungen im Auftrag von Behörden sollen jeweilen zugleich mit dem Bericht über die betreffende Verrichtung spezifiziert und, wo dies in Betracht kommt, mit Angabe der zurückgelegten Entfernung eingereicht werden.

Allfällige Reklamationen sind binnen drei Monaten geltend zu machen.

Rechnungen, welche definitiv oder vorschußweise von der Justizkasse zu berichtigen sind, sollen der Polizeidirektion zur Visierung vorgelegt werden.

§ 10. Wird die Moderation der Rechnung einer Medizinalperson zivilrechtlich anbegehrt oder die Rechnung angefochten, so sind durch das betreffende Richteramt sämtliche sachbezügliche Akten dem Sanitätskollegium zu übermitteln. Diese Behörde gibt auf Grundlage des vorliegenden Tarifs und in Erwägung der besondern Verumständungen des

26. Juni  
1907.

Falles ihr Gutachten ab. Jeder Partei steht es jedoch frei, vor Betretung des Prozeßweges durch Vermittlung der Sanitätsdirektion ein Gutachten des Sanitätskollegiums einzuholen.

Sollte die Anwendung des Tarifs in einem besondern Falle eine entschiedene Unbilligkeit gegenüber dem Behandelten oder dem Behandelnden nach sich ziehen, so kann das Sanitätskollegium in seinem Gutachten unter Angabe der Gründe von den Bestimmungen des Tarifs abgehen.

## II. Spezieller Teil.

### A. Gebühren der Ärzte.

#### § 11. Allgemeines.

|  | II. Klasse.<br>Fr.   | I. Klasse.<br>Fr.                          |
|--|--|--|
| 1. Ein Besuch bei Tag bis auf 1 km.<br>von der Wohnung des Arztes . . . . .                    | 1—2  | 2—5  |
| 2. Für jeden weitern Kilometer Ent-<br>fernung als Zuschlag zur Taxe des<br>Besuches . . . . . | 1/2—1  | 1—2  |
| 3. Dringender Expreßbesuch bei Tag   | Zuschlag der Hälfte der<br>Taxe für einen Besuch<br>bei Tag. | Das Doppelte der Taxe<br>für Tagesbesuche. |
| 4. Nachtbesuch . . . . .   |  |  |
| 5. Für notwendige oder sonst ver-<br>langte längere Anwesenheit bei<br>Kranken                 |  |  |
| pro Stunde bei Tag . . . . .   | 2—3  | 3—5  |
| pro Stunde bei Nacht . . . . .   | 3—5  | 5—10                                       |
| 6. Konsultation im Hause des Arztes<br>bei Tag . . . . .                                       | 1  | 2—5  |

|  | II. Klasse.<br>Fr. | I. Klasse.<br>Fr. | 26. Juni<br>1907. |
|--|--------------------|-------------------|-------------------|
| 7. Konsultation im Hause des Arztes bei Nacht . . . . .  | 2                  | 4—8               |                   |
| 8. Briefliche Konsultation . . .   | 1—3                | 4—15              |                   |
| 9. Telephonische Konsultation . .  | 1                  | 2                 |                   |
| 10. Consilium mit einem Kollegen   |                    |                   |                   |
| für den behandelnden Arzt .  | 5—10               | 10—20             |                   |
| für den konsultierten Arzt .   | 5—10               | 10—20             |                   |
| 11. Bei Konsultationsreisen außerhalb des Wirkungskreises des Arztes finden die gewöhnlichen Taxen keine Anwendung.              |                    |                   |                   |
| 12. Für eingehendere spezialistische Untersuchung, inbegriffen mikroskopische und chemische Untersuchung . . . . .               | 3—5                | 5—20              |                   |
| 13. Subcutane Injektion (Medikament nicht inbegriffen) . . . . .   | 1—2                | 2—5               |                   |
| 14. Privatimpfung (Vaccination), Impfstoff nicht inbegriffen . . .   | 2                  | 3—5               |                   |
| 15. Subcutane Einspritzung von Serum (Diphtherieheilserum, Tetanusantitoxin etc.), sowie von physiologischer Kochsalzlösung etc. | 2—3                | 5—20              |                   |
| 16. Massage, Elektrisieren, Blasen-, Darm-, Magenspülung, leichter Katheterismus . . . . .                                       | 2—3                | 3—10              |                   |
| 17. Narkose . . . . .  | 5—10               | 10—20             |                   |
| 18. Verlangte Sektion (Bedienung nicht inbegriffen) . . . . .  | 15                 | 20—50             |                   |

26. Juni  
1907.II. Klasse. I. Klasse.  
Fr. Fr.

## 19. Einbalsamierung (Material und Bedienung nicht inbegriffen):

|                              |         |
|------------------------------|---------|
| Injektionsmethode . . . . .  | 200—300 |
| Vollständige Einbalsamierung | 400—500 |

## § 12. Geburtshülfliche Verrichtungen.

|   |        |         |
|---|--------|---------|
| 20. Untersuchung auf Schwangerschaft . . . . .  | 2— 5   | 3—10    |
| 21. Untersuchung einer Gebärenden   | 3— 5   | 5—15    |
| 22. Leitung einer normalen Geburt, einer Frühgeburt, eines Abortus  | 10—20  | 20—50   |
| 23. Operationen zur Entwicklung der Frucht (Zange, Wendung, Extraktion, leichte Craniotomie, künstliche Frühgeburt und künstlicher Abortus) . . . . . | 20— 40 | 40—100  |
| 24. Schwere Craniotomie, Embryotomie, Embryulcie, Symphyseotomie . . . . .  | 20— 50 | 50—150  |
| 25. Placentarlösung, Entfernung von Eiresten . . . . .  | 10— 15 | 20— 50  |
| 26. Behandlung einer Nachgeburtblutung, Dammrißnaht . . . .   | 3— 15  | 10— 30  |
| 27. Sectio cæsarea an der Lebenden  | 50—100 | 100—500 |
| 28. Für Bestellung für eine Geburt (Piketstellung) kann eine angemessene Entschädigung beansprucht werden.  |        |         |

| II. Klasse. | I. Klasse. | 26. Juni |
|-------------|------------|----------|
| Fr.         | Fr.        | 1907.    |

**§ 13. Chirurgische, gynäkologische, augenärztliche, laryngologische und otologische Verrichtungen.**

29. Kleine Verrichtungen . . . . 1—3 3—10

Dahin gehören: Einfache Verbände, Probepunktion, kleinere Incision, Aderlaß, Naht, Zahnestraktion.

Gynäkologische Untersuchung, Einführen von Speculum, Einlegen von Pessarien, Ätzung der Cervix, Sondierung des Uterus.

Untersuchung der Nase, des Ohres und des Kehlkopfes, Katheterismus der Tuba Eustachii, Pinseln und Einblasen in Larynx und Rachen.

Refraktionsbestimmung mit Augenspiegel und Ophthalmometer, Spaltung des Tränenröhrechens, Sondieren der Tränenwege, Entfernung von Fremdkörpern aus der Bindehaut und Hornhaut.

30. Kleine Operationen und schwierigere Verrichtungen . . . . 5—10 10—30

Dahin gehören: Schwierigere Verbände, Einrichtung und erster Verband bei einfachen Frakturen (Clavicula, einzelne Rippen und

26. Juni  
1907.

II. Klasse. I. Klasse.  
Fr. Fr.

Phalangen, Mittelhand- u. Mittelfußknochen), Reposition eines eingeklemmten Bruches (Taxis), Reposition des Rectumvorfallen, Eröffnung von größeren Abscessen, Auslöffelung von Geschwüren, Punktions und Injektion einer Hydrocele, Phimosenoperation, Tenotomie, Zehen- und Fingeramputation, Exstirpation von kleineren oberflächlichen Geschwülsten, Operation eines Unguis incarnatus, schwierigere Entfernung von Fremdkörpern, schwieriger Katheterismus, Dilatatio urethræ,

Discussion des Cervix, kleinere Polypenoperationen,

Leichtere Polypenextraktion aus der Nase, Ausspülung der Nebenhöhlen, leichtere galvano-kaustische Atzungen in Nase, Rachen und Larynx, Anbohrung des Sinus maxillaris von der Alveole, Tonsillotomie, Eröffnung von Mandelabscessen, Paracentese des Trommelfelles,

Excision kleiner Lidge-  
schwülste, Punktions der vordern Augenkammer, subkonjunktivale Injektion,

| II. Klasse. | I. Klasse. | 26. Juni |
|-------------|------------|----------|
| Fr.         | Fr.        | 1907.    |

Untersuchung mittelst Röntgenstrahlen ohne Photographierung.

31. Mittlere Operationen . . . 10—15 15—50

Dahin gehören: Sämtliche sub Ziff. 30 angeführten Operationen, sofern sie in Narkose ausgeführt werden; Einrichtung und Verband von nicht komplizierten Knochenbrüchen, welche nicht sub Ziff. 30 figurieren. Einrichtung von leichten Gelenkluxationen, Pleuritispunktion, Ascitespunktion, leichtere Exstirpation von Geschwülsten, Ranulaoperation, Hämorrhoidenoperation,

Dilatation und Auskratzung des Uterus, Amputatio colli uteri, Emmetsche Operation, Entfernung von kleinen Geschwülsten der äußern Genitalien und der Vagina und von gestielten Polypen,

Operation der adenoiden Vegetationen, Entfernung von Fremdkörpern aus Nase und Ohr, schwierige Polypenoperationen an Nase und Ohr, Entfernung von Nasenmuscheln, Trepanation des Warzenfortsatzes bei einfacher, akuter Mastoiditis,

26. Juni  
1907II. Klasse. I. Klasse.  
Fr. Fr.

Einfache Schieloperation (Tenotomie eines geraden Augenmuskels), Augenlidoperationen wie die gegen Ektropion, Entropion und Symblepharon, hintere Sklerotomie und einzelne Eingriffe bei Ablösung der Retina. Untersuchung mittelst Röntgenstrahlen mit Photographierung.

32. Größere Operationen . . . . 30—60 60—200

Dahin gehören: Schwierige Einrichtung von größeren Luxationen, schwere Blutstillung, größere Ligaturen, schwierigere Exstirpation von größeren Tumoren, Mammaexstirpation, leichte Kropfexstirpation, Plastiken, Hasenschartenoperation, Urano-plastik, Amputationen und Resektionen, Trepanation, Nekrotomie, Tracheotomie, Thoracotomie, Radikaloperation von Hernien, Operation einer Hernia incarcерata, Abtragung des Wurmfortsatzes, Anlegung eines anus præternaturalis, Rectumfisteloperation, Kastration beim Manne, Penisamputation, Urethrotomie,

Prolapsoperationen, Dammplastiken, Operation von Blasen- und Mastdarmscheidenfisteln,

| II. Klasse. | I. Klasse. | 26. Juni |
|-------------|------------|----------|
| Fr.         | Fr.        | 1907.    |

schwierige Polypenoperationen,  
Operationen der Retroflexio uteri,

Eröffnung der Nebenhöhlen  
der Nase in Narkose, Operation  
von Geschwulstbildungen im La-  
rynx (Polypen, Tuberkulose etc.),  
Entfernung von Fremdkörpern  
aus dem Larynx, Excision der Ge-  
hörknöchelchen, Operation multi-  
pler Polypen aus der Nase und  
dem Nasenrachenraum, schwere  
Operation von Nasenseptumdevia-  
tionen, Radikaloperation der  
chronischen Mittelohreiterungen  
(Cholesteatom),

Schieloperationen mit Vorlage-  
rung eines Muskels, Iridektomie  
(präparatorische, optische und  
antiphlogistische), vordere Sklero-  
tomie, Excentration, Enukleation  
des Augapfels, Magnetoperationen,  
Discussion und Extraktion der  
durchsichtigen Linse bei hoch-  
gradiger Myopie.

33. Ganz große Operationen . . . 60—100 100—500

Dahin gehören: Hirn opera-  
tionen, Resectio maxillæ sup.,  
Zungenexstirpation, Larynxex-  
stirpation, schwere Kropfexstir-  
pation, Resectio und Exarticulatio  
coxæ, Laparotomien, Darmresek-  
tionen, Exstirpation des Rectums,

| 26. Juni<br>1907.  | II. Klasse<br>Fr. | I. Klasse<br>Fr. |
|--|-------------------|------------------|
| Nierenoperationen, Steinopera-<br>tionen,  |                   |                  |
| Vaginale und sakrale Exstir-<br>pationen des Uterus und der<br>Adnexe.   |                   |                  |
| Ausgedehnte Operationen an<br>der Nasenrachenhöhle von außen,  |                   |                  |
| Extraktion des grauen Staares,<br>Iridektomie bei Glaukom, schwie-<br>rige Operation am Corpus vitreum<br>(Fremdkörper, Cysticercus etc.). |                   |                  |
| Für Assistenz bei den in §§ 12<br>und 13 angeführten Operationen   | 5—15              | 15—50            |

#### § 14. Zeugnisse auf Verlangen von Privaten.

|  |             |
|--|-------------|
| 34. Ärztliche Untersuchung mit Zeugnis zum<br>Zwecke der Militärdispensation . . . . . | Fr.<br>1— 5 |
| 35. Zeugnisse über Körperverletzungen, inklusive<br>Untersuchung . . . . .             | 3—20        |
| 36. Psychiatrische Zeugnisse . . . . .   | 3—20        |
| 37. Andere Zeugnisse . . . . .   | 1—10        |

#### § 15. Sanitätspolizeiliche und gerichtsärztliche Verrichtungen in amtlichem Auftrage.

|  |             |
|--|-------------|
| 38. Äußere Untersuchung (Legalinspektion) eines<br>Leichnams, inklusive Untersuchungsbericht . . . . .                                   | Fr.<br>7. — |
| 39. Äußere Untersuchung mit Sektion, inklusive<br>Sektionsprotokoll . . . . .  | 20. —       |
| 40. Äußere Untersuchung mit Sektion einer in<br>vorgeschriften Verwesung übergegangenen<br>Leiche, inklusive Sektionsprotokoll . . . . . | 25. —       |

41. Dem dabei amtlich beigezogenen behandelnden Arzt . . . . .
42. Für Bedienung bei der Obduktion, sofern sie vom Arzte beschafft wird . . . . .
43. Erste Untersuchung am Lebenden wegen körperlicher Verhältnisse, für jeden Experten .
44. Erste Untersuchung wegen psychischer Verhältnisse . . . . .
45. Sind wiederholte Untersuchungen (43 und 44) notwendig, so wird für die folgenden die Hälfte obiger Ansätze berechnet.

Für Untersuchungen in amtlichem Auftrag in den staatlichen Irrenanstalten haben die Anstaltsärzte keine Entschädigung zu beziehen.

46. Mikroskopische u. experimentell-toxikologische Untersuchungen sind gemäß §§ 20 und 21 zu berechnen.
47. Für das Gutachten (St. V. Art. 110, Ziffer 5), wenn es mit Ausschluß eines allfälligen Untersuchungberichtes (38) oder Sektionsprotokolles (39 und 40) nicht mehr als zwei gewöhnliche Folioseiten umfaßt . . . . .
48. Ein größerer Umfang desselben wird nach der Seitenzahl höher berechnet mit Fr. 1. 50 für die Seite von 600 Buchstaben (siehe überdies § 8), bis zum Maximum von . . . . .
49. Für sanitätspolizeiliche Verrichtungen:  
 für eine Stunde . . . . .  
 für jede folgende Stunde . . . . .  
 bis zur Höhe eines Taggeldes von . . . . .  
 nebst Vergütung der notwendigen Verköstigungs- und Transportauslagen.

Fr. 26. Juni  
1907.

7. —  
5. —  
5. —  
10. —

5. —  
40. —  
5. —  
3. —  
25. —

26. Juni 50. Für die Erscheinung als Sachverständiger Fr.  
 1907. bei strafrechtlichen Hauptverhandlungen (vor Polizeirichter, korrektionelles Gericht, Assisen) 10. —
51. Bei Untersuchungen (38—46) und Verhandlungen (50) an vom Wohnorte des Arztes entfernten Orten wird außer den wirklichen Transportauslagen (Eisenbahn, Dampfschiff, Tram, Post, Lohnfuhrwerk) die Zeitversäumnis von 4 km. Entfernung auf der kürzesten Route an, Hin- und Rückweg inbegriffen, vergütet für jeden Kilometer mit . . . . . —. 50  
 bis zu einem Maximum von . . . . . 25. —
52. Untersuchungen und Gutachten zu Zivilprozeßzwecken werden  $\frac{1}{3}$  höher als obige analoge Ansätze für Verrichtungen in Strafsachen honoriert.  
 Aktenstudium ist in solchen Fällen besonders zu honorieren.

**§ 16. Sanitätspolizeiliche Verrichtungen der Kreisimpfärzte.**

53. Impfung oder Revaccination einer Person, deren Armut vorschriftsgemäß bescheinigt ist, inklusive Impfschein
- a. in Lokalien, weniger als 5 km. von der Wohnung des Arztes . . . . . 1. —
  - b. in Lokalien, 5—15 km. von der Wohnung des Arztes . . . . . 1. 50
  - c. in Lokalien über 15 km. von der Wohnung des Arztes . . . . . 1. 80  
 nebst Vergütung der notwendigen Verköstigungs- und Transportauslagen, sowie allfälliger Publikationskosten für öffentliche Impfungen.

|  |       |          |
|--|-------|----------|
| 54. Amtliche erste oder letzte Untersuchung eines oder mehrerer Blatternkranken mit Inbegriff des Ganges und der vorgeschriebenen Anordnungen: | Fr.   | 26. Juni |
|  |       | 1907.    |
| a. bis 2 km. von der Wohnung des Arztes  | 3. —  |          |
| b. 2—5 km. von der Wohnung des Arztes  | 5. —  |          |
| c. bei größern Entfernung per $\frac{1}{2}$ Tag  |       |          |
| Versäumnis . . . . .   | 10. — |          |
| nebst Vergütung der notwendigen Verköstigungs- und Transportauslagen.  |       |          |

### B. Gebühren der Apotheker.

§ 17. Bei den bedeutenden Schwankungen, welchen der Handelspreis einer großen Zahl von Arzneimitteln von Jahr zu Jahr unterworfen ist, wird von der Aufstellung einer speziellen Taxe für die einzelnen Medikamente abgesehen und lediglich folgende leitende Grundsätze für Taxation festgestellt:

- a. Auf den Einkaufspreis der Ware in der Form, wie sie dispensiert wird, ist ein Zuschlag zu machen
  - bei Kilogramm 50—75 %, je nach der Natur derselben;
  - bei Hektogramm 100 %;
  - bei Dekagramm 120 %.
- b. Bei der Berechnung ist  $\frac{1}{10}$  gleich dem achten Teile zu rechnen mit Abrundung nach oben; kosten z. B. 100 g. Chinin Fr. 64, so kostet das Dekagramm Fr. 8.
- c. Halbe Gewichtsteile und darüber sind zum entsprechenden Bruchteil des betreffenden ganzen Gewichtes zu berechnen; kostet z. B. das Dekagramm Fr. 1. 20, so kosten 5 g. 60 Rappen und 8 g. 95 Rappen.
- d. Das Minimum des Preises für eine verabreichte oder dispensierte Quantität eines Arzneistoffes beträgt 10 Rappen.

26. Juni  
1907.

e. Das Minimum des Preises für eine gemischte Arznei beträgt bis 100 g. 60 Rappen.

f. Für jedes zur Nachtzeit (von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens) verlangte und dispensierte Medikament darf ein Zuschlag berechnet werden, je nach der Zeitdauer, von 50 Rappen bis Fr. 1.

§ 18. Die Recepturarbeiten werden berechnet wie folgt:

1. Medicamenta liquida. Rp.

a. Für Wägung, Signatur und Abgabe eines einzeln verschriebenen flüssigen Medikaments . . . . . 10

b. Für einfache Mischung mehrerer flüssiger Medikamente in einer Mixtur . . . . . 10

c. Für Anfertigung eines flüssigen Medikamentes, als Dekokt, Emulsion, Filtration, Infusion, Liniment, Mazeration, Saturation, Solution, und zwar:

für Solution, Saturation, Mazeration, Liniment:

|                    |    |
|--------------------|----|
| bis und mit 100 g. | 20 |
| » » » 300 »        | 30 |
| » » » 500 »        | 40 |
| » » » 1000 »       | 60 |

für Dekokt, Infusion, Filtration, Emulsion:

|                    |     |
|--------------------|-----|
| bis und mit 100 g. | 30  |
| » » » 300 »        | 40  |
| » » » 500 »        | 60  |
| » » » 1000 »       | 100 |

d. Bei Dekokten und Infusen wird für Aqua destillata (vide Pharmacopoea helvet. III) berechnet . 10

NB. Die Mischung einer Mixtur wird nur berechnet, wenn keine andere Arbeit zur Berechnung kommt.

## 2. Medicamenta compressa.

Rp. 26. Juni

1907.

Für ex tempore zu komprimierende Pastillen, inklusive Abteilen

|                         |    |
|-------------------------|----|
| bis 12 Stück, per Stück | 10 |
| jedes weitere Stück     |    |

## 3. Electuaria.

a. Für Wägung, Signatur und Abgabe einer einzeln verschriebenen Latwerge

10

b. Für Mischung mit andern Substanzen

|                    |    |
|--------------------|----|
| bis und mit 200 g. | 40 |
| je weitere 200 g.  | 30 |

## 4. Emplastra.

a. Für Wägung, Signatur und Abgabe eines einzeln verschriebenen Pflasters

10

b. Für Mischung mehrerer Pflaster

|                   |    |
|-------------------|----|
| bis und mit 50 g. | 40 |
| je weitere 50 g.  | 15 |

c. Für Streichen der Pflaster

|                                 |    |
|---------------------------------|----|
| bis und mit 50 cm <sup>2</sup>  | 30 |
| bis und mit 250 cm <sup>2</sup> | 50 |
| je weitere 250 cm <sup>2</sup>  | 30 |

d. Für Leder und Seidenstoff wird gleich viel wie für das Streichen berechnet, für Shirting die Hälfte.

## 5. Pilulæ.

a. Für Anstoßen einer Pillenmasse

30

b. Ausrollen der Pillen

|                          |     |
|--------------------------|-----|
| bis und mit 30 Stück     | 30  |
| » » » 60 »               | 60  |
| » » » 100 »              | 100 |
| von je weiteren 50 Stück | 30  |

26. Juni  
1907.

Rp.

Wertvollere Konspergierpulver dürfen besonders berechnet werden.

Für Versilbern, Vergolden oder Gelatinieren wird gleich viel berechnet wie für das Ausrollen.

#### 6. Pulveres.

|   |    |
|---|----|
| a. Für Wägung, Signatur und Abgabe eines einzeln verschriebenen Pulvers . . . . .                 | 10 |
| b. Für Mischung feiner Pulver   |    |
| bis 50 g. . . . .   | 20 |
| bis 100 g. . . . .  | 30 |
| für weitere 50 g. . . . .   | 10 |
| c. Für Abteilung, inklusive Papierkapsel, per Stück . . . . .                                     | 5  |
| wenn in Wachspapierkapseln, die Hälfte mehr.  |    |
| d. Abgeteilte Pulver von über 5 g. pro dosi werden die Hälfte höher berechnet.                    |    |
| e. Einfüllung in Medizinaloblaten oder Gelatinekapseln Zuschlag zur Abteilung per Stück . . . . . | 10 |
| f. Mischung und Abteilung größerer Pulver wird wie Species berechnet.                             |    |

#### 7. Species.

|   |    |
|---|----|
| Für Wägung und Abgabe einer einzeln verordneten Species . . . . . | 10 |
| Abteilung von Species pro dosi . . . . .                          | 5  |
| Mischung von mehreren Species . . . . .                           | 20 |

#### 8. Suppositoria und Bacilli.

|  |    |
|--|----|
| Formation und Einhüllung pro Stück . . . . . | 20 |
|--|----|

#### 9. Trochisci und Pastilli.

Sind doppelt so hoch zu berechnen wie Pilulæ.

## 10. Unguenta.

Rp. 26. Juni

1907.

Für Abgabe und Wägung einer einzeln verschriebenen Salbe . . . . . 10

Mischung von Salben

bis und mit 50 g. . . . . 30

je weitere 50 g. . . . . 10

Abteilung von Salben, inklusive Wachspapier oder Gelatineumhüllung, für jedes Stück . . . . . 10

§ 19. Die Gefäße, inclusive Verschluß und Signatur, berechnen sich nach den laufenden Preisen.

## § 20. Gerichtlich-chemische Untersuchungen.

Erhält der Apotheker gleichzeitig mehrere verschiedene auf denselben Fall bezügliche Objekte zur Untersuchung, von denen jedes eine besondere Untersuchung erfordert, so wird auch für jedes derselben die Untersuchungsgebühr besonders berechnet; der Bericht hingegen ist gemäß § 15, Ziffern 47 und 48, zu taxieren.

§ 21. Für chemische Untersuchungen, sowie für Untersuchungen mit optischen Hülfsmitteln, die verbrauchten Reagentien inbegriffen, kommen jedem Experten folgende Gebühren zu:

Fr.

a. für eine einfache, bis zwei Stunden in Anspruch nehmende Untersuchung . . . . . 5

b. für umfangreichere Untersuchungen im Verhältnis von . . . . . 25

per Arbeitstag von acht Stunden.

Die Erscheinung als Sachverständiger bei strafrechtlichen Hauptverhandlungen wird gemäß § 15, Ziffern 50 und 51, honoriert.

26. Juni  
1907.

## C. Gebühren der Tierärzte.

## § 22. Verrichtungen in der Privatpraxis.

|   |           |
|---|-----------|
| 1. Eine Konsultation oder eine Untersuchung bei der Wohnung der Tierarztes . . . . .                              | Fr.       |
| 2. Eine briefliche Konsultation . . . . .   | 1— 3      |
| 3. Eine telephonische Konsultation . . . . .  | 1— 2      |
| 4. Ein Besuch bei Tag bis auf 1 km. von der Wohnung des Tierarztes . . . . .                                      | 1— 3      |
| 5. Für jeden weiteren Kilometer Entfernung als Zulage zur Taxe des Besuches . . . . .                             | $1/2$ — 1 |
| 6. Notwendige Transportauslagen sind nach § 4 zu berechnen.   |           |
| 7. Werden beim gleichen Besitzer mehrere Tiere untersucht, so ist für jedes fernere Stück zu berechnen . . . . .  | $1/2$ — 1 |
| 8. Wird der Tierarzt unterwegs zur Untersuchung von Tieren begehrt, pro Stück . . . . .                           | 1— 3      |
| 9. Konsultation zwischen zwei und mehr Tierärzten für jeden (exklusive Reisevergütung)                            | 5—10      |
| 10. Für notwendige oder begründete längere Anwesenheit beim kranken Tiere pro Stunde bei Tag oder Nacht . . . . . | 2— 3      |
| 11. Für Verrichtungen, welche einen ganzen Tag (8 Stunden) in Anspruch nehmen, ein Taggeld von . . . . .          | 20        |
| 12. Für nächtliche Verrichtungen gelten die doppelten Gebühren.   |           |
| (April bis September: 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.)  |           |
| (Oktober bis März: 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.)   |           |

|   |       |                   |
|---|-------|-------------------|
| 13. Für Bestellung zu einer Geburt etc. (Piketstellung) kann eine angemessene Entschädigung beansprucht werden.   | Fr.   | 26. Juni<br>1907. |
| 14. Einfache Operationen (ohne Verbandmaterial)<br><br>Aderlaß, Abszeß öffnen, Nähte, Eiterbandziehen, Brennen, Zahnspitzen abhobeln, Extraktion von Milchzähnen, Coupieren der Ohren bei Hunden, Applikation der Schlundröhre, Thoracocentesis, Laparocentesis, Gastrocentesis, Gastrotomie, Enterocentesis, Zitzenoperationen, Katheterisieren, Cystoparacentesis, Kastration kleiner männlicher Haustiere, etc.  | 1— 5  |                   |
| 15. Kompliziertere chirurgische und geburtshilfliche Operationen (ohne Verbandmaterial)<br><br>Trepanation, Extraktion von Ersatzzähnen, Aderfistel, Tracheotomie, Ösophagotomie, Laparotomie, Herniotomie, Amputation der Mamma, der Rute, Urethrotomie, Cystotomie, Kastration größerer männlicher Haustiere, Kastration weiblicher Haustiere, Tenotomie, Spatschnitt, Neurektomie, Punktions der Sehnscheidenengallen, Geburtshilfe, Placenta ablösen etc. | 5—20  |                   |
| 16. Ganz schwierige chirurgische Operationen (ohne Verbandmaterial) . . . . .   | 20—50 |                   |
| Amputationen, Luftsackoperation, Laryngotomie, Enterotomie, Kastration von Kryptorchiden etc.   |       |                   |
| 17. Eingehende spezialistische Untersuchung, inbegriffen mikroskopische und chemische Untersuchung . . . . .  | 3—20  |                   |

|                   |  |          |
|-------------------|--|----------|
| 26. Juni<br>1907. | 18. Subkutane, intravenöse und intratracheale In-<br>jektion (Medikament nicht inbegriffen) . . . . .  | Fr. 1— 5 |
|                   | 19. Privatimpfung (Impfstoff nicht inbegriffen) . . . . .  | 2— 5     |
|                   | 20. Narkose . . . . .  | 5—10     |
|                   | 21. Die Anfertigung oder Ausstellung eines Zeug-<br>nisses . . . . .   | 1— 5     |
|                   | 22. Die Anfertigung eines Gutachtens, wenn es<br>mit Ausschluß des Berichtes über die Unter-<br>suchung nicht mehr als zwei Folioseiten umfaßt | 5        |
|                   | 23. Ein größerer Umfang desselben wird nach<br>der Seitenzahl höher berechnet mit Fr. 1. 50<br>für die Seite von 600 Buchstaben:               |          |
|                   | 24. Expertise . . . . .  | 5—20     |
|                   | 25. Sektion, sofern sie vom Inhaber des Tieres<br>verlangt wird . . . . .  | 5—20     |
|                   | 26. Die Konsultation des Tierarztes bei An- und<br>Verkauf von Tieren wird mit 1—5 % der<br>Verkaufssumme honoriert.                           |          |

### § 23. Veterinärpolizeiliche und gerichtstierärztliche Verrichtungen.

#### 1. Weg- und Zeitvergütung.

|   |       |
|---|-------|
| 27. Ein Besuch bis auf 1 km. von der Wohnung<br>des Tierarztes . . . . .                  | 1—3   |
| 28. Für jeden weiteren Kilometer Entfernung als<br>Zulage zur Taxe des Besuches . . . . . | $1/2$ |
| bis auf ein Maximum von . . . . .   | 15    |
| 29. Für gehabte Transportauslagen kann bewilligt<br>werden:                               |       |
| a. bei Entfernung unter 5 km. bis auf . . . . .   | 2     |
| für $1/2$ Tag bis auf . . . . .   | 5     |

Fr. 26. Juni  
1907

- |  |     |
|--|-----|
| 30. Zeitvergütung pro Stunde Arbeitszeit . . . . | 2—3 |
| bis zur Höhe eines Taggeldes.                    |     |
| 31. Ein Taggeld für mindestens 8 Stunden . . . . | 20  |

## 2. Untersuchung lebender Tiere (exklusive Reisevergütung).

32. Sämtliche Haustiere, mit Ausnahme des Geflügels:

- |   |       |
|---|-------|
| a. Untersuchung von einem Stück . . . . | 1 1/2 |
| b. Jedes fernere Stück . . . . .        | 1/2   |
| c. Import-Schlachtvieh:                 |       |

- α. Untersuchung von Kleinvieh (Kälber, Schweine Schafe), analog den Gebühren von lit. *a* und *b*;
  - β. Untersuchung von Großvieh (Ochsen, Stiere, Kühe, Rinder) das Doppelte der sub *a* und *b* aufgestellten Ansätze,

bis zur Höhe eines Taggeldes.

- ### 33. Geflügel:

Die Hälfte der Ansätze für die übrigen Haustiere bis zur Höhe eines Taggeldes.

34. Sind wiederholte Untersuchungen notwendig, so wird für die folgenden der gleiche Ansatz berechnet.

35. Jede tierärztliche Behandlung geschieht auf Kosten des Inhabers der Tiere und wird vom Staate nur dann vergütet, wenn sie in seinem ausdrücklichen Auftrage geschieht.

26. Juni  
1907.**3. Berichterstattung.**

Fr.

36. Schriftliche Anzeige der Konstatierung einer Seuche . . . . . 1— 5
37. Bericht über den Gesundheitszustand eines oder mehrerer an demselben Tage untersuchter Tiere; ebenso Berichte über andere haustierpolizeiliche Verrichtungen, sowie Sektionsberichte, bis auf 2 Folioseiten . . . . . 3— 5
38. Ein größerer Umfang desselben wird nach der Seitenzahl höher berechnet mit Fr. 1.50 für die Seite von 600 Buchstaben.

**4. Untersuchung toter Tiere (Sektion)**

(exklusive Reisevergütung).

39. Sektion eines Hundes, Schafes, Kalbes, Schweines, einer Katze oder Ziege . . . . . 5—10
40. Sektion eines Pferdes oder eines großen Rindvieches . . . . . 10—15
41. Notwendige Bedienung bei der Sektion, sofern sie vom Tierarzt beschafft werden muß 2— 5
42. Sektion von Geflügel, die Hälfte der sub 39 angeführten Ansätze.
43. Für eingehende spezialistische Untersuchungen, inbegriffen mikroskopische und chemische Untersuchungen . . . . . 3—20

**5. Desinfektion.**

44. Für die Beaufsichtigung der Desinfektion (exkl. Reisevergütung und Bericht) pro Stunde . . . . . 2—3  
bis zur Höhe eines Taggeldes.

NB. Die Kosten der Desinfektionsmittel hat der Inhaber des Stalles zu tragen, sofern nicht durch Regierungsratsbeschuß anders bestimmt worden.

Fr. 26. Juni  
1907.

**6. Impfung.**

45. Für die Ausführung der Schutzimpfungen, Heilimpfungen und der diagnostischen Impfungen bei Haustieren gelten die vom Regierungsrate diesbezüglich aufgestellten Spezialtarife.

**7. Sachverständige.**

46. Für die Erscheinung als Sachverständiger bei strafrechtlichen Hauptverhandlungen (vor Polizeirichter, korrektionellem Gericht, Assisen) 10. —
47. Bei Verhandlungen außerhalb des Wohnortes des Tierarztes wird außer den wirklichen Transportauslagen (Eisenbahn, Dampfschiff, Tram, Post, Lohnfuhrwerk) die Zeitversäumnis von 4 km. Entfernung auf der kürzesten Route an, Hin- und Rückweg inbegriffen, vergütet für jeden Kilometer mit . . . . . bis zu einem Maximum von . . . . . — 50  
25. —
48. Untersuchungen und Gutachten zu Zivilprozeßzwecken werden  $\frac{1}{3}$  höher als obige analoge Ansätze für Verrichtungen in Strafsachen honoriert.  
Aktenstudium ist in solchen Fällen besonders zu honorieren.
49. Schriftliche Berichterstattung wird nach § 23, Ziffer 37 und 38, vergütet.

26. Juni  
1907.

|                     | <b>8. Marktpolizei.</b>                             | Fr.  |
|---------------------|---|------|
| 50. Marktinspektion | . . . . .   | 8—16 |
|                     | Reisevergütung extra § 23, Ziffer 27, 28<br>und 29. |      |

### **D. Gebühren der Zahnärzte.**

#### **§ 24. Zahnärztliche Operationen.**

|  |           |              |
|--|-----------|--------------|
| 1. Untersuchung des Mundes (Konsultation)  | . . . . . | 2—10         |
| 2. Reinigung der Zähne   | . . . . . | 2—15         |
| 3. Ausziehen eines Zahnes oder einer Wurzel  | . . . . . | 1— 5         |
| 4. Narkose und Ausziehen eines oder mehrerer Zähne oder Wurzeln (Honorar des Arztes nicht inbegriffen)                                   | . . . . . | 5—30         |
| 5. Operation mit örtlicher Betäubung   | . . . . . | 2— 5         |
| 6. Pulpa- und Wurzelbehandlung, für die Sitzung  | . . . . . | 1— 5         |
| 7. Eröffnung eines Abszesses in der Mundhöhle und andere einfache Operationen, wie Kauterisation, Einlagen bei empfindlichem Dentin etc. | . . . . . | 1— 5         |
| 8. Findet eine der angeführten Operationen in der Wohnung des Patienten statt, so erhöht sich das Honorar um und nachts um               | . . . . . | 2— 5<br>5—15 |
| 9. Füllungen mit plastischem Material  | . . . . . | 3—15         |
| 10. Goldfüllungen  | . . . . . | 6—30         |
| 11. Größere Goldkonturfüllungen  | . . . . . | 40—80        |
| 12. Zinnfüllungen  | . . . . . | 5—20         |
| 13. Glas-, Email- und Porzellanfüllungen   | . . . . . | 10—50        |

## § 25. Zahnersatz.

Fr. 26. Juni  
1907.

|  |       |
|--|-------|
| 14. Anfertigung einer Kautschukplatte für künstlichen Zahnersatz . . . . .                     | 8—15  |
| 15. Jeder an derselben befestigte Zahn . . . . .   | 8—15  |
| 16. Zahnfleischzähne . . . . .   | 10—20 |
| 17. Klammern oder Einlagen zur Befestigung oder Verstärkung einer Kautschukplatte . . . . .    | 5—20  |
| 18. Reparatur einer Kautschukplatte . . . . .  | 5—15  |
| 19. Anfertigung einer Zahnersatzplatte aus Edelmetall (Metallwert nicht inbegriffen) . . . . . | 30—50 |
| 20. Jeder an einer solchen Platte befestigte Zahn  | 10—25 |
| 21. Federn nebst Federträgern extra . . . . .  | 20—40 |
| 22. Ersatz einer Feder . . . . .   | 3—10  |

## § 26. Stiftzähne, Kronen- und Brückenarbeiten.

|   |       |
|---|-------|
| 23. Einfacher Stiftzahn . . . . .   | 10—25 |
| 24. Eine Krone aus Gold . . . . .   | 25—80 |
| 25. Eine Brücke aus Gold, per Zahn . . . . .  | 25—60 |
| 26. Kompliziertere Systeme, wie Bonwill-, Logan-, Richmond-, Davis- und Downiekronen, nach Vereinbarung.          |       |
| 27. Anfertigung von Obturatoren, von Apparaten zur Richtigstellung schiefstehender Zähne etc., nach Vereinbarung. |       |

§ 27. Für die Verrichtungen der Hebammen bleibt die Verordnung vom 29. April 1899 betreffend die Gebühren für die Verrichtungen der Hebammen in Kraft.

26. Juni  
1907.

§ 28. Der vorliegende Tarif tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Tarif für die Verrichtungen der Medizinalpersonen vom 16. September 1876 ist aufgehoben.

Bern, den 26. Juni 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kläy,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



## Verordnung

29. Juli  
1907.

betreffend

### den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosions-fähigen Stoffen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 14, Ziffer 3, des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 und auf § 14 des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

**§ 1.** Der Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen, wie Petroleum und Petroleumessenzen (Petroläther, Ligroin, Neolin, Benzin, Naphta, Gasolin u. dgl.), Äther, Terpentinöl, Schwefelkohlenstoff, Phosphor, Weingeist (Alkohol, Spiritus), Firnisse, Feuerwerksartikel und andere feuergefährliche Substanzen, untersteht der polizeilichen Aufsicht und insbesondere den nachfolgenden Bestimmungen.

Unter dem Verkehr ist verstanden die Aufbewahrung, der Verkauf oder die Verwendung zu industriellen, ge-

29. Juli  
1907.

werblichen und Haushaltungszwecken (§ 25 der Feuerordnung), sowie zum Betrieb fahrender Motoren.

Hiervon sind ausgenommen Schieß- und Sprengpulver, Schießbaumwolle, ferner Sprengstoffe, wie Dynamit, Nitroglycerin und andere Nitrosprengstoffe und Chloratmischungen, stark komprimierte oder verflüssigte Luft und sonstige komprimierte, bei gewöhnlicher Temperatur gasförmige Körper, für welche die bestehenden oder noch zu erlassenden speziellen Polizeivorschriften maßgebend sind.

Besondere Verordnungen bestehen ebenfalls für Carbid, Acetylen und Luftgas.

**§ 2.** Wer mit einem oder mehreren der unter diese Verordnung fallenden Stoffe Handel treibt oder dieselben in größern Mengen lagert, als es § 9, lit. b, gestattet, ist gehalten, sich bei der Polizeibehörde des Ortes, wo der Verkauf oder die Aufbewahrung stattfinden soll, in das daselbst zu führende Register einschreiben zu lassen. Mit dem Verkauf darf vorher nicht begonnen werden.

**§ 3.** Der Verkauf und das Umgießen oder Abfüllen dieser Stoffe darf nur bei Tageszeit stattfinden. Einzig der Verkauf von Weingeist und derjenige von Petroleum in vorher abgefüllten Gefäßen ist insoweit auch bei Nacht gestattet, als die Vorräte, welche im Verkaufslokal gehalten werden dürfen, hierfür ausreichen und sofern sich im Verkaufslokal kein offenes Licht befindet.

Apotheken sind von dieser Vorschrift ausgenommen, insofern sie nur für den medizinischen Bedarf arbeiten.

Das Lagern solcher Stoffe zur Nachtzeit auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in offenen Hofräumen ist untersagt.

Die Lagerräume sollen vom Tageslicht genügend beleuchtet oder mit elektrischem Licht versehen sein.

**§ 4.** Für die Aufbewahrung der dieser Verordnung unterstellten Stoffe sind folgende Arten von Lokalen zu unterscheiden:

29. Juli  
1907.

1. Lagerhäuser (Depots);
2. Reservoirs in Eisen- und Zementkonstruktion;
3. andere feuersichere Lokale;
4. gewöhnliche, nicht feuersichere Räume.

**§ 5.** Für die Errichtung eines Lagerhauses zur Aufbewahrung unbeschränkt großer Quantitäten feuergefährlicher und explosionsfähiger Stoffe hat die durch §§ 24 ff. des Gewerbegegesetzes vom 7. November 1849 vorgeschriebene Publikation statzufinden und es ist die gesetzliche Bau- und Einrichtungsbewilligung auszuwirken. Diese Lagerhäuser (Lagerräume, Depots) müssen außerhalb bewohnter, beziehungsweise überbauter Quartiere angelegt und mit ihren Umfassungswänden mindestens 30 Meter von allen andern Gebäulichkeiten, Straßen und öffentlichen Plätzen entfernt sein. Der Boden soll wasserdicht sein. Sie sind mit einer leichten feuersichern Bedachung zu versehen. Nach außen sollen sie durch möglichst feuerfeste Türen abgeschlossen und mit fest verschließbaren Lucken, sowie mit einer Umzäunung versehen sein. Auch ist bei ihrer Konstruktion dafür zu sorgen, daß die aufbewahrten Flüssigkeiten selbst für den Fall gewaltsamen Ausfließens nicht in Flüsse, Kanäle oder Dohlen oder überhaupt über das Terrain des Lagerhauses hinaus gelangen können.

Die Direktion des Innern entscheidet in jedem einzelnen Fall nach den besonderen Verhältnissen, ob ein bereits bestehendes Lagerhaus (Lagerraum, Depot), das den hiervor aufgestellten Anforderungen nicht entspricht, weiterhin benutzt werden dürfe.

29. Juli  
1907.

**§ 6.** Reservoirs in Eisen- und Zementkonstruktion dürfen ebenfalls erst nach eingeholter gesetzlicher Bau- und Einrichtungsbewilligung erstellt werden. Diese wird bei genügend solider und sicherer Konstruktion je nach den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen erteilt.

**§ 7.** Als feuersicher gilt nur ein zu ebener Erde oder unterirdisch gelegener Raum, welcher folgende Bedingungen erfüllt: Umfassungswände, Decke und Boden aus unverbrennbarem Material, die Decke speziell Tonnen- oder Eisenschienengewölbe oder armierter Beton, der Boden wasserdicht, Tür- und Fenstergrichte ebenfalls aus unverbrennbarem Material, Türen und Fensterläden aus Eisen oder aus Eichenholz mit beidseitiger Eisenverkleidung, auch von außen verschließbar, Ausschluß jeder Verbindung mit Kanälen oder Dohlen, direkter Zugang von außen, sofern es sich um ein neu zu erstellendes oder ein zur Aufbewahrung von unter gegenwärtige Verordnung fallenden Stoffen früher nicht verwendetes Lokal handelt. In jedem Fall muß der Zugang ein ungehinderter, gut beleuchteter sein und in gutem Zustande erhalten werden. Das Lokal kann sich auch in Wohnhäusern oder in deren Nähe befinden.

**§ 8.** Als Gesamtvorrat darf in einem feuersicheren Lokale (§ 7) jeweilen höchstens aufbewahrt werden:

|   |      |     |
|---|------|-----|
| Petroleum, gereinigtes, bis zu (10 Faß) . . . . .                   | 1500 | kg. |
| Terpentinöl bis zu . . . . .  | 200  | »   |
| Weingeist (von 85—100 Raumprozenten) bis zu . . . . .               | 600  | »   |
| Weingeist- und Terpentinölfirnis bis zu . . . . .                   | 150  | »   |
| Holzgeist bis zu . . . . .  | 80   | »   |
| Äther, Salpetergeist und ähnliche Flüssigkeiten<br>bis zu . . . . . | 50   | »   |
| Schwefelkohlenstoff bis zu . . . . .                                | 50   | »   |

|  |     |     |          |
|--|-----|-----|----------|
| Benzin (Benzol) und Neolin ein Originalfaß bis zu  | 160 | kg. | 29. Juli |
| Ligroin, Naphta, Gasolin und Petroläther bis zu  | 50  | >   | 1907.    |
| Andere Kohlenwasserstoffe und ähnliche Flüssigkeiten, deren Flammpunkt (mit dem Abeltestapparat bestimmt) unter 23° C. liegt, bis zu | 50  | >   |          |
| Phosphor (unter Wasser) bis zu . . . . .   | 2   | >   |          |

Wenn Benzin oder Neolin mit andern unter die gegenwärtige Verordnung fallenden Stoffen im gleichen Raume aufbewahrt wird, so sind die Benzin- oder Neolingefäße mit einer erprobten Sicherheitsvorrichtung gegen Explosion zu versehen, sofern der Vorrat der beiden Stoffe je 50 kg. übersteigt.

In besondern Fällen kann von der Direktion des Innern die Bewilligung erteilt werden, von den vorerwähnten Stoffen einen größern Vorrat aufzubewahren.

**§ 9.** In gewöhnlichen, nicht feuersicheren Lokalen dürfen aufbewahrt werden:

*a. Von Handlungen und Verkaufsstellen:*

|  |           |     |     |
|--|-----------|-----|-----|
| Gereinigtes Petroleum, ein Originalfaß   | höchstens | 200 | kg. |
| Sicherheitsöl, ein Originalfaß . . . . . | >         | 200 | >   |
| Benzin . . . . .                         | >         | 20  | >   |
| Weingeist- und Terpentinfirnis . . . . . | >         | 25  | >   |
| Terpentinöl . . . . .                    | >         | 25  | >   |
| Weingeist . . . . .                      | >         | 50  | >   |

Zur Aufbewahrung von Petroleum, Weingeist und Benzin in den Läden sind nur Metallgefäße mit Messinghahn und Tropfblech zu verwenden. Sämtliche in diesem Paragraphen genannten Flüssigkeiten sind in Gefäßen mit deutlicher Aufschrift und sicherem Verschlusse zu halten, welche nicht in der Nähe von Öfen aufgestellt werden dürfen. Der Gebrauch von offenem Licht ist in diesen Lokalen überhaupt untersagt.

29. Juli  
1907.

Rohes Petroleum, Ather, Schwefelkohlenstoff, Ligroin, beziehungsweise Neolin und ähnliche Flüssigkeiten von niederm Siede- und Flammpunkt dürfen in Verkaufsläden nicht gehalten werden.

In Apotheken, Drogerien und chemischen Laboratorien darf ein Vorrat Äther von höchstens  $1\frac{1}{2}$  Litern in gut verschlossenen Standgläsern aufbewahrt werden.

Feuerwerksartikel sind in blechernen oder mit Blech ausgeschlagenen Gefäßen aufzubewahren.

Leere Fässer müssen so aufbewahrt werden, daß weder die Feuersgefahr erhöht noch die Feuerpolizei gehemmt wird. Es sind dieselben tunlichst rasch aus dem Hause oder aus dem von Gebäuden umgebenen Hofe zu schaffen.

*b.* Von Privaten für den Hausbedarf:

|  |               |
|--|---------------|
| Gereinigtes Petroleum . . . . .          | bis zu 20 kg. |
| Benzin . . . . .                         | » » 2 »       |
| Weingeist . . . . .                      | » » 5 »       |
| Weingeist- und Terpentinfirnis . . . . . | » » 5 »       |
| Terpentinöl . . . . .                    | » » 5 »       |

**§ 10.** Das für den Handelsverkehr bestimmte Petroleum muß einen Entflammungspunkt von mindestens  $23^{\circ}\text{C}$ . haben, bestimmt mit dem Abelschen Petroleumprüfer und bezogen auf den normalen Barometerstand von 760 Millimeter (Meeresniveau). Petroleum, welches dieser Anforderung nicht genügt, darf nicht als Leuchtpetroleum verkauft werden.

Unter der Bezeichnung Sicherheitsöl, Kaiseröl u. s. w. darf eine Petroleumsorte nur dann verkauft werden, wenn ihr Entflammungspunkt nicht unter  $38^{\circ}\text{C}$ . liegt.

Das Füllen der Flüssigkeitsbehälter bei Apparaten und Lampen, in denen Petroleum oder Petroleumessenzen

(Benzin, Ligroin etc.) verwendet wird, darf nur zur Tageszeit und nie bei offenem Licht geschehen (§ 28 der Feuerordnung).

29. Juli  
1907.

**§ 11.** Die Verwendung von Benzin, Neolin, Ligroin und ähnlicher, leicht explodierender Flüssigkeiten zu Koch- und Heizzwecken in der Haushaltung ist untersagt (§ 29 der Feuerordnung).

**§ 12.** Die Ortspolizeibehörden sollen jährlich wenigstens einmal durch Nachschauen feststellen, ob die Vorschriften dieser Verordnung befolgt werden.

**§ 13.** Die Gemeindebehörden (Gemeinderäte) sind befugt, über den Verkehr mit den unter gegenwärtige Verordnung fallenden Stoffen besondere polizeiliche Vorschriften aufzustellen. Die bezüglichen Verordnungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

**§ 14.** Gegen alle Verfügungen, welche die Direktion des Innern in Vollziehung der Vorschriften dieser Verordnung trifft, kann von den Beteiligten, sowie von der Ortspolizeibehörde innerhalb von 14 Tagen, von der Eröffnung derselben an, der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

**§ 15.** Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht die Bestimmungen von § 95 des Gewerbegegesetzes vom 7. November 1849 zur Anwendung kommen, mit Buße von Fr. 3—200 oder mit Gefangenschaft bis zu drei Tagen bestraft.

**§ 16.** Durch diese Verordnung ist diejenige vom 10. Januar 1906 betreffend den Verkehr mit leicht ent-

29. Juli  
1907.

zündbaren und explosionsfähigen Stoffen aufgehoben. Sie tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. Juli 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Vizepräsident  
**Simonin**,  
für den Staatsschreiber  
der Kanzleisubstitut  
**Eckert**.

---



# Verordnung des Regierungsrates

4. September  
1907.

betreffend

## die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der Bezirkssteuerkommissionen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Finanzdirektion,  
beschließt:

**§ 1.** Die nach § 10 des Einkommenssteuergesetzes vom 18. März 1865 zu bezeichnenden Vertreter des Fiskus, sowie die Mitglieder der nach § 21 des nämlichen Gesetzes aufgestellten Bezirkssteuerkommissionen erhalten ein Taggeld von Fr. 15 und überdies für die Hin- und Herreise zusammen pro Sitzungstag und Kilometer, berechnet auf Grundlage des eidgenössischen Distanzenzeigers, eine Vergütung von 20 Cts.

**§ 2.** Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die in Alinea 2 des § 31 des Einkommenssteuergesetzes vom 18. März 1865 genannten Beamten und Angestellten.

**§ 3.** Diese Verordnung, durch welche der Beschuß des Regierungsrates vom 1. Mai 1874 aufgehoben wird, tritt sogleich in Kraft.

Bern, den 4. September 1907.

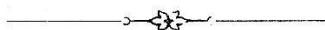
Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

**Kläy,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**



14. September  
1907.

## **Vollziehungsverordnung**

*zur*

### **eidg. Maß- und Gewichtsordnung.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Betracht, daß die in der Vollziehungsverordnung vom 24. Januar 1877 für den Kanton Bern zu der eidgenössischen Maß- und Gewichtsordnung festgesetzten Taggelder der Eichmeister für Reisen und Abwesenheiten von Hause in amtlichen Aufträgen (Nachschauen) den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen und daß eine genauere Festsetzung derselben wünschbar erscheint;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

**beschließt:**

**§ 1.** Art. 2, Absatz 4, der Vollziehungsverordnung vom 24. Januar 1877 für den Kanton Bern zu der eidgenössischen Maß- und Gewichtsordnung erhält folgenden Wortlaut:

Die Eichmeister beziehen keine fixe Besoldung, sondern die durch Art. 147 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 24. November 1899 über Maß und Gewicht, nebst Instruktion für die schweizerischen Eichmeister festgesetzten Gebühren von denjenigen, welche Maße, Gewichte oder Wagen eichen lassen. Ferner werden ihnen vom

Staate für die periodische Nachschau oder die Ausführung 14. September  
von andern amtlichen Aufträgen folgende Entschädigungen 1907.  
verabfolgt:

- a. ein Taggeld von Fr. 10 für die Nachschau innerhalb der Gemeinde, in welcher sich die Eichstätte befindet;
- b. ein Taggeld von Fr. 15, beziehungsweise Fr. 20 für die Nachschau oder die Besorgung von amtlichen Aufträgen außerhalb dieser Gemeinde. Das höhere Taggeld darf nur verrechnet werden, wenn der Eichmeister auswärts zu übernachten genötigt ist;
- c. für das Ausfüllen der Nachschaurapporte Fr. 2 per Seite.

In zweifelhaften Fällen wird das Taggeld von der Direktion des Innern festgesetzt.

**§ 2.** Dieser Beschuß tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Bern, den 14. September 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kläy,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



28. September  
1907.

**Beschluss**

betreffend

**den Amortisationsplan für das Staatsanleihen  
des Kantons Bern vom Jahr 1906.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Vollziehung des Anleihensvertrages vom 9. November  
1906 und des Grossratsbeschlusses vom 26. November 1906,

**beschließt:**

**§ 1.** Der hiernach enthaltene, den Obligationen bei-  
gedruckte Amortisationsplan für die Verzinsung und Rück-  
zahlung des Staatsanleihens vom Jahr 1906, Fr. 20,000,000  
à 3½ %, wird genehmigt:

## Amortisationsplan.

Anleihen des Kantons Bern von 1906, Fr. 20,000,000 à 3  $\frac{1}{2}$  %. Rückzahlung 1917 bis 1966. Annuität Fr. 852,674.

| Ziehung          | Rückzahlung     | Anfangs-<br>kapital      | Zins                       | Amortisation       | Annuität                   | Schluss-<br>kapital      |
|------------------|-----------------|--------------------------|----------------------------|--------------------|----------------------------|--------------------------|
| 1. November 1916 | 1. Februar 1917 | 20,000,000<br>Fr.        | 700,000.<br>Fr.            | 152,500<br>Fr.     | 852,500.<br>Fr.            | 19,847,500<br>Fr.        |
| 1. " 1917        | 1. " 1918       | 19,847,500<br>19,689,500 | 694,662. 50<br>689,132. 50 | 158,000<br>163,500 | 852,662. 50<br>852,632. 50 | 19,689,500<br>19,526,000 |
| 1. " 1918        | 1. " 1919       | 19,689,500<br>19,526,500 | 683,410. —                 | 169,500            | 852,910. —                 | 19,356,500               |
| 1. " 1919        | 1. " 1920       | 19,526,500<br>19,356,500 | 677,477. 50                | 175,000            | 852,477. 50                | 19,181,500               |
| 1. " 1920        | 1. " 1921       | 19,356,500<br>19,181,500 | 671,352. 50                | 181,500            | 852,852. 50                | 19,000,000               |
| 1. " 1921        | 1. " 1922       | 19,181,500<br>19,000,000 | 665,000. —                 | 187,500            | 852,500. —                 | 18,812,500               |
| 1. " 1922        | 1. " 1923       | 19,000,000<br>18,812,500 | 658,437. 50                | 194,500            | 852,937. 50                | 18,618,000               |
| 1. " 1923        | 1. " 1924       | 18,812,500<br>18,618,000 | 651,630. —                 | 201,000            | 852,630. —                 | 18,417,000               |
| 1. " 1924        | 1. " 1925       | 18,618,000<br>18,417,000 | 644,595. —                 | 208,000            | 852,595. —                 | 18,209,000               |
| 1. " 1925        | 1. " 1926       | 18,417,000<br>18,209,000 | 637,315. —                 | 215,500            | 852,815. —                 | 17,993,500               |
| 1. " 1926        | 1. " 1927       | 18,209,000<br>17,993,500 | 629,772. 50                | 223,000            | 852,772. 50                | 17,770,500               |
| 1. " 1927        | 1. " 1928       | 17,993,500<br>17,770,500 | 621,967. 50                | 230,500            | 852,467. 50                | 17,540,000               |
| 1. " 1928        | 1. " 1929       | 17,770,500<br>17,540,000 | 613,900. —                 | 239,000            | 852,900. —                 | 17,301,000               |
| 1. " 1929        | 1. " 1930       | 17,540,000<br>17,301,000 | 605,335. —                 | 247,000            | 852,535. —                 | 17,054,000               |
| 1. " 1930        | 1. " 1931       | 17,301,000<br>17,054,000 | 596,890. —                 | 256,000            | 852,890. —                 | 16,798,000               |
| 1. " 1931        | 1. " 1932       | 17,054,000<br>16,798,000 | 587,930. —                 | 264,500            | 852,430. —                 | 16,533,500               |
| 1. " 1932        | 1. " 1933       | 16,798,000<br>16,533,500 | 578,672. 50                | 274,000            | 852,672. 50                | 16,259,500               |
| 1. " 1933        | 1. " 1934       | 16,533,500<br>16,259,500 | 569,082. 50                | 283,500            | 852,582. 50                | 15,976,000               |
| 1. " 1934        | 1. " 1935       | 16,259,500<br>15,976,000 | 559,160. —                 | 293,500            | 852,660. —                 | 15,682,500               |
| 1. " 1935        | 1. " 1936       | 15,976,000<br>15,682,500 | 548,887. 50                | 303,500            | 852,387. 50                | 15,379,000               |
| 1. " 1936        | 1. " 1937       | 15,682,500<br>15,379,000 | 538,265. —                 | 314,500            | 852,765. —                 | 15,064,500               |
| 1. " 1937        | 1. " 1938       | 15,379,000<br>15,064,500 | 527,257. 50                | 325,500            | 852,757. 50                | 14,739,000               |
| 1. " 1938        | 1. " 1939       | 15,064,500<br>14,739,000 | 515,865. —                 | 336,500            | 852,365. —                 | 14,402,500               |
| 1. " 1939        | 1. " 1940       | 14,739,000<br>14,402,500 | 500. —                     | 500                | 500                        | 500                      |
|                  | Übertrag        |                          | 14,876,197. 50             | 5,597,500          | 20,463,697. 50             |                          |

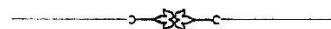
| Ziehung          | Rückzahlung     | Anfangs-<br>kapital | Zins               | Amortisation   | Annuität           | Schluss-<br>kapital |
|------------------|-----------------|---------------------|--------------------|----------------|--------------------|---------------------|
| Übertrag         |                 |                     |                    |                |                    |                     |
| 1. November 1940 | 1. Februar 1941 | 14,402,500          | Fr. 14,876,197. 50 | Fr. 5,597,500  | Fr. 20,463,697. 50 | Fr. 14,054,000      |
| 1. " 1941        | 1. " 1942       | 14,054,000          | 504,087. 50        | 348,500        | 852,587. 50        | 13,693,500          |
| 1. " 1942        | 1. " 1943       | 13,693,500          | 491,890. —         | 360,500        | 852,390. —         | 13,320,000          |
| 1. " 1943        | 1. " 1944       | 13,320,000          | 479,272. 50        | 373,500        | 852,772. 50        | 12,934,000          |
| 1. " 1944        | 1. " 1945       | 12,934,000          | 466,200. —         | 386,000        | 852,200. —         | 12,534,000          |
| 1. " 1945        | 1. " 1946       | 12,534,000          | 452,690. —         | 400,000        | 852,690. —         | 12,120,000          |
| 1. " 1946        | 1. " 1947       | 12,120,000          | 438,690. —         | 414,000        | 852,690. —         | 11,691,500          |
| 1. " 1947        | 1. " 1948       | 11,691,500          | 424,200. —         | 428,500        | 852,700. —         | 11,248,000          |
| 1. " 1948        | 1. " 1949       | 11,248,000          | 409,202. 50        | 443,500        | 852,702. 50        | 10,789,000          |
| 1. " 1949        | 1. " 1950       | 10,789,000          | 393,680. —         | 459,000        | 852,680. —         | 10,314,000          |
| 1. " 1950        | 1. " 1951       | 10,314,000          | 377,615. —         | 475,000        | 852,615. —         | 9,822,000           |
| 1. " 1951        | 1. " 1952       | 9,822,000           | 360,990. —         | 492,000        | 852,990. —         | 9,313,000           |
| 1. " 1952        | 1. " 1953       | 9,313,000           | 343,770. —         | 509,000        | 852,770. —         | 8,786,000           |
| 1. " 1953        | 1. " 1954       | 8,786,000           | 325,955. —         | 527,000        | 852,955. —         | 8,241,000           |
| 1. " 1954        | 1. " 1955       | 8,241,000           | 307,510. —         | 545,000        | 852,510. —         | 7,676,500           |
| 1. " 1955        | 1. " 1956       | 7,676,500           | 288,435. —         | 564,500        | 852,935. —         | 7,092,500           |
| 1. " 1956        | 1. " 1957       | 7,092,500           | 268,677. 50        | 584,000        | 852,677. 50        | 6,488,000           |
| 1. " 1957        | 1. " 1958       | 6,488,000           | 248,237. 50        | 604,500        | 852,737. 50        | 5,862,000           |
| 1. " 1958        | 1. " 1959       | 5,862,000           | 227,080. —         | 626,000        | 853,080. —         | 5,214,500           |
| 1. " 1959        | 1. " 1960       | 5,214,500           | 205,170. —         | 647,500        | 852,670. —         | 4,544,000           |
| 1. " 1960        | 1. " 1961       | 4,544,000           | 182,507. 50        | 670,500        | 853,007. 50        | 3,850,000           |
| 1. " 1961        | 1. " 1962       | 3,850,000           | 159,040. —         | 694,000        | 853,040. —         | 3,132,000           |
| 1. " 1962        | 1. " 1963       | 3,132,000           | 134,750. —         | 718,000        | 852,750. —         | 2,389,000           |
| 1. " 1963        | 1. " 1964       | 2,389,000           | 109,620. —         | 743,000        | 852,620. —         | 1,620,000           |
| 1. " 1964        | 1. " 1965       | 1,620,000           | 83,615. —          | 769,000        | 852,615. —         | 824,000             |
| 1. " 1965        | 1. " 1966       | 824,000             | 56,700. —          | 796,000        | 852,700. —         | —                   |
|                  |                 | 824,000             | 28,840. —          | 824,000        | 852,840. —         | —                   |
|                  |                 | 22,634,622. 50      | 20,000,000         | 42,634,622. 50 |                    |                     |

**§ 2.** Der Staat Bern behält sich vertragsgemäß das 28. September  
Recht vor, von 1917 an sowohl größere Rückzahlungen,1907.  
als die im Amortisationsplan vorgesehenen, vorzunehmen  
als auch das ganze, eventuell Teile des Restes der Anleihe  
zu künden.

**§ 3.** Dieser Beschuß ist in die Gesetzessammlung  
aufzunehmen.

Bern, den 28. September 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kläy,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



8. Oktober  
1907.

## Beschluss

betreffend

### authentische Auslegung der Satzungen 339 und 377 bis 477 des Zivilgesetzbuches.

---

**Der Große Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 26, Ziffer 3, der Staatsverfassung,  
in authentischer Interpretation der Satzungen 339 und 377  
bis 477 des Zivilgesetzbuches,

beschließt:

**§ 1.** Die Rechte an Quellen auf fremden Grundstücken  
können als selbständige Rechte erworben und wie un-  
bewegliche Sachen übertragen werden.

**§ 2.** Diese Auslegung hat rückwirkende Kraft.

Bern, den 8. Oktober 1907.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

**Burren,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**



## Beschluss

8. Oktober  
1907.

betreffend

**die authentische Auslegung der Satzungen 480, 486 und 487 des Zivilgesetzbuches, des § 4 des Gesetzes vom 3. April 1861 betreffend die Grundbücher und Pfandtitel und des § 14 des Gesetzes vom 2. April 1875 über die Hypothekarkasse.**

---

**Der Große Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 26, Ziffer 3, der Staatsverfassung, in authentischer Interpretation der Satzungen 480, 486 und 487 des Zivilgesetzbuches, des § 4 des Gesetzes vom 3. April 1861 betreffend die Grundbücher und Pfandtitel und des § 14 des Gesetzes vom 2. April 1875 über die Hypothekarkasse;

**beschließt:**

**§ 1.** Für die Rechtsfähigkeit und die Pfandrechtswirkung von neuen Zinsverpflichtungen bei grundpfändlich versicherten Forderungen ist weder eine öffentliche Verurkundung noch die Eintragung der bezüglichen Verpflichtung im Grundbuche notwendig.

8. Oktober  
1907.

Vorbehalten bleibt Art. 1 des Gesetzes vom 14. November 1836 betreffend die Gültbriefe.

**§ 2.** Diese Auslegung hat rückwirkende Kraft.

Bern, den 8. Oktober 1907.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Burren,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**D e k r e t**9. Oktober  
1907.

betreffend

**die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen.**

**Der Große Rat des Kantons Bern,**

in Abänderung des Dekretes vom 9. April 1874 betreffend die Einteilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura und des Dekretes vom 6. November 1879 betreffend die Besoldung der katholischen Geistlichen;

auf den Antrag des Regierungsrates,

**beschließt:**

**§ 1.** Der neue Kantonsteil (inklusive die Amtsbezirke Biel und Nidau) wird in bezug auf die mit dem römisch-katholischen Kultus zusammenhängenden Angelegenheiten in die nachstehend bezeichneten 65 Kirchgemeinden eingeteilt, zu welchen die folgenden Filialen und Einwohnergemeinden gehören:

9. Oktober  
1907.**Amtsbezirk Pruntrut.**

| Kirchgemeinden   | Filialen                           | Einwohnergemeinden  | Katholische Bevölkerung          |
|------------------|------------------------------------|---|----------------------------------|
| 1. Pruntrut      | —                                  | 1. Pruntrut   | 5515                             |
| 2. Fontenais     | —                                  | 1. Fontenais  | 1102                             |
| 3. Bressaucourt  | —                                  | 1. Bressaucourt   | 473                              |
| 4. Chevenez      | —                                  | 1. Chevenez   | 869                              |
| 5. Courtedoux    | —                                  | 1. Courtedoux   | 726                              |
| 6. Grandfontaine | { 1. Grandfontaine<br>2. Rocourt   | { 1. Grandfontaine<br>2. Roche d'Or<br>3. Rocourt                         | { 417<br>79<br>229               |
| 7. Fahy          | —                                  | 1. Fahy   | 485                              |
| 8. Damvant       | { 1. Damvant<br>2. Réclère         | { 1. Damvant<br>2. Réclère  | { 340<br>361                     |
| 9. Courtemaïche  | { 1. Courtemaïche<br>2. Courchavon | { 1. Courtemaïche<br>2. Courchavon  | { 674<br>292                     |
| 10. Bure         | —                                  | 1. Bure   | 591                              |
| 11. Buix         | { 1. Buix<br>2. Montinez           | { 1. Buix<br>2. Montinez  | { 547<br>316                     |
| 12. Boncourt     | —                                  | 1. Boncourt   | 860                              |
| 13. Damphreux    | 1. Damphreux                       | { 1. Damphreux<br>2. Lugnez   | { 290<br>263                     |
| 14. Cœuve        | —                                  | 1. Cœuve  | 761                              |
| 15. Bonfol       | { 1. Bonfol<br>2. Beurnevésin      | { 1. Bonfol<br>2. Beurnevésin   | { 1246<br>238                    |
| 16. Vendlincourt | —                                  | 1. Vendlincourt   | 734                              |
| 17. Charmoille   | 1. Charmoille                      | { 1. Charmoille<br>2. Fregiécourt   | { 477<br>200                     |
| 18. Asuel        | 1. Asuel                           | { 1. Asuel<br>2. Pleujouse  | { 360<br>131                     |
| 19. Miécourt     | —                                  | 1. Miécourt   | 314                              |
| 20. Alle         | —                                  | 1. Alle   | 1167                             |
| 21. Courgenay    | —                                  | 1. Courgenay  | 1455                             |
| 22. Cornol       | —                                  | 1. Cornol   | 1079                             |
| 23. St-Ursanne   | { 1. St-Ursanne<br>2. Ocourt       | { 1. St-Ursanne<br>2. Montenol<br>3. Montmelon<br>4. Seleute<br>5. Ocourt | { 776<br>58<br>214<br>106<br>223 |

9 Oktober  
1907.

| Amtsbesirk Delsberg. |                               |  |                                  |
|----------------------|-------------------------------|--|----------------------------------|
| Kirchgemeinden       | Filialen                      | Einwohnergemeinden   | Katholische Bevölkerung          |
| 24. Delémont         | —                             | 1. Delémont  | 3266                             |
| 25. Soyhières        | —                             | 1. Soyhières   | 448                              |
| 26. Courroux         | —                             | 1. Courroux  | 1078                             |
| 27. Vicques          | —                             | 1. Vicques   | 441                              |
| 28. Vermes           | { 1. Vermes<br>2. Rebeuvelier | { 1. Vermes<br>2. Elay<br>3. Rebeuvelier   | { 411<br>64<br>345               |
| 29. Courfaivre       | —                             | 1. Courfaivre  | 587                              |
| 30. Develier         | —                             | 1. Develier  | 533                              |
| 31. Courtételle      | —                             | 1. Courtételle   | 919                              |
| 32. Boécourt         | —                             | 1. Boécourt  | 599                              |
| 33. Bassecourt       | —                             | 1. Bassecourt  | 948                              |
| 34. Glovelier        | { 1. Glovelier<br>2. Saulcy   | { 1. Glovelier<br>2. Saulcy  | { 552<br>253                     |
| 35. Undervelier      | { 1. Undervelier              | { 1. Undervelier<br>2. Rebévelier<br>3. Souboz<br>4. Sornetan<br>5. Châtelat<br>6. Monible | { 414<br>45<br>6<br>10<br>6<br>3 |
|                      |                               | { 7. Soulce  | 381                              |
| 36. Pleigne          | { 1. Pleigne<br>2. Bourrignon | { 1. Pleigne<br>2. Bourrignon  | { 350<br>292                     |
| 37. Movelier         | —                             | { 1. Movelier<br>2. Mettemberg   | { 262<br>102                     |
| 38. Roggenburg       | —                             | { 1. Roggenburg<br>2. Ederschwiler   | { 216<br>110                     |

## Amtsbezirk Münster.

|               |                                   |  |                  |
|---------------|-----------------------------------|--|------------------|
| 39. Mervelier | { 1. Mervelier<br>2. Montsevelier | { 1. Mervelier<br>2. Schelten<br>3. Montsevelier*) | 416<br>52<br>364 |
| 40. Corban    | { 1. Corban<br>2. Courchapoix     | { 1. Corban<br>2. Courchapoix                      | 311<br>203       |

\*) Amtsbezirk Delsberg.

| 9. Oktober<br>1907. | Kirchgemeinden  | Filialen | Einwohnergemeinden   | Katholische<br>Bevölkerung   |
|---------------------|-----------------|----------|--|--|
|                     | 41. Courrendlin | —        | { 1. Courrendlin<br>2. Châtillon<br>3. Rossemaison<br>4. Vellerat  | 1354<br>209<br>166<br>105  |
|                     | 42. Lajoux      | —        | { 1. Lajoux<br>2. Saicourt   | 550<br>84  |
|                     | 43. Les Genevez | —        | { 1. Les Genevez<br>1. Moutier<br>2. Belprahon<br>3. Perrefitte<br>4. Roches<br>5. Grandval<br>6. Corcelles<br>7. Créminal<br>8. Eschert<br>9. Court<br>10. Sorvilier<br>11. Bévilard<br>12. Champoz<br>13. Malleray<br>14. Pontenet<br>15. Tavannes<br>16. Loveresse<br>17. Reconvilier<br>18. Saules | 700<br>857<br>25<br>63<br>49<br>43<br>73<br>65<br>49<br>136<br>42<br>75<br>6<br>131<br>28<br>233<br>27<br>247<br>4 |
|                     | 44. Moutier     | —        |  |  |

#### Amtsbezirk Freibergen.

|                  |   |   |   |
|------------------|---|---|---|
| 45. Les Bois     | — | 1. Les Bois   | 1356  |
| 46. Le Noirmont  | — | { 1. Le Noirmont<br>2. Le Peuchapatte   | 1591<br>78  |
| 47. Les Breuleux | — | { 1. Les Breuleux<br>2. La Chaux<br>3. Von Muriaux die<br>Sektion Cerneux-<br>Veusil und Le<br>Roselet. | 1349<br>203<br>Von Muriaux die<br>Sektion Cerneux-<br>Veusil und Le<br>Roselet. |

| <b>Kirchgemeinden</b> | <b>Filialen</b> | <b>Einwohnergemeinden</b>  | <b>Katholische Bevölkerung</b> | <b>9. Oktober 1907.</b> |
|-----------------------|-----------------|--|--------------------------------|-------------------------|
| 48. Saignelégier      | —               | { 1. Saignelégier<br>2. Le Bémont<br>3. Muriaux (ohne Cerneux - Veusil und Le Roselet) | 1236<br>624<br>785             |                         |
| 49. Les Pommerats     | —               | { 1. Les Pommerats<br>2. Goumois   | 320<br>217                     |                         |
| 50. Montfaucon        | —               | { 1. Montfaucon<br>2. Les Enfers   | 563<br>183                     |                         |
| 51. St-Brais          | —               | { 1. St-Brais<br>2. Monfaverger  | 395<br>126                     |                         |
| 52. Soubey            | —               | 1. Soubey  | 346                            |                         |
| 53. Epauvillers       | —               | { 1. Epauvillers<br>2. Epiquerez   | 248<br>175                     |                         |

#### **Amtsbezirk Laufen.**

|                |                                  |                                |            |
|----------------|----------------------------------|--------------------------------|------------|
| 54. Liesberg   | —                                | 1. Liesberg                    | 646        |
| 55. Röschenz   | { 1. Röschenz<br>2. Burg         | 1. Röschenz<br>2. Burg         | 551<br>165 |
| 56. Laufen     | —                                | 1. Laufen                      | 1750       |
| 57. Zwingen    | —                                | 1. Zwingen                     | 491        |
| 58. Brislach   | —                                | 1. Brislach                    | 391        |
| 59. Wahlen     | —                                | 1. Wahlen                      | 411        |
| 60. Dittingen  | { 1. Dittingen<br>2. Blauen      | 1. Dittingen<br>2. Blauen      | 339<br>292 |
| 61. Grellingen | { 1. Grellingen<br>2. Nenzlingen | 1. Grellingen<br>2. Nenzlingen | 902<br>219 |
| 62. Duggingen  | —                                | 1. Duggingen                   | 470        |

#### **Amtsbezirk Courtelary.**

|               |   |  |      |
|---------------|---|--|------|
| 63. St. Immer | — | { Das ganze Amt Courtelary mit Ausnahme der 3 Gemeinden Tramelan | 2237 |
|---------------|---|--|------|

| 9. Oktober<br>1907. | Kirchgemeinden | Filialen | Einwohnergemeinden   | Katholische<br>Bevölkerung |
|---------------------|----------------|----------|--|----------------------------|
|                     | 64. Tramelan   | —        | { 1. Mont-Tramelan 16<br>2. Tramelan-dessus 560<br>3. Tramelan-dessous 201 |                            |

**Amtsbezirke Neuenstadt, Biel und Nidau.**

|          |   |  |
|----------|---|--|
| 65. Biel | — | { Die ganzen Ämter<br>Biel, Nidau und<br>Neuenstadt 5252 |
|----------|---|--|

**§ 2.** Die Kirchgenössigkeit einzelner Teile von Einwohnergemeinden (Höfe, Weiler u. dgl.) nach einer benachbarten Kirchgemeinde ist, soweit sie in der vorstehenden Einteilung nicht berücksichtigt wird, aufgehoben.

**§ 3.** Die in Rubrik 1 des vorstehenden Tableaus bezeichneten 65 kirchlichen Bezirke bilden mit den Filialen und Einwohnergemeinden (Rubrik 2 und 3), welche von ihnen umfaßt werden, einheitliche Kirchgemeinden im Sinne der §§ 5—7 des Kirchengesetzes; die neu gebildeten 22 Kirchgemeinden haben sich als solche gesetzlich zu organisieren und daraufhin mit den bisherigen Kirchgemeindeverbänden die notwendig werdenden Vermögensausscheidungen vorzunehmen.

Die daherigen Ausscheidungsverträge unterliegen der regierungsrätlichen Genehmigung.

**§ 4.** Die neu gebildeten Kirchgemeinden gehören zur römisch-katholischen Landeskirche (Dekret vom 23. Februar 1898 betreffend Ausscheidung der katholischen Kirchgemeinden).

Die Pfarrstellen der neu geschaffenen Kirchgemeinden sind in gesetzlicher Weise zu besetzen.

9. Oktober  
1907.

**§ 5.** Der Sitz des Pfarrers ist ordentlicherweise an dem Orte, von welchem die Kirchgemeinde ihren Namen erhält. Für die Kirchgemeinde Tramelan wird Tramelan-dessus als Pfarrsitz bezeichnet (vide Dekret vom 11. Oktober 1905 betreffend die Errichtung einer römisch-katholischen Kirchgemeinde Tramelan).

Der Pfarrer ist verpflichtet, da, wo die Kirchgemeinde aus Abteilungen besteht, die im römisch-katholischen Kultus begriffenen gottesdienstlichen Verrichtungen abwechslungsweise nach einem durch das Kirchgemeindereglement näher zu bezeichnenden Turnus in allen zur Kirchgemeinde gehörenden Filialkirchen zu versehen, sowie auch die Seelsorge (im ganzen Gebiet der Kirchgemeinde gleichmäßig auszuüben.

**§ 6.** In größeren Kirchgemeinden und da, wo die Verhältnisse es erfordern, können dem Kirchgemeindepfarrer durch den Regierungsrat die nötigen Hülfsgeistlichen (Vikarien) beigegeben werden.

Ebenso kann durch die Kirchendirektion, im Einverständnis mit dem Kirchgemeinderat, einem Pfarrer, der aus irgend einem Grunde seinem Dienste nicht mehr vollständig zu genügen vermag, zu seiner persönlichen Aushülfe ein Vikar beigeordnet werden.

Überdies steht den Kirchgemeinden das Recht zu, für diejenigen Filialen, für welche der Regierungsrat einen Hülfsgeistlichen nicht bewilligt, einen außerordentlichen Hülfsgeistlichen anzustellen. Derselbe muß dem bernischen Ministerium angehören.

Bei Erledigung einer Pfarrstelle infolge Demission oder Todesfall etc. hat bis zu deren definitiven Wiederbesetzung ein Pfarrverweser zu amtieren.

9. Oktober  
1907.

Die Vikariats- und Pfarrverweserstellen werden gemäß § 29, Alinea 3, des Kirchengesetzes durch den Kirchgemeinderat im Einverständnis mit der Kirchendirektion besetzt. Diese Bestimmung hat auch Geltung für die außerordentlichen Hülfsgeistlichen.

**§ 7.** Am Pfarrsitze und an Orten, wo nur ein ordentlicher oder außerordentlicher Hülfsgeistlicher (Vikar) residiert, haben die Kirchgemeinden oder die für diese verpflichteten Gemeinden den Geistlichen unentgeltlich das Pfarrhaus oder, wo dieses fehlt, eine eigene Wohnung nebst Garten anzulegen und ihnen das zu ihrem Gebrauche nötige Brennholz zu liefern; die Kosten der Unterhaltung dieser Gebäude, sowie der Garteneinfriedungen und der Zurüstung des Brennholzes liegen den Gemeinden ob.

Anstände, welche aus der Bestimmung des Alinea 1 zwischen einem Pfarrer und der Gemeinde entstehen könnten, entscheidet der Regierungsstatthalter, wobei die Weiterziehung an den Regierungsrat stattfinden kann. Für diese letztere kommen die in § 58 des Gemeindegesetzes vorgeschriebenen Fristen zur Anwendung.

Die Bestimmungen von Alinea 1 und 2 finden auch Anwendung auf die Pfarrverweser.

An Pfarrsitzen, wo nebst dem Kirchgemeindepfarrer noch Hülfsgeistliche amtieren, hat der erstere den letztern die nötige Wohnung im Pfarrhause zur Verfügung zu stellen und für Beheizung zu sorgen. Da, wo dies nicht möglich ist, haben die Gemeinden im Sinne von Alinea 1 für Wohnung und Brennholz aufzukommen.

Vorbehalten bleiben überdies und werden durch dieses Dekret nicht berührt solche Naturalleistungen zu gunsten des Pfarrers oder der Kirchgemeinde, welche auf besonderm Rechtstitel (Stiftung, Dienstbarkeit, Ausscheidungsvertrag u. dgl.) beruhen.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Sinne der Bestimmungen von Alinea 1 über die Naturalleistungen der Gemeinden zu Kultuszwecken eine Verordnung zu erlassen.

9. Oktober  
1907.

**§ 8.** Da, wo die Kirchgemeinde aus Abteilungen (Filialen) besteht, wird aus den bisherigen Kirchengütern (biens curiaux oder fonds de fabrique), soweit es nicht bereits geschehen ist, ein Gesamtkirchengut gebildet.

Mit demselben sind auch die sogenannten Bruderschaftenfonds (fonds de confréries) und die Fonds für die sogenannten gestifteten Messen und Jahrzeiten (messes fondées et messes anniversaires) zu vereinigen.

Die Verwaltung dieser Kirchengüter und Stiftungen zu kirchlich-religiösen Zwecken, sowie die Verwendung ihres Ertrages hat jedoch ausschließlich ihrer Bestimmung gemäß stattzufinden (§ 40 des Gemeindegesetzes und § 51 des Kirchengesetzes).

**§ 9.** Für die neu geschaffenen Kirchgemeinden ist behufs genauer Feststellung des Zweckes der Kirchengüter innerhalb Jahresfrist auf Grundlage der bereits vorhandenen Gemeindegüterausscheidungen und Inventarien ein allgemeines Verzeichnis (Inventar) sämtlicher vorhandener Kirchengüter (§ 8) aufzunehmen, welches von jedem Bestandteil derselben die nähere Bezeichnung, den Kapitalwert und die Zweckbestimmung genau angibt.

Diese Inventarien unterliegen der regierungsrätlichen Genehmigung.

Ein Doppel dieser Inventarien verbleibt im Archiv des Regierungsstatthalteramtes, ein zweites Doppel im Archiv der Kirchgemeinde.

In den bisher bestandenen Kirchgemeinden, bei welchen durch dieses Dekret eine Änderung in der Gebietseinteilung stattfindet und gemäß § 3 hiervor eine Vermögensausschei-

9. Oktober  
1907.

dung stattzufinden hat, sind die bisherigen Inventarien entsprechend zu bereinigen. In den übrigen Kirchengemeinden bleiben die bisherigen Inventarien fortbestehen.

**§ 10.** Die Verwaltung der Kirchengüter und die Verwendung ihres Ertrages (§ 8) ist einzig Sache der gesetzlichen Organe der Kirchengemeinde (Kirchengemeindeversammlung und Kirchgemeinderat), und es sind die Kirchengemeindeabteilungen (Filialen) an die daherigen Schlußnahmen gebunden, vorbehältlich des Rechtes der Beschwerdeführung gemäß § 24 des Kirchengesetzes.

Insbesondere gelten hierüber die in den folgenden Paragraphen niedergelegten Grundsätze.

**§ 11.** In Kirchengemeinden, welche aus Abteilungen (Filialen) bestehen, ist jede Abteilung im Kirchgemeinderat durch wenigstens drei Mitglieder zu vertreten.

**§ 12.** Aus dem Ertrag des Kirchengutes sind sowohl die lokalen Kultusbedürfnisse der Abteilungen (Filialen) als auch die allgemeinen Kirchengemeindeausgaben zu bestreiten. Reicht dieser Ertrag nicht hin, so ist das Fehlende durch eine allgemeine Kirchensteuer zu decken (§ 11, Ziffer 7, des Kirchengesetzes).

**§ 13.** Die jährlich abzulegenden Kirchengutsrechnungen sind durch die Kirchengemeindeversammlung zu genehmigen und regierungsstatthalteramtlich zu passieren (§ 11, Ziffer 7, des Kirchengesetzes).

**§ 14.** Die vom Staate auszurichtende Barbesoldung an die römisch-katholischen Geistlichen richtet sich nach deren Dienstalter gemäß der in § 15 festgestellten Klasseneinteilung.

Tritt im Laufe eines Jahres die Berechtigung zum Bezug einer höhern Besoldung ein, so wird letztere vom Beginn des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres an ausgerichtet.

9. Oktober  
1907.

Für diejenige Zeit, welche ein Geistlicher außerhalb des Kirchendienstes zubringt, ohne nach § 35 des Kirchengesetzes Urlaub erlangt zu haben, wird weder Besoldung ausgerichtet, noch findet ein Vorrücken im Dienstalter statt.

Die Dienstzeit an Filialkirchen der bisherigen Kirchgemeinden des Jura nach der Aufnahme des betreffenden Geistlichen in den bernischen Kirchendienst wird ebenfalls in Anrechnung gebracht, auch wenn der Geistliche hierbei nicht vom Staate besoldet worden ist. Es gilt dies jedoch nur für solche Filialkirchen, welche durch dieses Dekret als Kirchgemeinden oder vom Regierungsrat als Filialkirchen anerkannt werden.

**§ 15. Die Pfarrstellen zerfallen hinsichtlich der Staatsbesoldung in drei Besoldungsklassen :**

| Klasse | Dienstjahre      | Staatsbesoldung |
|--------|------------------|-----------------|
| I      | 1 bis und mit 8  | Fr. 2000        |
| II     | 9 bis und mit 16 | › 2200          |
| III    | 17 und darüber   | › 2400          |

Die Staatsbesoldung wird jedoch den Pfarrstellen nur insoweit zugesichert und ausgerichtet, als sich die betreffenden Kirchgemeinden in allen Teilen den Bestimmungen des Kirchengesetzes und der dasselbe ausführenden Erlasse unterwerfen (§ 6 des Kirchengesetzes).

Der Regierungsrat ist ermächtigt, an Geistliche in abgelegenen oder weit ausgedehnten Kirchgemeinden, namentlich da, wo an mehreren Orten Gottesdienst, Unterweisung oder Kinderlehre abgehalten werden muß, angemessene Besoldungszulagen auszurichten.

9. Oktober  
1907.

Die Pfarrer der Kirchgemeinden Biel, St. Immer, Tramelan und Münster haben Anspruch auf eine Besoldungszulage, die bis auf Fr. 400 per Jahr festgesetzt werden kann.

**§ 16.** In den Kirchgemeinden Biel, Münster, St. Immer, Tramelan und Zwingen leistet der Staat den Geistlichen eine angemessene durch den Regierungsrat festzusetzende Wohnungsentschädigung und der Kirchgemeinde Laufen einen den gegebenen Verhältnissen entsprechenden Beitrag an dieselbe.

Außerdem richtet der Staat den Kirchgemeinden Biel, Münster, St. Immer und Tramelan für die Geistlichen eine Holzentschädigung aus, deren Höhe ebenfalls vom Regierungsrat zu bestimmen ist.

**§ 17.** Den Pfarrverwesern kommt eine Besoldung im Verhältnis von Fr. 1600 per Jahr zu.

Im Falle der Ernennung eines angestellten Pfarrers zum Pfarrverweser einer benachbarten Kirchgemeinde ist die Pfarrverweserbesoldung durch den Regierungsrat festzusetzen.

**§ 18.** Bezuglich der Besoldung der Hülfsgeistlichen (Vikarien) gelten folgende nähere Bestimmungen:

*a.* Wenn dem Kirchgemeindepfarrer ein ständiger Hülfsgeistlicher am Pfarrsitze oder ein ständiger Filialgeistlicher mit selbständigem Sitz am Orte der Filialkirche beigegeben wird (§ 6, Alinea 1), so erhält derselbe vom Staate eine Jahresbesoldung von Fr. 1600, und es gelten für denselben im übrigen die Bestimmungen des § 7 hiervor.

*b.* Für die Besoldung des außerordentlichen Hülfsgeistlichen (§ 6, Alinea 3) hat die Kirchgemeinde zu sorgen. Diese Besoldung beträgt ebenfalls Fr. 1600, und es gelten

auch für diese Geistlichen die Bestimmungen des § 7  
hier vor.

9. Oktober  
1907.

c. Wenn dem Kirchgemeindepfarrer ein Vikar zu persönlicher Aushilfe am Sitze des Pfarrortes beigeordnet wird, so erhält derselbe vom Pfarrer freie Station und Fr. 400 in bar und vom Staate eine Jahresbesoldung von Fr. 300. Sollte jedoch der Vikar nicht im Pfarrhause wohnen können oder erfordern sonst die Umstände eine höhere Besoldung, so ist dieselbe vom Regierungsrat der Billigkeit gemäß zu bestimmen.

**§ 19.** Sämtlichen römisch-katholischen Geistlichen ist untersagt, irgendwelche Gebühren für geistliche Verrichtungen (Stolgebühren, Akzidenzen, Gebühren für Taufen, Ehen, Begräbnisse u. dgl.), unter was immer für einem Titel es sei, zu fordern.

**§ 20.** Im Falle der Nichtwiederwahl eines Pfarrers bezieht derselbe die Besoldung noch bis zum Tage seines Abzugs (§ 32 des Kirchengesetzes). Auf Pfarrverweser und Vikarien, sowie auf Geistliche, welche ihre Entlassung nehmen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

**§ 21.** Durch dieses Dekret werden aufgehoben

1. das Dekret vom 9. April 1874 betreffend die neue Einteilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura;
2. das Dekret vom 6. November 1879 betreffend die Besoldung der katholischen Geistlichen, soweit die römisch-katholischen Geistlichen angehend;
3. die noch zu kraft bestehenden §§ 2 und 3 der Verordnung vom 14. März 1816 über die Bezahlung der katholischen Geistlichkeit;
4. die Verordnung vom 3. November 1877 betreffend die Naturalleistungen zu Kultuszwecken in den katholischen Kirchgemeinden des Jura.

9. Oktober  
1907.

**§ 22.** Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1908 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 9. Oktober 1907.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Burren,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

**D e k r e t**9. Oktober  
1907.

betreffend

**die Organisation der Direktion der Landwirtschaft.****Der Große Rat des Kantons Bern,**

in der Absicht, der Direktion der Landwirtschaft die Mittel an die Hand zu geben, die Obliegenheiten zu erfüllen, welche ihr durch das Dekret vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen und des Regierungsrates auferlegt sind;

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung ;  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

**§ 1.** Der Direktion der Landwirtschaft liegt die Förderung der Land-, Alp- und Milchwirtschaft, des Reb- und Obstbaues, der Hagelversicherung, der Viehzucht, mit Einschluß der Viehgesundheitspolizei und des Viehversicherungswesens, sowie die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Anstalten ob (Art. 1, lit. N, des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates).

**§ 2.** Die Beamten der Direktion der Landwirtschaft sind

1. ein Sekretär,
2. ein Kantonstierarzt,
3. ein Kulturtechniker als Vorstand des kulturtechnischen Bureaus.

9. Oktober  
1907.

Der Regierungsrat wird den Beamten je nach Befürfnis das erforderliche Hülfspersonal beigeben.

**§ 3.** Die Direktion der Landwirtschaft wird in der Besorgung ihrer verschiedenen Geschäftszweige durch folgende Kommissionen unterstützt:

1. die Kommissionen für Pferdezucht, für Rindviehzucht und für Kleinviehzucht,
2. die Kommissionen der land- und milchwirtschaftlichen Fachschulen,
3. die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums.

**§ 4.** Dem Sekretär liegt ob die Vorbereitung der Geschäfte betreffend die Förderung der Land-, Alp- und Milchwirtschaft im allgemeinen, Reb- und Obstbau, Hagelversicherung, Viehprämiierungswesen und, soweit erforderlich, betreffend das landwirtschaftliche Unterrichts- und Bildungswesen.

Der Sekretär ist Chef der Kanzlei der Direktion der Landwirtschaft; als solcher hat er über alle bei der Direktion einlangenden und von ihr ausgehenden Geschäfte — ausgenommen diejenigen betreffend die Viegesundheitspolizei, die Viehversicherung und die Kulturtechnik — Kontrolle zu führen, worin nebst der Behörde oder Person und dem Gegenstande des Geschäftes das Datum des Empfanges und der Erledigung desselben anzumerken ist.

Er hat im fernern das Rechnungswesen zu besorgen und das Archiv in guter Ordnung zu halten.

Die Wahl, Amts dauer und Besoldung des Sekretärs richten sich nach den für die Direktionssekretäre bestehenden Vorschriften.

Der Sekretär soll landwirtschaftliche Fachbildung besitzen.

§ 5. Dem Kantonstierarzt werden alle diejenigen Geschäfte zur Prüfung, Vorbereitung und Antragstellung zugewiesen, welche sich auf die gesamte Viehgesundheitspolizei und die Viehversicherung beziehen. Er führt über diese Geschäftszweige besondere Kontrollen. In seiner Eigenschaft als kantonaler Viehseuchenkommissär ist er Mitglied der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums.

9. Oktober  
1907.

Der Kantonstierarzt wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Seine Besoldung richtet sich nach den jeweilen maßgebenden kantonalen Vorschriften.

Er soll in Bern wohnen und hat sich ausschließlich seinem Amte zu widmen.

§ 6. Der Kulturtechniker hat sich zu befassen mit der Vorbereitung und Begutachtung der Projekte für alle diejenigen Bodenverbesserungen, welche mit finanzieller Hülfe des Staates im Flachland und im Alpgebiet unternommen werden. Er erteilt die notwendige Anleitung für Planaufnahmen und Kostenberechnungen. Er entwirft die kulturtechnischen Projekte für Staatsdomänen. In gleicher Weise kann das kulturtechnische Bureau für Private und Korporationen Projekte entwerfen gegen eine angemessene Entschädigung an die Staatskasse.

Der Kulturtechniker hat im fernern die Meliorationsarbeiten auf möglichst korrekte Durchführung und kunstgerechte Anlage zu inspizieren und über die einzelnen Fälle Bericht zu erstatten. Ihm liegt außerdem die Führung einer Kontrolle über sämtliche kulturtechnischen Geschäfte ob.

Der Kulturtechniker, dessen Besoldung sich nach den einschlägigen kantonalen Vorschriften richtet, wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

9. Oktober  
1907.

**§ 7.** Wenn das Bedürfnis es erheischt, kann diese Geschäftsverteilung durch den Regierungsrat abgeändert werden. Ebenso können durch den Regierungsrat dem einen oder andern Beamten noch weitere Funktionen zugewiesen werden.

**§ 8.** Die Obliegenheiten der Kommissionen für Pferdezucht, für Rindviehzucht und für Kleinviehzucht werden durch das Gesetz betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht umschrieben.

**§ 9.** Die Obliegenheiten und Befugnisse der Kommissionen der land- und milchwirtschaftlichen Fachschulen werden durch besondere Reglemente bestimmt.

**§ 10.** Die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums steht der Direktion der Landwirtschaft hinsichtlich der Haustierpolizei — vide Dekret vom 9. Mai 1882 — als beratende Fachbehörde zur Seite.

**§ 11.** Dieses Dekret tritt mit dem 1. November 1907 in Kraft. Dasselbe soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden. Der Regierungsrat wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Das Dekret vom 20. März 1902 betreffend die Organisation der Landwirtschaftsdirektion wird damit aufgehoben.

Bern, den 9. Oktober 1907.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Burren,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**Verordnung**23. Oktober  
1907.

betreffend

**Luftgasbeleuchtungsapparate.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung von § 2 und § 14, Ziffer 2, lit. *a*, und Ziffer 3, lit. *g* und *h*, des Gewerbegegesetzes vom 7. November 1849 und von § 29 der Feuerordnung vom 1. Februar 1897 und in Ergänzung des Verzeichnisses § 1, lit. B, der Verordnung vom 27. Mai 1859;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

**§ 1.** Die Aufstellung und der Betrieb von Beleuchtungseinrichtungen, bei welchen Gase zur Verwendung kommen, die durch Vermischen der Dämpfe von Petroleumessenzen (Benzin, Neolin, Ligroin, Gasolin, Hydririn, Solin, Safety Oil etc.) mit atmosphärischer Luft oder von Petroleum unter Druck erzeugt werden, ist nur mit behördlicher Be- willigung gestattet.

**§ 2.** Wer eine Beleuchtungsanlage der in § 1 genannten Art einrichten will, ist verpflichtet, die durch § 24 des oben angeführten Gesetzes vorgeschriebene Publikation zu

23. Oktober  
1907.

erlassen und die gesetzliche Bau- und Einrichtungsbewilligung auszuwirken. Dem Gesuche für diese Bewilligung ist eine Planskizze des Aufstellungsortes nebst Zeichnung und Beschreibung des Apparates, sowie der für die Aufbewahrung des Vergasungsmaterials projektierten Einrichtungen und die Bedienungsvorschriften beizulegen.

Für die Beleuchtung von Scheunen, Ställen, Holzbearbeitungslokalen u. dgl. ist die Verwendung der in § 1 genannten Einrichtungen nicht gestattet (§ 29 des Dekretes vom 1. Februar 1897 betreffend die Feuerordnung).

**§ 3.** Apparate für die in § 1 genannten Beleuchtungsanlagen dürfen nur in genügend großen eigens und ausschließlich hierfür bestimmten, durch Fenster hell beleuchteten und leicht ventilierbaren Räumen untergebracht werden.

**§ 4.** Der Vorrat an Vergasungsmaterial darf nur in geschlossenen eisernen Gefäßen aufbewahrt werden, welche Gefäße in besonderm, getrennt und abseits vom Apparatenlokal gelegenem massiven und feuersichern Raume unterzubringen sind. Wo die Raumverhältnisse oder die Bauart eines Gebäudes die Erstellung eines solchen massiven Lagerraumes nicht gestatten, muß für die Lagerung des Vergasungsmaterials außerhalb des Gebäudes eine gemauerte oder betonierte, massiv zugedeckte Grube gebaut werden.

Im übrigen gelten für die Lagerung der Vorräte von Petroleumessenzen die Bestimmungen der Verordnung vom 29. Juli 1907 betreffend den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen.

**§ 5.** Die in §§ 3 und 4 verlangten Räume müssen nach außen sich öffnende Türen, massive Umfassungsmauern und harte Bedachung, beziehungsweise massive Decke und

undurchlässigen Boden haben. Dieselben dürfen mit Kanälen und Dohlen, sowie mit Heizvorrichtungen mit direkter Feuerung nicht in Verbindung stehen.

23. Oktober  
1907.

**§ 6.** Das Vorratsgefäß und der Gaserzeugungsapparat müssen durch eine luftdicht schließende Röhrenleitung mittelst eingeschalteter Pumpe oder anderer geeigneter Druckvorrichtung verbunden sein.

**§ 7.** Bei Apparaten, welche zur Speisung von mehr als 20 Flammen dienen, müssen Motor und Vergaser in getrennten, nur durch Röhrenleitung in Verbindung stehenden Lokalen aufgestellt werden.

**§ 8.** Bei Apparaten, die mit Petroleum unter Druck gespiesen werden, muß das Petroleumreservoir in einem abgeschlossenen Raum aufgestellt und so konstruiert sein, daß auch bei allfälliger Undichtigkeit keine Flüssigkeit entweichen kann.

**§ 9.** Bei Neuanlagen sind sämtliche Röhrenleitungen sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.

**§ 10.** Die Bedienung und die Überwachung der Apparate soll nur zuverlässigen und sachkundigen Personen übertragen werden, welche mit den Eigenschaften des Gases und des Vergasungsmateriales vertraut sind.

Reparaturen dürfen bei Aufbewahrungs- und Vergasungsgefäßen erst dann vorgenommen werden, wenn sie vollständig entleert sind und auch jeder Rest von Gasen entfernt ist.

**§ 11.** Das Betreten der Apparatenlokale und der Aufbewahrungsräume für das Vergasungsmaterial mit Licht, sowie das Rauchen in denselben und deren unmittelbarer

23. Oktober 1907. Nähe ist verboten, was durch leicht sichtbaren Anschlag an den Eingangstüren bekannt zu machen ist.

**§ 12.** Die Eigentümer bereits bestehender Anlagen der in dieser Verordnung erwähnten Betriebe sind verpflichtet, die zur Benützung erforderliche Bewilligung nachträglich bis spätestens den 31. Dezember 1907 einzuholen.

**§ 13.** Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung unterliegen den in § 95 des Gewerbegegesetzes vom 7. November 1849 angedrohten Strafen.

**§ 14.** Diese Verordnung tritt nach erfolgter Publikation im Amtsblatt in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 23. Oktober 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kläy,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

**Verordnung**23. Oktober  
1907.

betreffend

**Carbid und Acetylen.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Erwagung,

daß die Acetylengasfabrikation bei unzweckmäßiger, ungeschickter oder fahrlässiger Ausübung sowohl Gefahr gesundheitlicher Nachbarbelästigung, als auch Feuer- und Explosionsgefahr mit sich führt;

in Ausführung von § 2 und § 14, Ziffer 2, lit. *a*, und Ziffer 3, lit. *g* und *h*, des Gewerbegegesetzes vom 7. November 1849, und von § 110, letzter Satz, der Feuerordnung vom 1. Februar 1897 und in Ergänzung des Verzeichnisses § 1, lit. B, der Verordnung vom 27. Mai 1859;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

**§ 1.** Die Lagerung von Carbid und Carbidpräparaten, wie Beagid, Acetylith etc., sowie die Bereitung und Verwendung des daraus hergestellten Acetylengases, sowohl zur Beleuchtung, Heizung, zum Betrieb von Motoren als zu andern Zwecken untersteht der behördlichen Aufsicht.

23. Oktober  
1907.

- Hiervon sind ausgenommen
- a. die Aufbewahrung kleiner Quantitäten Carbid (bis auf 5 kg.);
  - b. der Betrieb von Apparaten-Modellen in den Werkstätten der Fabrikanten, sofern derselbe nicht länger als einen Monat dauert;
  - c. die Verwendung von Carbid und Acetylen zu Studien und Lehrzwecken an höheren Schulen und öffentlichen Laboratorien.

**§ 2.** Wer Carbid (Beagid, Acetylith etc.) lagern oder wer eine gewerbliche Anlage zur technischen Verwendung von Acetylen errichten will, ist verpflichtet, die durch § 24 des oben angeführten Gesetzes vorgeschriebene Publikation zu erlassen und die gesetzliche Bau- und Einrichtungsbewilligung auszuwirken. Dem Gesuche für diese Bewilligung sind eine Planskizze der betreffenden Lokale mit Angabe der Zweckbestimmung der umgebenden Lokalitäten, eine Beschreibung der Apparate in bezug auf Größe und Konstruktionsart (System u. s. w.) und die Bedienungsvorschriften beizulegen. Betriebe, welche diese Bewilligung nicht besitzen, sind untersagt.

**§ 3.** Die Aufbewahrung von Calciumcarbid darf nur in luft- und wasserdicht verschlossenen Metallgefäßen geschehen.

**§ 4.** Alle Carbidgefäße sollen mit der auf rotem Grund angebrachten, leicht sichtbaren, deutlichen Aufschrift versehen sein:

«Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten.»

**§ 5.** In einem Raum, der einen Acetylen-Entwicklungsapparat enthält, dürfen nicht mehr als 100 kg. Carbid aufbewahrt werden.

**§ 6.** Die Lagerung von Quantitäten bis auf 500 kg. Carbid hat in ausschließlich hierzu bestimmten, abgeschlossenen, trockenen, hellen und gut ventilierbaren Räumen zu geschehen.

23. Oktober  
1907.

**§ 7.** Die Lagerung von über 500 kg. Carbid hat in nicht bewohnten Gebäuden mit harter Bedachung zu geschehen, welche im übrigen den in § 6 aufgestellten Bedingungen entsprechen.

**§ 8.** Das Betreten eines Carbidraumes oder Magazins mit jeder Art Licht, sowie das Rauchen darin ist verboten. Das Verbot ist durch leicht sichtbaren Anschlag an der Türe bekannt zu machen.

**§ 9.** Für neueinzurichtende Beleuchtungs- und Heizungsanlagen sind nur solche Konstruktionen oder Systeme zulässig, bei denen

- a. das Acetylen unter keinem höhern als dem gewöhnlichen Arbeits- oder Betriebsdruck hergestellt und aufbewahrt wird, die Apparate also für keinen höhern Druck eingerichtet sind, als zur Verteilung des Gases im Rohrleitungsnetz und für genügende Flammengröße erforderlich ist;
- b. das Carbid zum Zwecke der Gasentwicklung in einen Überschuß von Wasser gebracht wird.

**§ 10.** Die Verwendung von komprimiertem, flüssigem oder mit Luft gemischtem Acetylen ist untersagt.

**§ 11.** Tragbare Acetylenlampen dürfen nur dann gestattet werden, wenn solche Apparate die Bedingungen für absolute Gefahrlosigkeit in sich schließen (Acetylenlaternen für Fahrräder und Automobile, Lampen für Projektionsapparate u. s. w.).

23. Oktober  
1907.

**§ 12.** Für die vorübergehende Installation von Anlagen zur Beleuchtung mittelst Acetylen im Freien bei guter Einfriedung finden die Vorschriften des § 2 dieser Verordnung nicht Anwendung.

**§ 13.** Apparate zur Erzeugung und Aufbewahrung des Acetylens sollen genügend solid konstruiert sein.

Die Verwendung von Kupfer ist hierfür untersagt; dagegen sind Kupferlegierungen gestattet.

An jedem Apparat zur Erzeugung von Acetylen soll ein leicht zugänglicher Hahn zum Aufsetzen eines Manometers bei Druckproben angebracht sein.

An jedem Acetylenvorratsgefäß (Gasbehälter) muß ein Übergasungsrohr angebracht sein, das ins Freie führt.

Auch soll auf dem Gasbehälter dessen Kubikinhalt angegeben sein.

**§ 14.** An ein Lokal zur Aufstellung eines Acetylenentwicklers (Apparatenraum) werden folgende bauliche Anforderungen gestellt:

- a. Der Raum muß abgeschlossen, trocken, genügend vom Tageslicht erhellt, frostfrei (gegen Kälte hinreichend geschützt) und gut ventilierbar sein.
- b. Die Türen müssen nach außen aufgehend angeschlagen sein.
- c. Künstliche Beleuchtung darf nur von außen durch gasdicht eingekittete Fensterscheiben hindurch stattfinden.
- d. Der Raum muß genügend groß sein, so daß der Apparat rings umgangen werden kann.
- e. Die Entlüftungsvorrichtungen der Apparatenräume und der Apparate müssen über das Dach hinaus derart ins Freie geführt werden, daß die abziehenden Gase und Dünste nicht in angrenzende Räume ge-

23. Oktober  
1907.

langen oder die Nachbarschaft belästigen. Die Einführung von Entlüftungsrohren in Kamine ist verboten.

**§ 15.** Apparatenräume dürfen zu keinen andern Zwecken (außer noch zur Lagerung von Carbid bis zu 100 kg.) verwendet, weder mit Licht noch mit brennenden Zigarren oder Tabakspfeifen betreten werden, was durch leicht sichtbaren Anschlag an den Türen bekannt zu geben ist.

**§ 16.** Die Rückstände der Acetylenbereitung (Kalkhydrat) müssen so verwahrt oder beseitigt werden, daß durch dieselben keine Schädigung oder Belästigung eintreten kann.

**§ 17.** Für die zuverlässige und sachkundige Bedienung und Überwachung von Acetylenapparaten ist der Besitzer derselben verantwortlich.

Bei jedem Apparat ist eine leicht verständliche Instruktion über dessen Bedienung in sichtbarer Weise anzubringen.

**§ 18.** Jede Bewilligung zum Betriebe einer Acetylenanlage bezieht sich nur auf die im Gesuche bezeichneten Lokale und Apparate. Jede spätere Veränderung an denselben muß erneuert angezeigt und von der Ortspolizeibehörde kontrolliert werden.

**§ 19.** Die Regierungsstatthalterämter sorgen für periodische Kontrolle sämtlicher konzessionierter Acetylenanlagen durch Fachbeamte oder andere Sachverständige, wofür die Besitzer eine mäßige Taxe zu entrichten haben.

**§ 20.** Bei bereits bestehenden Acetylenanlagen, welche den Vorschriften dieser Verordnung im Zeitpunkt ihres

23. Oktober Inkrafttretens nicht entsprechen, sind Umänderungen nur  
1907. dann zu verlangen, wenn sie in ihrer Konstruktion und  
ihrem Betrieb als feuergefährlich erachtet werden. In  
diesem Falle sind die nötigen Fristen zur Ausführung ein-  
zuräumen.

**§ 21.** Die Übertretung der Vorschriften dieser Ver-  
ordnung unterliegt den in § 95 des Gewerbegesetzes vom  
7. November 1849 angedrohten Strafen.

**§ 22.** Diese Verordnung tritt nach erfolgter Publi-  
kation im Amtsblatt in Kraft. Sie ist in die Gesetzes-  
sammlung aufzunehmen. Durch dieselbe wird die Verord-  
nung vom 14. April 1897 betreffend die Herstellung und  
Verwendung des Acetylengases aufgehoben.

Bern, den 23. Oktober 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kläy,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



## Verordnung

23. Oktober  
1907.

betreffend

### die Aufbewahrung und Behandlung von Benzin im Automobil-, Motorrad- und Motorbootverkehr.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ergänzung der Verordnung vom 29. Juli 1907  
betreffend den Verkehr mit leicht entzündbaren und ex-  
plosionsfähigen Stoffen;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

**§ 1.** Die Lagerung und Verwendung von Benzin,  
Naphtha und andern Petroleum-Essenzen im Automobil-,  
Motorrad- und Motorbootverkehr, sowie das Einstellen von  
Automobilen mit ganz oder teilweise gefülltem Benzin-  
behälter in überdeckte Räume untersteht der polizeilichen  
Aufsicht und insbesondere den nachfolgenden Bestim-  
mungen.

**§ 2.** Wer zu dem genannten Zwecke mehr als den  
in der Verordnung vom 27. Juli 1907 betreffend den Ver-  
kehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen  
gestatteten Vorrat an Benzin lagern oder Automobile mit  
mehr als dem dort festgesetzten Vorrat Benzin andauernd  
einstellen will, ist verpflichtet, hierfür bei der Ortspolizei-  
behörde um eine Bewilligung nachzusuchen.

23. Oktober  
1907.

**§ 3.** Das Gesuch um diese Bewilligung muß folgende Angaben enthalten:

- a. Bezeichnung der Art und Zahl der Motorfahrzeuge, für welche das zu lagernde Benzin bestimmt ist (Personen-, Lastautomobil, Motorrad, Motorboot u. s. w.);
- b. maximales Quantum des benötigten Benzins
  - 1. für den Benzinbehälter des Fahrzeuges;
  - 2. als Vorrat außerhalb desselben;
- c. einfache Grundrißskizze des Aufbewahrungsraumes für Benzin und bei Automobilen auch des Einstellraumes im Maßstab von 1 : 100, sowie Maßangabe und Beschreibung dieser Räume im Sinne von §§ 5 und 10.

**§ 4.** Die Ortspolizeibehörde kann vor dem Entscheid über das Gesuch das Gutachten eines Sachverständigen einholen.

Die Kosten der fachmännischen Untersuchung, sowie eine Gebühr von Fr. 2 für die Bewilligung, sind vom Gesuchsteller zu bezahlen.

Einstell- und Lagerräume dürfen vor Erteilung der Bewilligung nicht in Gebrauch genommen werden.

**§ 5.** An die Räume, in welchen Automobile mit ganz oder teilweise gefülltem Benzinbehälter für gewöhnlich untergebracht werden sollen, werden folgende bauliche Anforderungen gestellt:

- a. harter Boden (Steine oder Beton) mit allseitigem Gefälle gegen die Mitte des Raumes, oder anderweitiger Sicherung gegen das Überfließen von Benzin nach außen, unter Ausschluß jeder Verbindung mit offenen Kanälen oder Dohlen;

- b. bis auf die Höhe von einem Meter massive oder mit feuersicherem Material bekleidete Wände. Für bereits bestehende Einstellräume kann ein solider Kalkanstrich als genügend bezeichnet werden. Türen müssen auf die gleiche Höhe mit Eisenblech beschlagen sein;
- c. genügende Ventilation und Belichtung.

23. Oktober  
1907.

**§ 6.** In Einstellräumen darf Benzin bis zu einem Quantum von 150 kg., den Inhalt des Fahrzeugbehälters nicht inbegriffen, ausschließlich in explosionssicheren Blechgefäßen von höchstens 30 kg. Inhalt, aber nicht in Fässern, aufbewahrt werden.

**§ 7.** Gebrauchte, mit Fett, Öl oder Benzin getränkete Putzlappen und Putzwolle müssen in einem gedeckten Eisengefäß aufbewahrt werden.

**§ 8.** Die Einstellräume dürfen nur mit den Laternen der Fahrzeuge oder mit Sicherheitslampen künstlich beleuchtet werden.

Der Gebrauch von offenem Licht und das Rauchen sind in diesen Räumen überhaupt untersagt. Benzin darf nur bei Tageslicht aus den Vorratsgefäßen in die Behälter der Fahrzeuge abgefüllt werden.

**§ 9.** Die Benzinbehälter der Automobile müssen an einer leicht zugänglichen Stelle mit einem Abstellhahn versehen sein, welcher beim Einstellen des Fahrzeuges abgeschlossen werden muß.

**§ 10.** Unter den nachstehenden baulichen Bedingungen ist es gestattet, für den Automobil- und Motorbootverkehr einen Vorrat von höchstens 600 kg. Benzin in Blechgefäßen (Fässer oder Flaschen) mit Sicherheitsvorrichtung (§ 13) zu lagern:

23. Oktober  
1907.

- a. in einem feuersicheren Raume innerhalb eines massiv gebauten Kellers oder eines zu ebener Erde gelegenen Magazins;
- b. in einem für sich bestehenden feuersicheren Raume außerhalb eines andern Gebäudes;
- c. in einer massiv erstellten und zugedeckten Grube außerhalb eines Gebäudes, dessen nächste Wand aber massiv oder mit unverbrennbarem Material bekleidet sein muß.

Als feuersicher gilt nur der Raum, welcher in bezug auf die Konstruktion die in § 7 der Verordnung vom 29. Juli 1907 angeführten Bedingungen erfüllt.

Andere leicht entzündbare oder explosionsfähige Stoffe dürfen im gleichen Raume nicht aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung eines größern Vorrats von Benzin gelten die Vorschriften der Verordnung vom 29. Juli 1907.

**§ 11.** Das Betreten der in § 10 genannten Lagerräume von Benzin mit brennendem Licht oder brennendem Tabak ist untersagt.

Die Entnahme von Benzin ist nur bei Tageslicht gestattet.

**§ 12.** Die in §§ 7, 8 und 11 enthaltenen Vorschriften und Verbote sind durch leicht sichtbaren Anschlag an den Eingangstüren solcher Lokale bekannt zu machen.

Die nötige Anzahl der bezüglichen Plakate werden dem Eigentümer des Lokals gleichzeitig mit der Bewilligung von der Ortspolizeibehörde zugestellt.

**§ 13.** Alle Benzingefäße müssen mit einer erprobten Sicherheitsvorrichtung gegen Explosionsgefahr versehen sein. Die Direktion des Innern entscheidet, ob ein in

Vorschlag gebrachtes System dieser Vorrichtung angewendet werden darf. 23. Oktober 1907.

**§ 14.** Die Besitzer von bereits bestehenden Einstellräumen für Automobile und Aufbewahrungsräumen für Benzin im Automobil-, Motorrad- und Motorbootverkehr haben innert vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung die in §§ 2 und 3 vorgesehene Bewilligung nachzusuchen.

**§ 15.** Gegen alle Verfügungen, welche die Ortspolizeibehörde in Vollziehung der Vorschriften dieser Verordnung trifft, kann von den Beteiligten innerhalb 14 Tagen, von der Eröffnung derselben an gerechnet, der Rekurs an die Direktion des Innern erklärt werden. Gegen den Entscheid der Direktion des Innern ist innerhalb der gleichen Frist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.

**§ 16.** Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 15 der Verordnung vom 27. Juli 1907 betreffend den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen bestraft.

**§ 17.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 23. Oktober 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kläy,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

30. Oktober  
1907.

## Verordnung

betreffend

den Brotverkauf.

Abänderung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Betracht, daß das in § 2, Absatz 1, der Verordnung vom 22. Juli 1893 betreffend den Brotverkauf allgemein vorgeschriebene Vorwägen des Brotes bei Lieferungen in das Haus ziemlichen Schwierigkeiten begegnet und diese Vorschrift daher in bezug auf Brotlieferungen in das Haus kaum durchführbar ist;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

1. Der § 2, Absatz 1, der Verordnung vom 22. Juli 1893 betreffend den Brotverkauf erhält folgenden Zusatz: Das in das Haus gelieferte Brot ist nur dann vorzuwägen, wenn der Käufer es verlangt und dem Bäcker eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Wage nebst zugehörigen Gewichten zur Verfügung stellt.

2. Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft; derselbe ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen. 30. Oktober 1907.

Bern, den 30. Oktober 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kläy,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

2. November  
1907.

## Verordnung

betreffend

### besondere Bestimmungen über die kaufmännische Berufslehre.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März  
1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre;  
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

**§ 1.** Vor dem zurückgelegten 14. Altersjahr darf  
kein Jüngling und keine Tochter im kaufmännischen Beruf  
als Lehrling aufgenommen werden.

**§ 2.** Jede dauernde Beschäftigung im kaufmännischen  
Beruf fällt ohne weiteres unter den gesetzlichen Begriff der  
kaufmännischen Berufslehre, sobald es sich um Leute unter  
20 Jahren handelt, die nicht vorher schon irgendwo eine  
landesübliche kaufmännische Lehre beendigt haben. Aus-  
genommen hiervon sind einzig die als Magaziner, Packer  
und Ausläufer zu bezeichnenden Personen, sowie Laden-  
töchter, die nicht mit Bureauarbeiten beschäftigt werden.  
Im Zweifelsfalle entscheidet die Direktion des Innern.

§ 3. Für den Lehrvertrag ist entweder das amtliche kantonale oder das Formular des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins zu verwenden. Der Lehrvertrag hat die gesetzlichen Angaben zu enthalten, wobei folgendes zu berücksichtigen ist:

2. November  
1907.

- a. Die Dauer der kaufmännischen Lehre beträgt in der Regel 3 Jahre. Es steht aber im Ermessen des Lehrmeisters, 2 Jahre Lehrzeit vertraglich zu vereinbaren, wenn der Lehrling wenigstens 1 Jahr eine Handelschule mit Erfolg besucht hat. Bei Abiturienten von Handelsschulen, welche die kantonale Maturität bestanden haben, kann die Lehrzeit auf ein Jahr festgesetzt werden.
- b. Die tägliche Arbeitszeit der kaufmännischen Lehrlinge soll jene des ständigen kaufmännischen Personals im Geschäft um nicht mehr als eine Stunde überschreiten, darf aber in der Regel nicht mehr als 10 Stunden betragen. Die Lehrlinge über 15 Jahre dürfen ausnahmsweise in Zeiten von Arbeitsüberhäufung bis 66 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
- c. Die Zahl der Lehrlinge ist in dem Sinne beschränkt, daß ein Geschäft nicht mehr Lehrlinge als Prinzipale und kaufmännische Angestellte beschäftigen darf. Maximum 15 Lehrlinge.
- d. Zur Absolvierung der Fortbildungsschule ist der Lehrling an den mit Abendunterricht belasteten Tagen spätestens um 7 Uhr zu entlassen.
- e. An Sonn- und hohen Feiertagen soll der kaufmännische Lehrling in der Regel nicht in Anspruch genommen werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen des Gesetzes über Sonntagsruhe und der bezüglichen Vorschriften der Gemeinden.

2. November  
1907.

- f.* Im Lehrvertrag ist festzusetzen, in welchem Umfang ein Ausfall in der Lehrzeit nachzuholen ist. Dabei dürfen ordentlicher Militärdienst, berechtigte Absenzen bis zu 3 Tagen, sowie unverschuldet Krankheit von verhältnismäßig kürzerer Dauer nicht in Berechnung gezogen werden.
- g.* Die im Gesetz vorgesehenen Ferientage werden für die kaufmännische Berufslehre auf ein Minimum von jährlich einer Woche festgesetzt.

**§ 4.** Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre bestraft.

**§ 5.** Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 2. November 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kläy,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



# Staatsverfassung

3. November  
1907.

des

## Kantons Bern.

### Revision der Artikel 50—52 und 56—62.

**Das Volk des Kantons Bern,**

in Anwendung von Art. 93, 101 und 102, Alinea 1 und 2, der Staatsverfassung,

beschließt:

Die Artikel 50 bis 52 und 56 bis 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 werden aufgehoben und durch folgende Artikel ersetzt:

**Art. 50.** Für die Verhandlungen vor den Gerichten wird als Regel der Grundsatz der Öffentlichkeit und der Mündlichkeit aufgestellt. Ausnahmen gestattet die Gesetzgebung.

Alle Urteile sollen motiviert werden.

**Art. 51.** Kein richterliches Urteil darf von der gesetzgebenden oder einer Verwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden, vorbehältlich Art. 26, Ziffer 17.

3. November  
1907.

**Art. 52.** Für das ganze Staatsgebiet wird ein Obergericht eingesetzt.

**Art. 56.** In den Amtsbezirken wird die Gerichtsbarkeit durch die Gerichtspräsidenten und die Amtsgerichte ausgeübt.

**Art. 57.** Der Präsident, sowie die Mitglieder und die ordentlichen Ersatzmänner des Amtsgerichtes werden von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirkes gewählt.

Die Amts dauer ist vier Jahre.

Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amts dauer statt.

**Art. 58.** Die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichtes erhalten für ihre Verrichtungen eine Entschädigung, welche durch Dekret des Großen Rates bestimmt wird.

**Art. 59.** Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes sollen beide Landessprachen kennen und sowohl sie als die Gerichtspräsidenten ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen.

**Art. 60.** Der Gesetzgebung steht es zu, Gewerbe- und Handelsgerichte einzuführen.

**Art. 61.** Für die Verwaltung der Strafrechtspflege werden neben den übrigen Gerichten Geschwornengerichte eingesetzt.

Alle politischen Straffälle und die vom Gesetz bezeichneten Preßdelikte sollen von den Geschwornengerichten beurteilt werden.

**Art. 62.** Die nähere Organisation und die Kompetenzen der Gerichte werden durch das Gesetz bestimmt.

3. November  
1907.

In denjenigen Amtsbezirken, in denen die ordentliche Organisation der Gerichtsbehörden nicht ausreicht, kann dieselbe durch Dekret des Grossen Rates besonders gestaltet werden.

### Übergangsbestimmung.

Die gegenwärtigen Gerichtspräsidenten, welche kein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode in Funktion. Sie sind noch für eine fernere Periode wählbar.

Bern, den 28. Mai 1907.

Im Namen des Grossen Rates,  
der Präsident  
**Steiger**,  
der Staatsschreiber  
**Kistler**.

---

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. November 1907,

beurkundet hiermit:

Die revidierten Artikel 50—52 und 56—62 der Staatsverfassung sind mit 41,951 gegen 31,511, also mit einem Mehr von 10,440 Stimmen angenommen worden.

3. November  
1907.

Demgemäß wird verfügt:

Die neuen Artikel 50—52 und 56—62 der Staatsverfassung sind in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. November 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kläy,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



## G e s e t z

3. November  
1907.

betreffend

### den bedingten Straferlass.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

**Art. 1.** Wenn auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen des bernischen Rechtes jemand zu einer die Dauer eines Jahres nicht erreichenden Freiheitsstrafe verurteilt wird, so kann der urteilende Richter den bedingten Erlaß des Strafvollzuges aussprechen, wenn die folgenden Voraussetzungen zusammentreffen:

1. wenn der Täter nach seinem Vorleben, nach seinem Charakter und seiner Tat als der Vergünstigung würdig erscheint, insbesondere wenn er zum ersten Mal wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird;
2. wenn er den Schaden, soweit seine Mittel dazu ausreichten, ersetzt hat;
3. wenn er bisher weder in der Schweiz noch im Auslande wegen einer in bernischen Gesetzen mit Zuchthaus bedrohten Handlung verurteilt worden ist;

3. November  
1907.

4. wenn er nicht innerhalb der letzten 5 Jahre vor Begehung der Tat in der Schweiz oder im Ausland wegen der nämlichen oder einer gleichartigen Handlung verurteilt worden ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Richter bei einer Verurteilung zu Geldbuße den bedingten Erlaß des Strafvollzuges aussprechen für den Fall, daß gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wegen Armut des Verurteilten eine Umwandlung der Buße in Gefängnis oder öffentliche Arbeiten eintritt.

**Art. 2.** Wird der bedingte Erlaß des Strafvollzuges ausgesprochen, so ist dem Verurteilten im Urteil eine Probezeit aufzuerlegen.

Die Probezeit beträgt zwei bis fünf Jahre und wird innerhalb dieser Grenzen, unter Würdigung der Umstände des Falles und des Charakters des Täters, im Urteil bestimmt. Der Richter kann den Verurteilten unter Schutzaufsicht stellen.

Außerdem kann der Richter, je nach den Umständen, dem Verurteilten die Weisung erteilen, während der Probezeit sich von geistigen Getränken zu enthalten oder den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen.

**Art. 3.** Der bedingt ausgesprochene Straferlaß muß widerrufen werden, wenn der Verurteilte wegen einer während der Probezeit im Kanton Bern oder auswärts begangenen, in bernischen Strafgesetzen mit Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen Handlung verurteilt wird. Ausnahmsweise ist jedoch der Richter befugt, den Widerruf nicht zu verfügen, wenn die letzte strafbare Handlung geringfügiger Art ist.

Der Straferlaß kann auch widerrufen werden, wenn  
der Verurteilte einer ihm vom Richter erteilten Weisung  
zuwiderhandelt. 3. November 1907.

**Art. 4.** Während der Probezeit ruht die Verjährung  
derjenigen ausgesprochenen Strafen, welche während der  
richterlich bestimmten Probezeit verjähren würden; sie  
beginnt aber mit dem Widerruf des Straferlasses.

**Art. 5.** Der bedingte Straferlaß umfaßt auch die  
Nebenstrafe mit Ausnahme der Geldbuße (siehe Art. 1,  
letztes Alinea, oben), der Konfiskation einzelner Gegen-  
stände und des Wirtshausverbotes. Ebenso wird die Ver-  
urteilung zu Zivilentschädigung, Interventions- und Staats-  
kosten durch den bedingten Straferlaß nicht berührt.

**Art. 6.** Der Richter kann den bedingten Straferlaß  
auf einen dahinzielenden Antrag des Angeklagten oder der  
Staatsanwaltschaft oder von Amtes wegen aussprechen.

**Art. 7.** Der Widerruf erfolgt auf den Antrag der  
Staatsanwaltschaft oder von Amtes wegen durch Urteil  
desjenigen Gerichtes, das den bedingten Erlaß ausgesprochen  
hat. Das Gericht entscheidet zuvor darüber, ob eine kontra-  
diktatorische Verhandlung stattzufinden hat.

**Art. 8.** In Fällen, die von den Assisen oder der  
Kriminalkammer ohne Zuziehung der Geschworenen beurteilt  
werden, steht die Entscheidung über Gewährung und  
Widerruf des bedingten Straferlasses der Kriminalkammer zu.

**Art. 9.** Auf die Urteile über Erteilung oder Abschlag  
und über Widerruf des bedingten Straferlasses finden die  
Bestimmungen des Strafverfahrens über die Rechtsmittel  
entsprechende Anwendung. Die Appellation ist zulässig,  
wenn die Hauptsache appellabel ist.

3. November  
1907.

**Art. 10.** Die Verurteilung, der bedingte Straferlaß, dessen Widerruf und das Dahinfallen der Strafe werden in das Strafregister eingetragen; jedoch dürfen diese Eintragungen nur bei einer neuen Strafuntersuchung mitgeteilt und nur bei einer Strafverurteilung verwertet werden.

**Art. 11.** Der Große Rat wird auf dem Dekretswege Bestimmungen erlassen

1. über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht und die Stellung des Staates zu privaten Bestrebungen dieser Art;
2. über die bedingte Entlassung von Sträflingen;
3. über die Führung und Benutzung der Strafregister.

**Art. 12.** Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Es findet Anwendung auf alle Strafprozesse, in welchen im Zeitpunkte seines Inkrafttretens ein rechtskräftiges Endurteil noch nicht gefällt ist.

Bern, den 20. Mai 1907.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Steiger,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

3. November  
1907.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. November 1907,

**beurkundet:**

Das Gesetz betreffend den bedingten Straferlaß ist mit 44,875 gegen 29,521 Stimmen, also mit einem Mehr von 15,354 Stimmen angenommen worden.

**Demgemäß wird verfügt:**

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. November 1907.

**Im Namen des Regierungsrates**

**der Präsident**

**Kläy,**

**der Staatsschreiber**

**Kistler.**

3. November  
1907.

## G e s e t z

betreffend

### Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus.

Der Große Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschließt:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

**Art. 1.** Beim Auftreten der Reblaus im Kantonsgebiet trifft der Regierungsrat, beziehungsweise die Direktion der Landwirtschaft, die erforderlichen Vorkehren zur Bekämpfung derselben.

**Art. 2.** Der Direktion der Landwirtschaft wird als beratende Behörde eine kantonale Kommission für Weinbau beigeordnet, welche in allen wichtigen Fragen ihr Gutachten abzugeben hat.

**Art. 3.** Für die Leitung und Beaufsichtigung aller mit der Bekämpfung der Reblaus zusammenhängenden Arbeiten wird ein kantonaler Reblauskommissär ernannt, dem nötigenfalls ein oder mehrere Adjunkte beigegeben werden können. Die Wahl dieses Kommissärs, sowie der Adjunkte, und die Festsetzung ihrer Amtsdauer und Bezahlung ist Sache des Regierungsrates.

**Art. 4.** In jeder weinbautreibenden Gemeinde wird vom Gemeinderat eine aus Sachverständigen bestehende

Rebkommission von 3 bis 7 Mitgliedern gewählt. Diese Kommission ist ein Organ der Ortspolizeibehörde und deren Mitglieder sind Polizeiangestellte im Sinne des Gesetzes vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen.

3. November  
1907.

**Art. 5.** Den Rebkommissionen liegt ob, die Reben ihrer Gemeindebezirke alljährlich in der Zeit vom 1. Juli bis 15. August auf das Vorhandensein der Reblaus zu untersuchen. Für die Ausführung dieser Untersuchungen erhalten sie durch den kantonalen Reblauskommissär die nötigen Weisungen, denen sie gewissenhaft nachzuleben haben. Von jedem entdeckten Reblausherd, sowie bei Verdacht eines solchen, haben sie den Kommissär unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

**Art. 6.** Die in den Art. 3 und 4 bezeichneten Beamten (sofern eine Kommission in Betracht fällt, deren einzelne Mitglieder) haben bei Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufsicht die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei (Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen, Art. 38 u. ff.).

**Art. 7.** Die Grundeigentümer, Pächter und Rebleute sind gehalten, bei Krankheitsscheinungen in ihren Reben, die auf das Vorhandensein der Reblaus schließen lassen, der Rebkommission zu Handen des Reblauskommissärs unverzüglich Anzeige zu machen.

**Art. 8.** Die durch dieses Gesetz eingesetzten Aufsichtsorgane sind berechtigt, die Reben zu jeder Zeit zu betreten.

## II. Bekämpfung der Reblaus und Rekonstitution der Reben.

**Art. 9.** Ist das Vorhandensein der Reblaus an irgend einem Orte des Kantons festgestellt, so hat der kantonale

3. November 1907. Reblauskommissär unter Anzeige an die Direktion der Landwirtschaft die Vorkehren zur Bekämpfung sofort zu treffen.

**Art. 10.** Die Bekämpfungsarbeiten werden nach Maßgabe der jeweilen geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften durchgeführt.

Aus den infizierten Rebparzellen dürfen keine Gegenstände entfernt, die Rebstöcke samt Wurzelwerk und Stickel müssen auf Ort und Stelle vernichtet werden.

**Art. 11.** Die Kosten der Bekämpfung trägt der Staat, dem auch der bezügliche Bundesbeitrag zufällt.

**Art. 12.** Die Bekämpfung der Reblaus hat vorläufig bei allen Bestockungsarten stattzufinden. Der Regierungsrat wird indessen ermächtigt, nach Anhörung der Weinbaukommission und des kantonalen Reblauskommissärs, durch spezielle Verordnung die Bekämpfung für das ganze Rebgebiet, oder für einzelne Gemeindebezirke, oder für bestimmte abgegrenzte Teile von solchen bei Reben mit widerstandsfähigen Unterlagen einzustellen.

**Art. 13.** Der Staat unterstützt die Wiederanpflanzung der phylloxerierten Rebparzellen mit widerstandsfähigen Unterlagen.

Zu diesem Zweck hat der Regierungsrat insbesondere dafür zu sorgen, daß für die Wiederanpflanzung der gerodeten Grundstücke rechtzeitig die genügende Anzahl veredelter, widerstandsfähiger Setzlinge entweder aus vom Staate kontrollierten einheimischen, oder — wenn diese nicht genügen — durch Bezug von auswärtigen, ebenfalls unter Kontrolle stehenden Pflanzschulen zu möglichst billigem Preise an die Rebbesitzer abgegeben werden.

Die Beschaffung und Abgabe widerstandsfähiger Setzlinge für die Bepflanzung nicht phylloxerierter Reben ge-

schieht ebenfalls unter staatlicher Kontrolle und zwar zum Selbstkostenpreis. 3. November 1907.

Für jede Bepflanzung einer Rebparzelle mit widerstandsfähigen Reben bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates.

### III. Entschädigungen.

**Art. 14.** Wenn beim Auftreten der Reblaus infolge der Anwendung von eidgenössischen oder kantonalen Gesetzesvorschriften Reben zerstört werden, so ist hierfür dem Eigentümer zu vergüten

1. der Ausfall der hängenden Ernte;
2. ein Beitrag bis zu 50 % der Kosten der Wiederanpfanzung.

Sofern der Stand des Rebstocks es gestattet, kann in Fällen besonderer Hülfsbedürftigkeit der Beitrag bis auf 60 % bemessen werden.

**Art. 15.** Die Vergütung des Ausfalles der hängenden Ernte übernimmt der Staat, dem auch der bezügliche Bundesbeitrag zufällt.

Der Beitrag an die Kosten der Wiederanpfanzung wird aus dem kantonalen Rebstocks bestritten.

**Art. 16.** Wenn alte Reben in einer durch die Reblaus bedrohten Lage, anlässlich der normalen Erneuerung, mit widerstandsfähigen Setzlingen bepflanzt werden, so erhält der Eigentümer an die durch diese Bepflanzung verursachten Mehrkosten einen Beitrag bis auf 15 Fr., in Fällen besonderer Hülfsbedürftigkeit bis auf 20 Fr. per Are aus dem kantonalen Rebstocks.

Über die Frage, ob die Voraussetzungen zur Ausrichtung des Beitrages vorhanden sind, sowie über die

3. November 1907. Höhe desselben entscheidet der Regierungsrat. Die Auszahlungen sollen, soweit möglich, Ende Jahres erfolgen.

**Art. 17.** Der kantonale Rebonds wird gegründet und geäufnet

1. aus den Beiträgen der Gesamtheit der Rebbesitzer;
2. aus dem Bundesbeitrag an die gemäß Art. 15, Abs. 2, und Art. 16 verabfolgten Entschädigungen;
3. aus einem Staatsbeitrag, welcher jährlich vom Großen Rat festgesetzt wird.

Der Große Rat wird über die Organisation dieses Fonds in einem Dekret die erforderlichen Bestimmungen aufstellen; er wird auch die Höhe der von den Eigentümern auf Grundlage der Grundsteuerschatzung des Rebareals zu leistenden Beiträge für jedes Jahr festsetzen, wobei als Maximum 1 % der Grundsteuerschatzung gelten soll.

#### IV. Straf- und Schlussbestimmungen.

**Art. 18.** Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes absichtlich oder fahrlässigerweise zuwiderhandelt, wer die vollziehenden Organe an der Ausübung der ihnen gesetzlich zustehenden Verrichtungen stört oder hindert, oder ihren Anordnungen sich nicht fügt, ist, sofern nicht schärfere Bestimmungen des Strafgesetzbuches zutreffen, mit einer Buße von 5 Fr. bis 500 Fr. zu belegen.

Der Fehlbare kann überdies zum Ersatze des verursachten Schadens verurteilt werden. Für denjenigen eigenen Schaden, den er selbst verschuldet, hat er keinen Anspruch auf Ersatz.

**Art. 19.** Gegen säumige oder nachlässige Organe kann vom Regierungsrat auf dem Disziplinarweg eingeschritten und eine Buße bis 50 Fr. verhängt werden.

**Art. 20.** Die Vorschriften des Bundes betreffend die Bekämpfung der Reblaus bleiben vorbehalten.

3. November  
1907.

**Art. 21.** Der Regierungsrat wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes nötigen Verordnungen erlassen, insbesondere eine solche betreffend die Obliegenheiten der vorgesehenen Organe, sowie das Verfahren, welches dieselben bei Ausübung der ihnen übertragenen Funktionen einzuschlagen haben.

**Art. 22.** Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. Januar 1908 in Kraft.

Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. Mai 1907.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Steiger,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. November 1907,

beurkundet hiermit:

Das Gesetz betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus ist mit 48,891 gegen 25,783, also mit einem Mehr von 23,108 Stimmen angenommen worden.

3. November  
1907.

Demgemäß wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. November 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kläy,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**Revision des § 18, Ziffern 3 und 4,  
des Gesetzes vom 15. Juli 1894**

3. November  
1907.

betreffend

**die Aufstellung von Alignementsplänen und von bau-  
polizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden.**

**Der Große Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,**

**beschließt:**

Die Ziffern 3 und 4 des § 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden werden folgendermaßen ergänzt und erweitert:

**3.** Über die Anlage von Straßen, Trottoirs, Brücken, Viadukten, Plätzen, Abzugskanälen, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen und ähnliches, sowie über die Beiträge der Gebäude- und Grundeigentümer an die Erstellung und den Unterhalt solcher Anlagen;

**4. . . .**

Die auf Grundlage dieses Artikels von den Gemeinden erlassenen Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Ist dieselbe erteilt, so genießt die Gemeinde für die auf Grund dieser Vorschriften entstehenden Forderungen, soweit es sich um die Erstellung solcher Anlagen handelt, ein gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden Liegenschaften, das jedoch allen bereits bestehenden Pfandrechten im Range nachgeht.

3. November      Dieser Beschluss tritt nach seiner Annahme durch das  
1907.            Volk in Kraft.

Bern, den 20. Mai 1907.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Steiger**,  
der Staatsschreiber  
**Kistler**.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern**,  
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-  
abstimmung vom 3. November 1907,

beurkundet hiermit:

Die Ergänzung von § 18, Ziffern 3 und 4, des Aline-  
mentsgesetzes vom 15. Juli 1894 ist mit 40,596 gegen  
25,952, also mit einem Mehr von 14,644 Stimmen ange-  
nommen worden.

Demgemäß wird verfügt:

Die Gesetzesergänzung ist in die Gesetzesammlung  
aufzunehmen.

Bern, den 9. November 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kläy**,  
der Staatsschreiber  
**Kistler**.

---

**Kreisschreiben**6. November  
1907.

an die

**Anklagekammer des Kantons Bern, die Beamten  
der Staatsanwaltschaft, sowie sämtliche Unter-  
suchungsrichter und Regierungsstatthalter**

betreffend

**die Auslieferungsverträge mit Deutschland und Italien.**

Laut zwei vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement an die Regierungen der Kantone gerichteten Kreisschreiben hat der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 1, Absatz 4, und Art. 3, Ziffern 13 und 27, des Bundesgesetzes vom 22. Januar 1892 über die Auslieferung gegenüber dem Auslande, durch Gegenseitigkeitserklärungen die Auslieferung von Personen vereinbart:

zwischen der Schweiz und Deutschland wegen des Deliktes der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer der Obhut des Täters anvertrauten Person, und

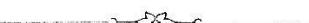
zwischen der Schweiz und Italien wegen des Deliktes des Mißbrauches von Sprengstoffen.

Wir bitten Sie, hiervon Vormerkung nehmen zu wollen.

Dieses Kreisschreiben wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Bern, den 6. November 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kläy,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



19. November  
1907.

## Beschluss des Grossen Rates

betreffend

### die Verschmelzung der Insel- und der Ausser- krankenhaus-Korporation.

Der Große Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt

folgende Abänderung der Art. 2 und 3 des Vergleichs vom  
26. Juni 1841 betreffend die Dotationsangelegenheit:

**Art. 2.** Das Inselspital und das äußere Krankenhaus bilden zusammen eine einzige Korporation. Das gegenwärtige Korporationsgut des äußern Krankenhauses geht mit allen Rechten und Pflichten an die Korporation des Inselspitals über.

**Art. 3.** Das vereinigte Vermögen der beiden Anstalten soll als Korporationsgut ungeschwächt erhalten und stiftungsgemäß verwendet werden. Namentlich sollen die bestehenden Vergabungen und Schenkungen mit besondern Zweckbestimmungen ihrem ursprünglichen Dotationszwecke gemäß Verwendung finden.

Die vorliegende Abänderung tritt, vorausgesetzt, daß 19. November sie auch von der Burgergemeinde Bern angenommen sein wird, mit dem 1. Januar 1908 in Kraft\*).

Bern, den 19. November 1907.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Burren,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

Der Vergleich vom 26. Juni 1841 betreffend die Dotationsangelegenheit hat folgenden Wortlaut:

Zu wissen sei hiermit:

daß, infolge des vom Grossen Rate der Republik Bern durch Beschuß vom 17. Dezember 1840 dem Regierungsrate erteilten Auftrages, mit der Burgergemeinde der Stadt Bern Unterhandlungen zum Zwecke gütlicher Beilegung der verschiedenen, aus den sogenannten Dotationsverhältnissen entsprungenen und seit Jahren obschwebenden Streitigkeiten einzuleiten, zwischen beiden Teilen, nämlich

einerseits

dem Regierungsrate der Republik Bern, namens des Grossen Rates, und  
anderseits

dem Bürgerrate der Stadt Bern, namens der Burgergemeinde von Bern,  
unter dem beidseitigen Vorbehalte der endlichen Ratifikation  
durch den Grossen Rat der Republik Bern und die Burgergemeinde  
der Stadt Bern, folgender

### **Vergleich**

verabredet und in der rechtsgültigsten Form abgeschlossen worden,  
nämlich:

---

\*) Von der Burgergemeinde Bern angenommen am 4. Dezember 1907.

19. November  
1907. Art. 1. Die Finanzverwaltung des Kantons und diejenige der Bürgergemeinde der Stadt Bern verzichten beidseitig auf die ihnen durch die Aussteuerungsurkunde der Stadt Bern vom 20. September 1803 und die Akte über die Bestimmung des Kantonalvermögens vom 15. Juni 1804 zugeschiedenen Eigentums- und Verwaltungsrechte an dem Inselspitale und dem äußern Krankenhouse.

Art. 2 und 3 siehe oben.

Art. 4. Beide Anstalten\*) werden unter die Oberaufsicht der Regierung gestellt, die Organisation bleibt einem besondern Reglemente vorbehalten \*\*), welches von der gegenwärtigen Inseldirektion entworfen und der Genehmigung des Regierungsrates unterlegt werden wird.

Jedoch sollen folgende Hauptbestimmungen in das zu entwerfende Reglement aufgenommen werden:

a. Für die spezielle Aufsicht und Verwaltung dieser beiden Anstalten sind zwei Behörden aufzustellen, eine weitere und eine engere. Erstere wird von der Regierung, letztere von der weiteren Behörde ernannt.

b. Diese beiden Behörden haben dann die sämtlichen Beamten der Insel und des äußern Krankenhauses zu ernennen.

Bis nach Einführung der neuen Organisation besorgt die Inseldirektion die Verwaltung auf bisherigem Fuße.

Art. 5. Obsolet.

Art. 6. Damit der gewünschte Zweck des Fortblühens dieser beiden wohltätigen Anstalten desto eher erreicht und gesichert werde, verpflichten sich beide vertragschließende Teile, dieselben gemeinsam mit einer Summe von einer und einer halben Million Schweizerfranken auszusteuern, wozu jeder Teil die Hälfte, also der Staat Fr. 750,000 und ebenso die Bürgergemeinde von Bern Fr. 750,000 beitragen soll.

Art. 7. Von diesen Fr. 1,500,000 werden eine Million zum Stiftungsfonds der Insel und eine Viertelmillion zum Stiftungsfonds des äußern Krankenhauses verlegt; eine Viertelmillion hingegen wird mit besonderer Rücksicht auf das Bedürfnis eines Irrenspitals, zur Erweiterung beider Anstalten bestimmt.

Art. 8. Die Bürgergemeinde der Stadt Bern wird von dem von ihr zur Aussteuerung der Insel- und äußern Krankenhaus-Korporation

\*) Nunmehr die Inselkorporation; vgl. Art. 2 und 3 oben.

\*\*) Organisationsreglement der Insel- und Ausserkrankenhaus-Korporation vom 10. Dezember 1897 (nicht in der Gesetzessammlung).

zu leistenden Beiträge von Fr. 750,000 eine Summe von Fr. 500,000 19. November  
 nach Verfluß eines Jahres von der endlichen Genehmigung gegen- 1907.  
 wärtigen Vergleiches hinweg bezahlen oder diese Summe vom näm-  
 lichen Zeitpunkte an mit vier vom Hundert jährlich verzinsen und  
 über die Art der Abbezahlung derselben sich mit der Inselverwaltung  
 verständigen. Die übrigen Fr. 250,000 hingegen wird die Bürger-  
 gemeinde der Stadt Bern von nun an zu Handen der Insel- und  
 äußern Krankenhaus-Korporation für den im Art. 7 bestimmten Zweck  
 der Erweiterung beider Anstalten verfügbar halten und nach Maß-  
 gabe des Bedürfnisses, jedoch ohne Zins und unter Anrechnung der  
 dem äußern Krankenhause bereits geschenkten Fr. 25,000 laut Art. 9  
 hiernach an die Behörde abliefern.

Art. 9. Die Finanzverwaltung des Staates hingegen wird ihren  
 zur Aussteuerung der Insel- und äußern Krankenhaus-Korporation  
 zu liefernden Beitrag von Fr. 750,000 dadurch leisten, daß sie die  
 infolge Großeratsbeschlusses vom 15. Januar 1831 und Übereinkunft  
 vom 27. Juli 1831 dem äußern Krankenhause geschenkten Fr. 250,000  
 in dieser Anstalt und ebenso von der infolge Übereinkunft vom 19. Sep-  
 tember 1829 und laut des hiervor erwähnten Großeratsbeschlusses der  
 Insel geschenkten Million einen Betrag von Fr. 500,000 beim Insel-  
 fonds läßt. Über die übrigen Fr. 500,000 bleibt dem Staate die  
 fernerne Verfügung vorbehalten, in dem Sinne jedoch, daß, wenn er  
 gutfinden sollte, dieselben zurückzuziehen, dannzumal die infolge  
 Übereinkunft vom 27. Juli 1831 dem äußern Krankenhause durch  
 die Bürgergemeinde von Bern geschenkten Fr. 25,000 dieser letztern  
 ebenfalls mittelst Anrechnung an die laut Art. 7 zur Erweiterung  
 der Anstalten bestimmten Fr. 250,000 restituiert werden sollen.

Art. 10. Die Finanzverwaltung des Kantons und diejenige der  
 Bürgergemeinde der Stadt Bern verzichten beidseitig auf die ihnen  
 durch die Aussteuerungsurkunde der Stadt Bern vom 20. September  
 1803 und die Akte über die Bestimmung des Kantonalvermögens vom  
 15. Juni 1804 zugesicherten Eigentums- und Verwaltungsrechte an  
 der sogenannten Mushafenstiftung und dem sogenannten Schulsäckel.

Art. 11. Die Regierung übernimmt die stiftungsgemäße Ver-  
 waltung und Verwendung des diesen beiden Stiftungen angehörenden  
 Vermögens mit Beibehaltung abgesonderter Rechnungsführung. Das-  
 selbe soll mit dem Staatsvermögen nicht vermengt, sondern fernerhin  
 als selbständiges Stiftungsgut ungeschwächt erhalten werden.

Art. 12. Obsolet.

19. November

1907.

## Art. 13. Obsolet.

Art. 14. Mittelst dieses Vergleiches fallen alle und jede aus den sogenannten Dotationsverhältnissen entsprungenen Reklamationen irgend einer Art zwischen dem Staate und der Bürgergemeinde der Stadt Bern gänzlich dahin, so daß von nun an der Vermögensstand beider Teile, so wie derselbe sich infolge der Verfügungen der helvetischen Liquidationskommission und des seitherigen faktischen Besitzes auf den heutigen Tag gestaltet hat, mit alleiniger Ausnahme der durch diesen Vergleich begründeten Modifikationen, als rechtmäßig und für Staat und Stadt gleich verbindlich anerkannt sein und bleiben soll. Namentlich fallen demnach alle diesen Augenblick zwischen den vertragschließenden Teilen obwaltenden, den Gegenstand dieses Vergleiches betreffenden Prozesse, welche durch die beiden Klagen der Dotationskommission des Staates vom 18. Januar 1839 hervorgerufen worden, dahin, und hinsichtlich der daherigen Kosten wird der Grundsatz aufgestellt, daß, soweit das Schicksal derselben nicht bereits auf rechtsverbindliche Weise entschieden worden, jeder Teil die seinigen an sich selbst haben soll.

Art. 15. In gleicher Weise fallen mittelst dieses Vergleiches auch alle und jede ferneren allfällig noch unbereinigten Ansprüche der Insel und des äußern Krankenhauses an den Staat oder an die Bürgergemeinde der Stadt Bern oder umgekehrt des Staates oder der Bürgergemeinde von Bern an die Insel und das äußere Krankenhaus dahin, so daß auch der Vermögensstand dieser beiden Anstalten, so wie er unmittelbar vor Abschluß gegenwärtigen Vertrages faktisch beschaffen war, mit den durch diesen Vertrag eingeführten Modifikationen von beiden Teilen als rechtmäßig und sowohl für den Staat und die Bürgergemeinde von Bern als für die Insel- und äußere Krankenhaus-Korporation selbst als rechtsverbindlich anerkannt sein und bleiben soll.

Art. 16. Damit in dieser Hinsicht für die Zukunft jeder Zweifel gehoben und ebenso der Bestand der übrigen unter gegenwärtigen Vergleich fallenden Fonds in authentischer Form festgesetzt sei, wird endlich konveniert, daß über den Bestand des Vermögens des Inselspitals und äußern Krankenhauses, sowie des Mushafens und des Schulsäckels auf den Tag des endlichen Abschlusses dieses Vergleiches genaue Inventarien aufgenommen und doppelt ausgefertigt werden sollen, um nach beidseitiger Anerkennung ausgewechselt und in die Archive des Staates und der Stadt Bern niedergelegt zu werden.

Den beiden Korporationen wurde durch den Art. 2 des Ver- 19. November  
gleiches die Eigenschaft von juristischen Personen verliehen (vgl. 1907.  
Gesetzessammlung, Band IV, 2. Justiz, Seite 362).

Bern, den 19. November 1907.

**Staatskanzlei.**



25. November  
1907.

## D e k r e t

betreffend

### Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1890 auf die durch das Bundesgesetz vom 28. März 1905 geregelten Haftpflichtsfälle.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Anwendung des § 8 des Gesetzes vom 6. Juli 1890  
betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über  
Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum;  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

**§ 1.** Die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1890 werden auf die sämtlichen durch das Bundesgesetz vom 28. März 1905 geregelten Haftpflichtsfälle anwendbar erklärt.

**§ 2.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 25. November 1907.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Burren,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



## D e k r e t

28. November  
1907.

betreffend

### die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wahlern.

Der Große Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschließt:

**§ 1.** In der Kirchgemeinde Wahlern wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

**§ 2.** Der Sitz dieser beiden Pfarrstellen, sowie die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

**§ 3.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 28. November 1907.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Burren,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



28. November  
1907.

## D e k r e t

betreffend

### die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Tavannes.

Der Große Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschließt:

**§ 1.** In der reformierten Kirchgemeinde Tavannes wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

**§ 2.** Der Sitz dieser beiden Pfarrstellen, sowie die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

**§ 3.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 28. November 1907.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Burren,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



## Verordnung

2. Dezember  
1907.

betreffend

### das Lehrlingswesen im lithographischen Gewerbe.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Direktion des Innern,  
beschließt:

**§ 1.** Die nachstehende Übereinkunft vom 27./31. Mai 1907 zwischen dem Verein Schweizerischer Lithographie-Besitzer und dem Schweizerischen Lithographenbund betreffend die Regelung des Lehrlingswesens im lithographischen Gewerbe der Schweiz und dessen verwandten Berufen (Chemigraphie, Licht- und Kupferdruckerei) wird genehmigt und erhält in Anwendung von § 11, Absatz 2, des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre Rechtskraft für die Mitglieder der Berufsverbände im Kanton Bern, welche der Übereinkunft beigetreten sind.

**§ 2.** Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Übereinkunft durch Mitglieder der ihr beigetretenen Berufsverbände werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre bestraft.

2. Dezember  
1907.

**§ 3.** Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 2. Dezember 1907.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kläy,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

**Übereinkunft**  
zwischen  
**dem Verein Schweizerischer Lithographie-Besitzer und dem  
Schweizerischen Lithographenbund betreffend die Regelung  
des Lehrlingswesens im lithographischen Gewerbe der  
Schweiz und dessen verwandten Berufen (Chemigraphie,  
Licht- und Kupferdruckerei).**

**1.** Bis zur Zahl von vier Berufsarbeitern der obengenannten Branchen darf nur ein Lehrling angenommen werden, von vier bis acht Berufsarbeitern je ein zweiter u. s. f. In der gleichen Gruppe sollen jedoch nie mehr als fünf Lehrlinge Aufnahme finden.

Bei der Festsetzung der zulässigen Lehrlingszahl werden in jedem der hier vorgenannten Berufe zwei Gruppen von Berufsarbeitern unterschieden, und zwar als 1. Gruppe diejenigen Gehülfen, welche mit der Herstellung der Originaldruckplatten sich beschäftigen, während die 2. Gruppe jene Gehülfen umfasst, welche mit dem Druck der Arbeiten zu tun haben. (Also: Lithographen = Zeichner, Merkantil-

lithographen, Chromolithographen, Kartographen, Graveure für Zeichnung, und Steindrucker = Um-, An- und Fortdrucker, Maschinendrucker.)

2. Dezember  
1907.

Dieselbe Abgrenzung gilt für die andern Berufe. Bei Ermittlung der zulässigen Lehrlingszahl fällt die Zahl aller in einer Gruppe durchschnittlich beschäftigten, gelernten Arbeiter in Betracht.

2. Bei der Aufnahme der Lehrlinge ist darauf zu achten, daß sie gesund und kräftig sind und über eine gute Schulbildung verfügen. Für Lithographen ist zeichnerische Begabung Voraussetzung.

3. Die Lehrzeit beträgt für Lithographen vier, für Drucker drei Jahre.

4. Für diese Normen ist unverzüglich überall, wo das Lehrlingswesen gesetzlich geregelt ist, die gesetzliche Sanktion einzuholen.

---